

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Gesetz zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung (Unterrichtsversorgungsgesetz –  
UntVersG)**



Der Senat von Berlin  
BJF II C 4 Jü  
9(0)227 - 5262

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -  
über Gesetz zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung (Unterrichtsversorgungsgesetz -  
UntVersG)

A. Problem

Zu Artikel 1 und Artikel 2 - Änderung des Schulgesetzes und Verabschiedung des  
Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes

Schülerinnen und Schüler haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Bildung, weshalb ihnen bestmögliche personelle und sächliche Unterrichtsbedingungen zur Verfügung stehen sollten. Dabei wird die Qualität des Unterrichts in hohem Maße durch die Professionalität der Lehrkräfte bestimmt. Auf Grund des bundesweiten Mangels an ausgebildeten Lehrkräften hat der Wettbewerb um ausgebildete Lehrkräfte deutlich zugenommen.

Die Zahl der Absolventinnen und Absolventen, die sich für einen Vorbereitungsdienst im Land Berlin bewerben, nimmt darüber hinaus seit Jahren ab. So lag die Zahl der Absolventinnen und Absolventen, die in den Berliner Vorbereitungsdienst im Jahr 2015 aufgenommen worden sind, bei 1.355 und sank im Jahr 2021 auf 808.

Darüber hinaus ist der Bedarf an Einstellungen von Lehrkräften erheblich gestiegen, da jährlich aus dem Dienst scheidende Lehrkräfte ersetzt werden müssen, weil sie in den Ruhestand treten oder in den Ruhestand versetzt werden. Insgesamt verringert sich der Lehrkräftebestand ab 2021/2022 in den kommenden Jahren jährlich um rund 1500 bis 1600 Vollzeiteinheiten.

Gleichzeitig nahm die Anzahl der Schülerinnen und Schüler und damit wiederum der Lehrkräftebedarf erheblich zu. So gab es im Schuljahr 2012/2013 an den öffentlichen Schulen insgesamt rund 365.000 Schülerinnen und Schüler, im Schuljahr 2021/2022 lag die Anzahl der Schülerinnen und Schüler bereits bei 401.520. Bis zum Schuljahr 2030/2031 steigt die Zahl allein bei den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Berlin um rund 26.000 Schülerinnen und Schüler.

Insoweit mussten und müssen weiterhin zusätzlich zu den wegen Alters ausgeschiedenen Lehrkräften weitere 300 Vollzeitlehrkräfte jährlich eingestellt werden, um diesem Zuwachs zu begegnen.

Deutlich zugenommen hat u.a. auch die Zahl der Lehrkräfte, die den Schuldienst des Landes verlassen haben, um in einem anderen Bundesland als Lehrkraft verbeamtet zu werden oder zu besseren Konditionen zu arbeiten.

Quereinsteigende Lehrkräfte und Lehrkräfte ohne volle Ausbildung mussten anstelle der nicht verfügbaren vollausgebildeten Lehrkräfte eingestellt werden.

Bei den neu eingestellten Lehrkräften liegt der Anteil der vollausgebildeten Lehrkräfte seit dem Schuljahr 2018/2019 unter 50 Prozent. Im Schuljahr 2021/2022 sind nur noch 36 Prozent der neu eingestellten Lehrkräfte einer Laufbahn entsprechend ausgebildet.

Die bisher gegen den Mangel an Lehrkräften ergriffenen Maßnahmen haben keine ausreichende Wirkung gezeigt, um den hohen Bedarf an Lehrkräften zu decken.

Zu keiner Verbesserung der Situation hat auch die Berechnung des Gehalts auf Basis der Stufe 5 bei einer Beschäftigungsaufnahme von tarifbeschäftigten Lehrkräften, auf die sie nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) bei regelmäßiger Entwicklung erst nach 10 Jahren Anspruch hätten, geführt. Eine stärkere Bindung der ausgebildeten Lehrkräfte an das Land Berlin konnte dadurch nicht bewirkt werden.

Die Beschäftigung von Lehrkräften, die sich bereits im Ruhestand befinden, konnte ebenfalls den Bedarf an Lehrkräften nicht abmildern, da das zusätzliche Erwerbseinkommen von Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten auf die Pension angerechnet wird, soweit die maßgebende Höchstgrenze überschritten ist. Es besteht insoweit kein ausreichender finanzieller Anreiz mit einem größerem Stundenumfang in den Schuldienst wieder einzutreten.

Zu Artikel 3 - Änderung des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein

Der Beschäftigtenstatus der Lehrkräfte am Pestalozzi-Fröbel-Haus und im Lette-Verein als Stiftungen des öffentlichen Rechts ist entsprechend dem Schulgesetz zu regeln.

#### Zu Artikel 4 - Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Durch die Berücksichtigung privatrechtlicher Beschäftigungszeiten im öffentlichen Dienst bei der beamtenrechtlichen Versorgung kommt es in vielen Fällen zu einer Doppelversorgung, da diese Zeiten, für die ein Rentenanspruch erworben wurde, in vollem Umfang auch bei der Beamtenversorgung berücksichtigt werden, ohne dass es zu einer vollständigen Verrechnung mit dem für den gleichen Zeitraum gezahlten Ruhegehalt kommt. In den Fällen, in denen vor der Verbeamtung ein Arbeitsverhältnis zum Land Berlin bestand, musste das Land Berlin darüber hinaus noch die hälftigen Rentenversicherungsbeiträge tragen.

#### Zu Artikel 5 - Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Auf Grund der erneuten Verbeamtung der Lehrkräfte entstehen zukünftig zusätzliche Ausgaben für die Versorgung der künftigen Ruhegehalttempfängerinnen und Ruhegehalttempfänger sowie für deren Hinterbliebene.

#### Zu Artikel 6 - Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Mit seinem Beschluss vom 28.01.2021 (4 S 50/20) hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg festgestellt, dass es aufgrund der Fassung des § 14 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes nicht möglich ist, Lehrkräfte aus anderen Bundesländern, die nicht über ein Staatsexamen auf Grund eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt verfügen, unter Anerkennung einer Laufbahnbefähigung zu übernehmen. Damit können bislang Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, die in anderen Bundesländern als Lehrkraft qualifiziert werden, ohne dass diese Qualifikation mit einem Staatsexamen abschließt, nicht in eine Laufbahn des Berliner Schuldienstes übernommen werden.

Außerdem besteht für Lehrerinnen und Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern bisher keine Möglichkeit, an Gymnasien oder beruflichen Schulen eine Funktionsstelle oder den Vorsitz des Prüfungsausschusses der Abiturprüfung zu übernehmen. Ebenso ist es nicht möglich, als Vorsitzende oder Vorsitzender eines Fachausschusses in der Abiturprüfung tätig zu werden. Diese Aufgaben sind bislang den Studienrätinnen und Studienräten vorbehalten. Die Gesetzesänderung soll einen Wechsel der Lehrkräfte mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern in den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats ermöglichen.

#### Zu Artikel 7 - Änderung der Bildungslaufbahnverordnung

§ 11 des Laufbahngesetzes wurde mit Wirkung vom 16.12.2020 dahingehend geändert, dass die Zeitdauer, die bei der Mindestprobezeit nicht unterschritten werden darf, von 18 Monaten auf 12 Monate verringert wurde.

#### Zu Artikel 8 - Änderung der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin

Die erforderlichen Qualifizierungen für den Wechsel in den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats für die Lehrkräfte mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern bedürfen einer konkreten Maßgabe in der Verordnung.

## B. Lösung

### Zu Artikel 1 und 2 - Änderung des Schulgesetzes und Verabschiedung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes

Berlin muss von den vorhandenen Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen bzw. des Referendariats möglichst viele als neue Lehrkräfte für seinen Schuldienst gewinnen und möglichst wenige Lehrkräfte aus dem aktiven Schuldienst verlieren. Insbesondere mit der Rückkehr zur Verbeamtung können vergleichbare Bedingungen beim Wettbewerb um ausgebildete Lehrkräfte erreicht werden und Abwanderungen in andere Bundesländer verhindert werden. Daher wird das Beamtenverhältnis für Lehrkräfte im Schulgesetz als Regelfall ausgewiesen, was eine Tarifbeschäftigung als Lehrkraft nicht ausschließt, sondern diese weiterhin als Option bestehen bleibt. Die Änderung des Schulgesetzes sichert die zukünftige Verbeamtung von neu ausgebildeten Lehrkräften für den Berliner Schuldienst. Mit der schulgesetzlichen Änderung wird deutlich geregelt, dass nunmehr auch wieder die Möglichkeit der Verbeamtung von Lehrkräften gegeben ist. Der Senatsbeschluss vom 6. Juli 2004, mit dem entschieden wurde, die Einstellung von Lehrkräften ab dem Schuljahr 2004/2005 grundsätzlich nur noch im Angestelltenverhältnis vorzunehmen, bildet insoweit keine Grundlage mehr, um die Verbeamtung von Lehrkräften im Berliner Schuldienst auszuschließen. Die Möglichkeit der Verbeamtung von Lehrkräften zielt auf einen nachhaltigen Personalaufwuchs.

Neben der Verbeamtung der neu ausgebildeten Lehrkräfte sollen auch die Lehrkräfte verbeamtet werden, die bereits im Berliner Schuldienst tätig sind und das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Damit wird gewährleistet, dass ein großer Teil der Lehrkräfte, die seit 2004 nicht verbeamtet werden konnten, nachträglich die Möglichkeit der Verbeamtung erhalten. Es wird grundsätzlich gesichert, dass die bereits seit vielen Jahren angestellten Lehrkräfte - einschließlich der in Leitungsfunktionen tätigen Lehrkräfte - jetzt verbeamtet werden können. So wird nach Möglichkeit auch verhindert, dass in den Kollegien vermeidbare Unterschiede hergestellt oder aufrechterhalten werden. Es besteht zudem ein erhebliches personalwirtschaftliches Interesse daran, auch diese Lehrkräfte im Berliner Schuldienst zu halten und auch für sie attraktive Bedingungen zu schaffen.

Als weitere Maßnahme zur Abdeckung des Unterrichts mit ausgebildeten Lehrkräften sollen die bestehenden Regelungen für die Bezahlung einer Tätigkeit von Beamtinnen

und Beamten im öffentlichen Dienst nach dem Erreichen der Altersgrenze verändert werden. Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte des Berliner Schuldienstes wird der gleiche finanzielle Anreiz für eine weitere Tätigkeit als Lehrkraft an den öffentlichen Schulen nach Erreichen der Regelaltersgrenze wie für eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes geschaffen. Ein höheres Unterrichtsstundendeputat wird damit finanziell wieder attraktiv.

Daher werden folgende grundsätzliche Maßnahmen getroffen:

- Durch die Änderung des Schulgesetzes wird das Beamtenverhältnis für Lehrkräfte als Regelfall vorgesehen.
- Die Verbeamtungen werden bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres zugelassen.
- Zeiten einer Tätigkeit als angestellte Lehrkraft werden für die Ableistung von Probezeiten bei Vorliegen einer entsprechenden Bewährungsfeststellung angerechnet.
- Zeiten einer Tätigkeit als angestellte Lehrkraft in einer Funktionsstelle bei der Übernahme ins Beamtenverhältnis werden ebenfalls anerkannt.
- Für pensionierte Lehrkräfte wird der gleiche finanzielle Anreiz für eine weitere Tätigkeit als Lehrkraft an den öffentlichen Schulen nach Erreichen der Regelaltersgrenze wie für eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes vorgesehen.

Die vorstehenden Maßnahmen werden die Möglichkeiten deutlich verbessern, für den Schuldienst des Landes ausgebildete Lehrkräfte zu gewinnen und zu halten.

Die Einführung einer Sonderbestimmung für die Lehrkräfte mit der Ausbildung als Lehrer für untere Klassen soll Lehrkräften in den besoldungsrechtlich noch vorgesehenen Ämtern des Lehrers (A 11) und des Lehrers (A 12) die Verbeamtung ermöglichen. Damit können auch die Lehrkräfte, die die sechsjährige Tätigkeit im neuen Schulsystem (seit 1991) noch nicht erbracht haben und die übrigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, noch verbeamtet werden.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein

Der Beschäftigtenstatus wird entsprechend des § 67 Absatz 8 des Schulgesetzes abgebildet.

Zu Artikel 4 – Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst sowie sonstiger Zeiten nach den §§ 10 und 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wird auf insgesamt fünf Jahre begrenzt. Damit wird einerseits gewährleistet, dass bei beamteten Dienstkräften, die zuvor in einem privatrechtlichen

Arbeitsverhältnis standen und dort die rentenrechtliche Wartezeit (§ 50 Absatz 1 SGB VI) nicht erfüllt haben, diese Zeiten in der Alterssicherungsbiographie berücksichtigt werden. Andererseits werden hiermit Doppelversorgungen für Zeiten eingeschränkt, für die sowohl Renten als auch ein Ruhegehalt zustehen. Doppelversorgungen werden von den Ruhensvorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes nicht immer im vollen Umfang aufgefangen. Insbesondere wird so die Möglichkeit eingeschränkt, dass der Dienstherr Zeiten, für die er bereits die hälftigen Rentenversicherungsbeiträge getragen hat, nochmals in vollem Umfang in der Beamtenversorgung tragen muss, ohne dass es zu einer vollständigen Verrechnung mit dem für den gleichen Zeitraum gezahlten Ruhegehalt kommt.

#### Zu Artikel 5 - Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Im Sinne der Generationengerechtigkeit wird das Versorgungsrücklagegesetz weiterentwickelt. Die Weiterentwicklung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ stellt einen Paradigmenwechsel dar, denn abweichend von der bisherigen Zielsetzung des Versorgungsrücklagegesetzes, in einem begrenzten Zeitraum Spitzen bei den Versorgungsausgaben abzufedern, soll eine nachhaltige Absicherung des beamtenrechtlichen Versorgungssystems für das Land Berlin erreicht werden. Zusätzlich zu den bisherigen Zuführungen werden für neu in ein Beamtenverhältnis übernommene Lehrkräfte der Versorgungsrücklage weitere Mittel zugeführt.

#### Zu Artikel 6 - Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Es wird die Möglichkeit geschaffen, Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern, die in anderen Bundesländern qualifiziert wurden ohne diese Qualifizierung mit einer Staatsprüfung abzuschließen, eine Laufbahnbefähigung anzuerkennen und ihnen damit eine Übernahme als Beamtin oder Beamter zu ermöglichen oder bei Übernahme als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter eine bessere Vergütung zu gewährleisten.

Zudem werden die Voraussetzungen geschaffen, damit Lehrkräfte mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern in den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats wechseln können. Hierdurch wird beamteten Lehrkräften mit der Ausbildung für das Amt der Lehrerin oder des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern ermöglicht, Funktionsstellen an Gymnasien und beruflichen Schulen sowie in der Abiturprüfung den Prüfungsvorsitz und den Vorsitz von Fachausschüssen zu übernehmen.

#### Zu Artikel 7 - Änderung der Bildungslaufbahnverordnung

Um auch für Lehrkräfte eine Anrechnung von 24 Monaten auf die Probezeit zu ermöglichen, wird § 12 Absatz 2 der Bildungslaufbahnverordnung an die Regelung des § 11 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes angepasst.



Zu Artikel 8 – Änderung der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin

Die erforderlichen Qualifizierungen für den Wechsel in den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats für die Lehrkräfte mit einer fachwissenschaftlichen Ausbildung in zwei Fächern wird konkret in der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin ausgewiesen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Zu Artikel 1 und Artikel 2 – Änderung des Schulgesetzes und Verabschiedung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes

Ein alternativer Weg zur Verbesserung der Wettbewerbslage Berlins bei der Anwerbung neuer Lehrkräfte könnte eine Anhebung der Vergütung der Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis mit dem Ziel einer Gleichstellung der Nettobezüge von Beamtinnen und Beamten sowie von angestellten Lehrkräften sein. Für eine solche Gleichstellung im Rahmen des TV-L besteht jedoch kein Raum und eine entsprechende Zulage findet nicht die Zustimmung in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder. Die Gewährung einer Zulage nur für die Gruppe der Lehrkräfte würde das im TV-L angelegte Tarifgefüge auflösen. Zudem würde eine die Nettobezüge angleichende Zulage für Lehrkräfte den Haushalt des Landes Berlin zusätzlich belasten, dafür gibt es keinen finanziellen Spielraum.

Eine weitere Alternative zur Verbesserung der Wettbewerbslage bestünde darin, dass sich Berlin mit allen übrigen Bundesländern darauf verständigt, Lehrkräfte künftig nicht mehr zu verbeamen. Als sich der Senat von Berlin 2004 dafür entschied, Lehrkräfte nicht mehr zu verbeamen, ging er davon aus, dass andere Länder sich diesem Weg anschließen würden und sich damit keine Konkurrenzsituation unter den Ländern ergeben würde. Inzwischen übernehmen aber auch die Länder Lehrkräfte in ein Beamtinnenverhältnis, die dies seinerzeit nicht getan haben, zuletzt das Land Sachsen. Es bestehen keinerlei Aussichten auf eine Änderung dieser Praxis. Damit ist oder bliebe Berlin das einzige Bundesland, das seine Lehrkräfte nicht verbeamtet. Die sich daraus ergebenden Wettbewerbsnachteile blieben also bestehen.

Eine Verbeamtung nur für die neu ausgebildeten Lehrkräfte vorzusehen, die erst ab dem Schuljahr 2022/2023 in den Schuldienst eintreten, wäre im Hinblick auf den seit Jahren erbrachten Dienst der lebensälteren Kolleginnen und Kollegen nicht sachgerecht. Die Einbeziehung von Lehrkräften in die Verbeamtung, die seit 2004 nicht mehr verbeamtet werden konnten, ist unter Beachtung der Altersgerechtigkeit geboten. Zudem sollen lebensältere Lehrkräfte, die berufsbegleitend ihre Ausbildung parallel

zu der regulären Lehrkräfteausbildung abgeschlossen haben, nicht von der Verbeamtung ausgeschlossen werden, weil sie das Einstellungshöchstalter bereits überschritten haben. Quereinsteigende Lehrkräfte sind nach ihrer Ausbildungszeit, die zum Teil bis zu sechs Jahre dauert, ebenso Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber wie Lehrkräfte, die ihr Referendariat abgeschlossen haben und neu eingestellt werden. Daher soll auch dieser Gruppe an neu ausgebildeten lebensälteren Lehrkräften, die zudem bereits seit Jahren im Berliner Schuldienst tätig sind, die Verbeamtung ermöglicht werden, um sie weiterhin an das Land zu binden.

In Bezug auf die Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze im öffentlichen Dienst für pensionierte Lehrkräfte, die in einem gewissen Umfang wieder im Berliner Schuldienst tätig werden wollen, besteht ebenso keine Alternative. Ein Hinausschieben des Ruhestands stellt nur eine Möglichkeit für Lehrkräfte dar, die vor dem Eintritt in den Ruhestand wissen, dass sie im Schuldienst über die Altersgrenze hinaus verbleiben wollen. Das Hinausschieben der Altersgrenze stellt insoweit zwar auch eine attraktive Möglichkeit für diese lebensälteren gut ausgebildeten Lehrkräfte dar, da § 43 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin einen Zuschlag von 20 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge während des Zeitraums des Hinausschiebens des Eintritts in den Ruhestand vorsieht. Allerdings sind die Lehrkräfte, die erst später wieder in den öffentlichen Schuldienst eintreten wollen, davon ausgenommen. In Anbetracht des Personalbedarfs im öffentlichen Schuldienst gibt es keine andere Alternative, um den gut ausgebildeten pensionierten Lehrkräften eine gleichwertige Hinzuverdienstmöglichkeit zu schaffen, wie sie für eine Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes möglich ist.

Zu Artikel 3 – Änderung des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein

Die Anpassung entsprechend des Schulgesetzes ist alternativlos.

Zu Artikel 4 – Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Um eine Doppelversorgung zu verhindern, muss eine gesetzliche Beschränkung der Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten nach den §§ 10 und 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erfolgen.

Zu Artikel 5 – Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Im Hinblick auf die erneute Verbeamtung der Lehrkräfte sind im Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ weitere Rücklagen für künftige Versorgungszahlungen zu bilden. Dies ist im Sinne der Generationengerechtigkeit dringend geboten. Eine Alternative hierzu besteht nicht.

Zu Artikel 6 – Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Da das Land Berlin ein hohes Interesse daran hat, auch qualifizierte Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger ohne Staatsprüfung aus anderen Bundesländern im Berliner Schuldienst zu beschäftigen, müssen die entsprechenden Voraussetzungen dafür geschaffen werden. Eine Alternative dazu besteht nicht.

Es ist geboten, Lehrkräften mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern den Wechsel in den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats zu ermöglichen, da nur Lehrkräfte mit der Befähigung als Studienrätin oder Studienrat in der Abiturprüfung den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder von Fachausschüssen übernehmen können und insbesondere an Integrierten Sekundarschulen mit eigener gymnasialer Oberstufe zusätzliche Lehrkräfte für diese Aufgaben benötigt werden. Die Möglichkeit des Laufbahnzweigwechsels ist zudem deshalb erforderlich, weil beamtete Lehrkräfte mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern keine Funktionsstellen an Gymnasien und beruflichen Schulen übernehmen können, obwohl sie auch an diesen Schulen tätig sind und Lehrkräfte für die Wahrnehmung von Funktionsstellen benötigt werden. Alternativen für die Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte für diese Aufgaben bestehen nicht.

#### Zu Artikel 7 - Änderung der Bildungslaufbahnverordnung

Da es sich um eine Folgeänderung zu § 11 des Laufbahngesetzes handelt, ist die Änderung in der Bildungslaufbahnverordnung vorzunehmen.

#### Zu Artikel 8 - Änderung der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin

Die Maßgaben für die Qualifizierung der Lehrkräfte mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, um einen Laufbahnzweigwechsel in das Amt der Studienrätin oder des Studienrates zu ermöglichen, müssen konkret in der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin ausgewiesen werden. Dazu besteht keine Alternative.

- D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter  
Keine. Die rechtlichen Maßgaben beziehen alle Geschlechter gleichermaßen ein.
- E. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln  
Keine.
- F. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen  
Keine

## G. Gesamtkosten

### Zu Artikel 1 und Artikel 2 - Änderung des Schulgesetzes und Verabschiedung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes

Die Wiedereinführung der Verbeamtung der Lehrkräfte soll haushaltsneutral erfolgen. Die Ausgaben für verbeamtete Lehrkräfte sind gegenüber den Ausgaben für tarifbeschäftigte Lehrkräfte in der aktiven Arbeitsphase geringer. Diese geringeren Ausgaben werden insbesondere als Ausgleich für höhere Beihilfeleistungen (Titel 44100 in den Kapiteln 1015 bis 1024) und als Rücklagen für spätere Versorgungsleistungen für die Einrichtung einer Versorgungsrücklage benötigt. Zuführungen an die Versorgungsrücklage sind aus dem Titel 42401 im Kapitel 2940 vorgesehen, unter Deckung durch Minderausgaben bei den Personalausgabentiteln der Lehrkräfte des EPL. 10, Titel 42805 und 42815 in den Kapiteln 1015 bis 1024.

Im Haushaltsplan für 2022/2023 sind die stellenplanmäßigen Voraussetzungen für die Verbeamtung von Lehrkräften getroffen, indem für das Haushaltsjahr 2022 im Stellenplan des Einzelplans 10, Kapitel 1015 bis 1024, Titel 42805 insgesamt 16.482,939 Stellen für planmäßige Tarifbeschäftigte-Lehrkräfte der Entgeltgruppen E 8 bis E 13 in entsprechende Planstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte (Titel 42201) der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 umgewandelt wurden. Für das Haushaltsjahr 2023 wurde die Umwandlung weiterer 363,578 Stellen berücksichtigt. Für die administrative Umsetzung der Verbeamtung der Lehrkräfte sind im Haushaltsplan für 2022/2023 im Kapitel 1000, Titel 42811 - Entgelte der nichtplanmäßigen Tarifbeschäftigten - 34 Beschäftigungspositionen und im Kapitel 1000, Titel 42201 - Bezüge der planmäßigen Beamten - eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 etatisiert.

Die Beschäftigungspositionen sind bis 31.12.2026 befristet, mit folgender Aufteilung im Stellenplan ausgewiesen:

- Ab dem Jahr 2022:
  - 5,0 BePos der Entgeltgruppe 11,
  - 5,0 BePos der Entgeltgruppe 10 und
  - 7,0 BePos der Entgeltgruppe 9b
  
- Ab dem Jahr 2023 weitere 17,0 BePos der Entgeltgruppe 9b.

Für das Jahr 2022 werden dadurch Ausgaben in Höhe von ca. 250.000 Euro erwartet. Ab dem Jahr 2023 sind für alle 35 Beschäftigten jährliche Ausgaben in Höhe von ca. 2.100.000 Euro zu erwarten.

Zu Artikel 3 - Änderung des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein

Keine.

Zu Artikel 4 - Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Die vorgesehene Regelung zur Beschränkung der anrechenbaren Vordienstzeiten hat nicht näher bezifferbare Minderausgaben zur Folge, die sich ausschließlich aus der jeweiligen individuellen Erwerbsbiografie ergeben.

Zu Artikel 5 - Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

Für jede neu verbeamtete Lehrkraft erfolgen Zuführungen in die Versorgungsrücklage. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuführungen ist der Unterschiedsbetrag der jeweils festgelegten Personaldurchschnittssätze für die Tarifbeschäftigten einerseits und die Beamtinnen und Beamten andererseits, der unter Abzug der Durchschnittskosten beihilferechtlicher Ansprüche ermittelt wird. Insofern sind die weitergehenden Zuführungen in die Versorgungsrücklage haushaltsneutral.

Artikel 6 - Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Keine

Zu Artikel 7 - Änderung der Bildungslaufbahnverordnung

Keine

Zu Artikel 8 - Änderung der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin

a) Personalkosten

Sofern keine Funktionsstelle übertragen worden ist, verursacht der Wechsel in den Laufbahnzweig gemäß § 11 der Bildungslaufbahnverordnung für Tarifbeschäftigte keine zusätzlichen Kosten. An Beamtinnen und Beamte ist nach erfolgtem Wechsel in den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats die allgemeine Stellenzulage gemäß Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin, Vorbemerkungen zu Besoldungsordnungen A und B Nr. 27 Abs. 1 d) zu gewähren. Bei der Wahrnehmung von Funktionsstellen an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen wird Lehrkräften im Laufbahnzweig gemäß § 9 der Bildungslaufbahnverordnung eine geringere Besoldung bzw. Vergütung gewährt als Lehrkräften des Laufbahnzweiges gemäß § 11 der Bildungslaufbahnverordnung. So werden Fachleiterinnen und Fachleiter des Laufbahnzweiges gemäß § 9 der Bildungslaufbahnverordnung nach A 13 mit Amtszulage besoldet bzw. nach E 13 mit Zulage vergütet, während Fachleiterinnen und Fachleiter des Laufbahnzweiges gemäß § 11 der Bildungslaufbahnverordnung nach A 14 besoldet bzw. nach E 14 vergütet werden. Eine Ausnahme bildet lediglich die Funktionsstelle „Sekundarschulrektorin oder Sekundar-

schulrektor als Leiterin oder Leiter in der Sekundarstufe I an Integrierten Sekundarschulen mit Oberstufe oder Oberstufe im Verbund“. Für den Haushaltsplan ergeben sich hierdurch keine Auswirkungen, da die Funktionsstellen an den genannten Schularten bereits als Gleitstellen mit „BesGr. A 13 GD-A 14“ jeweils auch mit der höheren Besoldung bzw. Vergütung der Lehrkräfte des Laufbahnzweiges gemäß § 11 der Bildungslaufbahnverordnung ausgewiesen sind. Da derzeit nicht feststeht, wie viele Lehrkräfte den Laufbahnzweigwechsel vornehmen werden und zu welchem Zeitpunkt dies der Fall sein wird, lassen sich keine konkreten Ausgaben darstellen.

Zu den tatsächlich entstehenden Ausgaben wird folgende Schätzung vorgenommen: Es ist geplant, 2023 einen Qualifizierungskurs für 26 Personen anzubieten. Da nicht bekannt ist, in welchen Ämtern sich die Teilnehmer/innen befinden werden, wird folgende Schätzung vorgenommen:

7 L-2-Lehrkräfte im Eingangsamt

6 L-2-Lehrkräfte im Beförderungsamtsamt A 13 (mit Zulage)

6 L-2-Lehrkräfte im Beförderungsamtsamt 14

7 L-2-Lehrkräfte im Beförderungsamtsamt A 15.

Da die Qualifizierung frühestens im Februar 2024 enden soll, käme eine Beförderung/Höhergruppierung aufgrund des Laufbahnzweigwechsels erst zu diesem Zeitpunkt in Betracht.

Die Berechnung der Mehrkosten ab 01.03.2024 für das Jahr 2024 nach den Durchschnittssätzen 2023 ergibt:

Für die erste Gruppe (7 Lehrkräfte im Eingangsamt A 13/E 13) lassen sich auf Basis der Durchschnittssätze keine Mehrkosten berechnen, da im Bereich Bildung nur ein Durchschnittssatz für die BesGr. A 13 ausgewiesen ist.

6 Lehrkräfte Fachleiter A 13 im Beförderungsamtsamt gem. § 9 (A 13 mit Zulage; Sekundarschulrektor) → A 14 :  $6 \times 7.180 \text{ Euro} = 43.080 \text{ Euro}$ ; davon  $10/12 = 35.900 \text{ Euro}$

6 Lehrkräfte Fachbereichsleiter A 14 (Sekundarschulrektor) → A 15 :  $6 \times 9.980 \text{ Euro} = 59.880 \text{ Euro}$ ; davon  $10/12 = 49.900 \text{ Euro}$

7 Schulleiter/innen (Direktor einer ISS A 15) → A 16 :  $7 \times 9.730 \text{ Euro} = 68.110 \text{ Euro}$ ; davon  $10/12 = 56.759 \text{ Euro}$

Summe = 142.559 Euro

Hinzu kommt die o.g. allgemeine Stellenzulage ab Laufbahnzweigwechsel. Dies bedeutet für das Jahr 2024 einen Betrag von 98,78 Euro monatlich  $\times 10 = 987,80 \text{ Euro}$  pro Person, für 26 Personen sind 25.682,80 Euro zu veranschlagen.

Die Mehrkosten in den Folgejahren ab 2025 betragen dann jeweils 171.070 Euro (nach Durchschnittssätzen 2023) zuzüglich der allgemeinen Stellenzulage für 26 Personen.

b) Kosten für die Qualifizierungsmaßnahme

Es entstehen einmalige Ausgaben (im aktuellen Haushalt für 2022/2023) in Höhe von 25.000 Euro für die Konzeptentwicklung durch ein beauftragtes Konzeptteam und die digitale Aufzeichnung der Lehreinheiten sowie für Evaluation und Nachsteuerung nach dem ersten Durchlauf. Bei Teilnahme von je 26 Lehrkräften an einem Qualifizierungsdurchlauf entstehen im Jahr 2023 und 2024 Ausgaben für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme und die Ergebnissichtung sowie die erforderliche Rückmeldung inklusive Nacharbeiten in Höhe von max. 14.000 Euro. Diese Ausgaben werden aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Weiterbildung getragen (Kapitel 1010, Titel 52501, Teilansatz 1 sowie Kapitel 1010, Titel 42701, Teilansatz 5). Zusätzlich entsteht ein Verwaltungsaufwand von ca. 10 Stunden wöchentlich für die Administration, Begleitung und Beratung der Teilnehmenden, das Ausstellen von Bescheinigungen, ggf. die Durchführung von Widerspruchsverfahren etc. Diese Ausgaben sind im Doppelhaushalt 2022/2023 veranschlagt. Sofern mehr als 26 Lehrkräfte Interesse an der Qualifizierungsmaßnahme zeigen und dementsprechend weitere Maßnahmen angeboten werden, entstehen in den Folgejahren entsprechend weitere Ausgaben für die Durchführung dieser Maßnahmen, die im Rahmen der im Einzelplan 10 vorgesehenen Ausgaben finanziert werden.

H. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Die in Artikel 2 vorgesehene Verbeamtung der Bestandslehrkräfte der angestellten Lehrkräfte des Berliner Schuldienstes wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Lehrkräftebedarf des Landes Brandenburg haben.

Anders stellt sich dies dar, soweit das Land Berlin wieder damit begonnen hat, ausgebildete Lehrkräfte, die neu in den Berliner Schuldienst eingestellt werden, wieder regelhaft zu verbeamten. Hiermit hat das Land Berlin bereits zum Schuljahr 2022/2023 begonnen. Dies wird sich auf die Abdeckung des Lehrkräftebedarfs des Landes Brandenburg auswirken, da weniger Lehrkräfte wegen der Möglichkeit der Verbeamtung den Schuldienst im Land Brandenburg aufnehmen werden.

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Der Senat von Berlin  
BJF II C 4 Jü  
9(0)227 - 5262

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung (Unterrichtsversorgungsgesetz -  
UntVersG)

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

G e s e t z  
zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung (Unterrichtsversorgungsgesetz - Unt-  
VersG)  
vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:



## **Artikel 1**

### **Änderung des Schulgesetzes**

Dem § 67 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 452) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes sind in der Regel Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.“

## **Artikel 2**

### **Gesetz zur Verbeamtung von angestellten Lehrkräften im Berliner Schuldienst und zum Verwendungseinkommen von Lehrkräften im Ruhestand (Lehrkräfteverbeamtungsgesetz - LVerbG)**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Dieses Gesetz gilt ergänzend zum Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, zum Laufbahngesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, zum Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Juni 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, und zur Bildungslaufbahnverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 740) geändert worden ist.
  
- (2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf angestellte Lehrkräfte und angestellte Seminarleiterinnen und Seminarleiter oder stellvertretende Seminarleiterinnen und stellvertretende Seminarleiter mit einer Befähigung für einen der in der Laufbahnfachrichtung Bildung eingerichteten Laufbahnzweige des Schuldienstes nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 bis 6 der Bildungslaufbahnverordnung, die im

Schuljahr 2022/2023 unbefristet und ungekündigt im öffentlichen Schuldienst des Landes Berlin beschäftigt waren.

- (3) Soweit in diesem Gesetz Regelungen für die angestellten Lehrkräfte des öffentlichen Schuldienstes des Landes Berlin getroffen werden, gelten diese Bestimmungen auch für die angestellten Lehrkräfte des Pestalozzi-Fröbel-Hauses und des Lette-Vereins.
- (4) Bis zum 31. Juli 2024 findet dieses Gesetz auf angestellte Lehrkräfte des öffentlichen Schuldienstes anderer Bundesländer mit einer Befähigung für einen der in der Laufbahnfachrichtung Bildung eingerichteten Laufbahnzweige des Schuldienstes nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 bis 6 der Bildungslaufbahnverordnung, die im Beamtenverhältnis in Berlin eingestellt werden, Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist. Auf Lehrkräfte, die Landesbeamtinnen oder Landesbeamte im öffentlichen Schuldienst eines anderen Bundeslandes sind und zum Land Berlin versetzt werden sollen, findet in diesem Zeitraum ausschließlich § 2 Absatz 1 Anwendung.
- (5) Für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte des öffentlichen Schuldienstes des Landes Berlin findet ausschließlich § 9 Anwendung.

## **§ 2**

### **Höchstaltersgrenze**

- (1) Abweichend von § 8a Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes darf die Einstellung von angestellten Lehrkräften in ein Beamtenverhältnis bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres erfolgen. Dies gilt auch für angestellte Lehrkräfte anderer Bundesländer im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1 und für verbeamtete Lehrkräfte im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 2. § 8a Absatz 1 Satz 5 des Landesbeamtengesetzes bleibt davon unberührt.
- (2) Für angestellte Lehrkräfte, die im Laufe des Schuljahres 2022/2023 das 52. Lebensjahr vollenden, kann die Einstellung in das Beamtenverhältnis bis zum 31. Juli 2023 erfolgen.

### § 3

#### **Probezeit**

Angestellten Lehrkräften wird abweichend von § 11 des Laufbahngesetzes die Zeit der hauptberuflichen Tätigkeit in einem Angestelltenverhältnis als Lehrkraft im Land Berlin, das bereits drei Jahre besteht, insgesamt auf die Probezeit angerechnet, soweit sie sich in dieser Zeit bewährt haben. Die Anrechnung einer bisherigen Tätigkeit unterhalb von drei Jahren erfolgt anteilig auf die Mindestprobezeit. Die anrechenbare hauptberufliche Tätigkeit nach Erwerb der Laufbahnbefähigung muss nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt eines in der Laufbahnfachrichtung Bildung eingerichteten Laufbahnzweiges des Schuldienstes nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 bis 6 der Bildungslaufbahnverordnung entsprochen haben. Dies gilt entsprechend für angestellte Lehrkräfte im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1.

### § 4

#### **Einstellung im Beförderungsamt**

Angestellte Lehrkräfte, die ein Beförderungsamt innehaben und ihre Eignung für dieses Amt in einer Erprobungszeit, die der nach § 13 Absatz 2 des Laufbahngesetzes entspricht, nachgewiesen haben, werden bei Vorliegen der übrigen laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 des Laufbahngesetzes in dem ihrer Funktionsstelle entsprechenden Beförderungsamt in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit eingestellt. Die Berechnung der Probezeit richtet sich nach § 3. Dies gilt auch in den Fällen, in denen angestellte Lehrkräfte die für das Beförderungsamt erforderliche Erprobungszeit, die der Erprobungszeit nach § 13 Absatz 2 des Laufbahngesetzes inhaltlich und zeitlich entsprochen hat, erfolgreich abgeleistet haben, ohne zuvor die erforderlichen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen bei Übertragung dieses Beförderungsamtes vollständig erfüllt zu haben. Für angestellte Lehrkräfte im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1 findet Satz 1 Anwendung.

### § 5

#### **Einstellung im Beförderungsamt als Leiterinnen und Leiter von Schulen und ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter**

(1) Angestellte Lehrkräfte, die im Zeitpunkt der Verbeamtung eine Funktionsstelle als Leiterin oder Leiter einer Schule oder als deren oder dessen ständige Vertreterin oder

ständiger Vertreter innehaben, können ohne vorherige Probezeit gemäß § 97 des Landesbeamtengesetzes in dem ihrer Funktionsstelle entsprechenden Beförderungsamt in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn sie als angestellte Lehrkraft für diese Funktionsstelle bereits eine Probezeit, die der Probezeit des § 97 des Landesbeamtengesetzes inhaltlich und zeitlich entsprochen hat, erfolgreich abgeleistet haben, soweit die weiteren laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfüllt sind. Dies gilt auch in den Fällen, in denen angestellte Lehrkräfte die für diese Funktionsstelle erforderliche Probezeit, die der Probezeit des § 97 des Landesbeamtengesetzes inhaltlich und zeitlich entsprochen hat, erfolgreich abgeleistet haben, ohne zuvor die erforderlichen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen bei Übertragung dieser Funktionsstelle vollständig erfüllt zu haben. Für angestellte Lehrkräfte im Sinne des § 1 Absatz 4 Satz 1 findet Satz 1 Anwendung.

- (2) Für angestellte Lehrkräfte, die sich im Zeitpunkt der Verbeamtung in einem laufenden Arbeitsverhältnis zur Erprobung für eine Funktionsstelle als Leiterin oder Leiter einer Schule oder als deren oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter befinden, gilt:
1. Bei Vorliegen aller laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgt die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Verleihung des Einstiegsamtes oder des jeweils bereits fiktiv erreichten Beförderungsamtes. Das Einstiegsamt kann auch in den Fällen verliehen werden, in denen diese Lehrkräfte noch keine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nachgewiesen haben.
  2. Zusätzlich ist ein Beamtenverhältnis auf Probe unter Verleihung des entsprechend innegehabten Funktionsamtes gemäß § 97 des Landesbeamtengesetzes zu begründen, soweit die weiteren laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Der im vorangegangenen Angestelltenverhältnis zum Land Berlin in der entsprechenden Funktionsstelle zurückgelegte Zeitraum der Probezeit wird auf die Probezeit gemäß § 97 des Landesbeamtengesetzes angerechnet, wenn diese Probezeit der Probezeit des § 97 des Landesbeamtengesetzes inhaltlich und zeitlich entsprochen hat. Dies gilt auch in den Fällen, in denen angestellte Lehrkräfte, die diese Funktionsstelle innehaben, bei der Übertragung dieser Funktionsstelle die hierfür erforderlichen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen noch nicht vollständig erfüllt haben.

## **§ 6**

### **Ärztliche Untersuchung**

- (1) Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes kann vor der Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein solches auf Lebenszeit auf ein ärztliches Gutachten verzichtet werden, wenn die gesundheitliche Eignung bereits für die Berufung in das unmittelbar vorangegangene Beamtenverhältnis auf Probe festgestellt worden ist, diese Begutachtung nicht länger als achtzehn Monate zurückliegt und sich während des Beamtenverhältnisses auf Probe keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben haben. Dies gilt nur, sofern die begutachtende Ärztin oder der begutachtende Arzt eine nochmalige Begutachtung vor der Verbeamtung auf Lebenszeit nicht ausdrücklich empfohlen hat.
- (2) Für angestellte Lehrkräfte, deren Verbeamtung auf Lebenszeit oder auf Probe wegen Fehlens der gesundheitlichen Eignung abgelehnt wird, gelten die Maßgaben dieses Gesetzes auch nach dem Außerkrafttreten dieses Gesetzes weiter, wenn eine gesundheitliche Überprüfung innerhalb von weiteren zwei Jahren nach der Ablehnung erfolgt. In diesen Fällen kann bei Feststellung der gesundheitlichen Eignung die Verbeamtung auch nach Außerkrafttreten dieses Gesetzes bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres erfolgen.

## **§ 7**

### **Ruhen des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses**

Abweichend von § 13 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes wird das privatrechtliche Arbeitsverhältnis zum Dienstherrn während der Probezeit ruhend gestellt und lebt wieder auf, wenn die Voraussetzungen für eine Verbeamtung auf Lebenszeit nicht vorliegen. Es erlischt mit der Verbeamtung auf Lebenszeit.

**§ 8****Ausschreibung**

Eine Pflicht zur Stellenausschreibung besteht in Abweichung von § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes, § 6 Absatz 1 des Laufbahngesetzes und § 5 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010 (GVBl. S. 502), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, nicht für Stellen für Lehrkräfte, sofern sie mit Lehrkräften besetzt werden sollen, die bereits als angestellte Lehrkräfte für das Land Berlin tätig sind und denen die Aufgaben der jeweiligen Stelle bereits als angestellte Lehrkraft übertragen wurden.

**§ 9****Anrechnung von Verwendungseinkommen**

§ 53 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ist auf Versorgungsberechtigte, die ein Einkommen aus einer Lehrtätigkeit beziehen, die zur Deckung des Personalbedarfs für die Unterrichtsversorgung an Berliner Schulen erforderlich ist, nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie die Regelaltersgrenze nach § 38 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreichen, bis zum 31. Dezember 2026 nicht anzuwenden. Eine Lehrtätigkeit im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn das wahrzunehmende Aufgabengebiet zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 vor, hat die Beschäftigungsstelle dies mit ihrer Anzeige der die Versorgungsbezüge anweisenden Stelle mitzuteilen.

**§ 10****Sonderbestimmung**

Lehrkräfte, die unbefristet und ungekündigt im Schuljahr 2022/2023 im öffentlichen Schuldienst des Landes Berlin tätig waren, deren Tätigkeit und Befähigung einer Verwendung gemäß § 5a der Schullaufbahnverordnung vom 3. Juli 1980 (GVBl. S. 1240, 1758), die zuletzt durch Artikel VII des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, entsprechen würde und die

1. nach einer Fachschulausbildung eine Prüfung als

a) Lehrer für die Unterstufe der allgemeinbildenden Schule (Klassen 1 bis 4) oder

- b) Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Klassen 1 bis 4)

bestanden haben mit einer Lehrbefähigung für

- a) alle Fächer der Unterstufe oder
- b) die Fächer Deutsch, Mathematik und ein Wahlfach

oder

2. a) nach einer Fachschulausbildung eine Prüfung als Freundschaftspionierleiter oder Erzieher bestanden haben mit einer Lehrbefähigung für Deutsch oder Mathematik und ein Wahlfach und
- b) nach einer Ergänzungsausbildung in Fächern der unteren Klassen eine Prüfung bestanden haben und damit die Lehrbefähigung als Lehrerin oder Lehrer für untere Klassen für alle Fächer oder für die Fächer Deutsch, Mathematik und ein Wahlfach besitzen,

können nach Maßgabe dieses Gesetzes abweichend von § 41 Absatz 1 Nummer 3 der Bildungslaufbahnverordnung in Ämter der Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 11) oder im Beförderungsamt der Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 12) verbeamtet werden. Voraussetzung für die Verbeamtung im Beförderungsamt ist die erfolgreiche Teilnahme an einer von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung angebotenen Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 40 Absatz 3 der Bildungslaufbahnverordnung und eine mindestens sechsjährige Tätigkeit seit dem 1. August 1991 im neuen Schulsystem.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein**

§ 8 des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1982 (GVBl. S. 1438), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die Lehrkräfte der Schulen der Stiftungen sind in der Regel Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.“

2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Gesetz vom 16. Juni 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 88 folgende Angabe eingefügt:

„§ 89 Übergangsregelung für am .... [einsetzen: Datum des Tages vor *Inkrafttreten dieses Gesetzes*] vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger“.

2. In § 10 Satz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten“ durch die Wörter „Bis zu fünf Jahren sollen auch folgende Zeiten als ruhegehaltfähig“ ersetzt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und im Satzteil nach Nummer 3 werden die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ und die Wörter „und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus“ durch die Wörter „, soweit zusammen mit Zeiten nach § 10 fünf Jahre nicht überschritten werden“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bestehen für nach Absatz 1 ruhegehaltfähige Zeiten Anwartschaften oder Ansprüche auf Renten- oder sonstige vergleichbare Versorgungsleistungen, die nicht der Regelung des § 55 unterliegen, können Zeiten nach Absatz 1 nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als durch die Versorgungsleistungen und das sich unter Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergebende Ruhegehalt nicht die in § 55 bezeichnete Höchstgrenze überschritten wird. In die Berechnung nach Satz 1 sind die der Ruhensregelung nach § 55 unterliegenden Leistungen einzubeziehen.“

4. Nach § 88 wird folgender § 89 eingefügt:

#### **„§ 89**

**Übergangsregelung für am ... [einsetzen: Datum des Tages vor *Inkrafttreten dieses Gesetzes*] vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger**



Für am ... [einsetzen: Datum des Tages vor *Inkrafttreten dieses Gesetzes*] vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger finden die §§ 10 und 11 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.“

## **Artikel 5**

### **Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes**

Das Versorgungsrücklagegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 (GVBl. S. 22), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für das Land Berlin sowie für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherrn an Beamtinnen und Beamte Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, mit Ausnahme der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger.“

2. In § 4 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Das Sondervermögen wird durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung vertreten.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Senatsverwaltung für Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind so anzulegen, dass möglichst hohe Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Sondervermögens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Bei der Beurteilung von Sicherheit und Rentabilität der Anlage sind auch ökologische und soziale Kriterien sowie Aspekte der ordentlichen Unternehmensführung zu berücksichtigen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 hat die Mittelanlage in handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes und der deutschen Bundesländer oder vergleichbarer Schuldner zu marktüblichen Konditionen zu erfolgen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 können die Mittel darüber hinaus auch in folgenden Anlageformen angelegt werden:

1. in sonstigen vom Bund oder von den Ländern verbürgten oder gewährleisteten Schuldverschreibungen,
2. in Schuldverschreibungen und Darlehen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder ihrer Regionalregierungen,
3. in deutschen öffentlichen und Hypothekendarlehen sowie vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen aus Ländern der Europäischen Union,
4. in in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (organisierter Markt),
5. in Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefenden Wertpapieren von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht,
6. in Aktien, die an einer Börse zum Handel zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
7. in Investmentvermögen und Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung erlässt Anlagerichtlinien. Der Anteil der in Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 bis 7 genannten Anlageformen am Gesamtportfolio wird in den Anlagerichtlinien festgelegt.“

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 6**

### **Zuführung der Mittel für den Bereich des Landes Berlin**

- (1) Dem Sondervermögen wird für den Bereich des Landes Berlin jährlich ein Betrag zugeführt, der 80 500 000 Euro nicht unterschreiten soll.
- (2) Bei der Verbeamtung von Lehrkräften erfolgen weitere Zuführungen. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung legt die Höhe der Zuführungen jährlich fest und über-

mittelt diese der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuführungen ist der Unterschiedsbetrag der für das jeweilige Jahr von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Personaldurchschnittssätze für die Tarifbeschäftigten und die Beamtinnen und Beamten, der unter Abzug der Durchschnittskosten beihilferechtlicher Ansprüche ermittelt wird. Die Berechnung und Zuführung erfolgt für jeden Einzelfall der tatsächlich erfolgten Verbeamtung und wird dem Sondervermögen jährlich fortlaufend zugeführt.

(3) Die von dem Sondervermögen erwirtschafteten Erträge werden Teil des Sondervermögens.

(4) Weitere Zuführungen zu dem Sondervermögen sind zulässig. Sie können die Zuführungsbeträge der Folgejahre mindern.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 7**

#### **Verwendung des Sondervermögens für den Bereich des Landes Berlin**

(1) Das Sondervermögen darf ausschließlich zu dem in § 3 genannten Zweck verwendet werden.

(2) Entnahmen aus dem Sondervermögen erfolgen frühestens im Jahr 2031. Die Einzelheiten der Entnahmen sind durch Gesetz zu regeln.“

6. In § 9 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

7. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Senatsverwaltung für Finanzen“ durch die Wörter „für Finanzen zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Beirat gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung und der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung, eine oder einer hiervon als Vorsitzende oder Vorsitzender, sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter

1. der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung,
2. der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung,
3. des dbb - beamtenbund und tarifunion - Berlin,
4. des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Landesbezirk Berlin-Brandenburg und
5. des Deutschen Richterbundes - Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - Landesverband Berlin e. V.

an. Die Mitgliedschaft der Vertreterin oder des Vertreters der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zum Beirat endet mit Ablauf des 31. Dezember 2027. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest ihrer oder seiner Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestimmt. Die Mitglieder des Beirats sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung für die Dauer von fünf Jahren berufen.“

- b) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „und ihre“ die Wörter „Stellvertreterinnen und“ eingefügt.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes**

Das Lehrkräftebildungsgesetz vom 7. Februar 2014 (GVBl. S. 49), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland auf andere Weise erworbene Lehramtsbefähigung kann anerkannt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117) geändert worden ist, für die Anerkennung einer Laufbahnbefähigung vorliegen und

1. die Lehramtsbefähigung in dem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland durch eine lehramtsbezogene Qualifizierung und Prüfung erworben wurde und die abgelegte Prüfung mindestens eine aus zwei Unterrichtsstunden bestehende unterrichtspraktische Prüfung beinhaltet oder
2. die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in einer unterrichtspraktischen Prüfung, die zwei Unterrichtsstunden umfasst, die Befähigung der Lehrkraft feststellt.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 erwerben, wenn sie mindestens zwei Schuljahre im Umfang von durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden wöchentlich in der gymnasialen Oberstufe tätig waren, sich in ihrer Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe bewährt und an einer Qualifizierung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe teilgenommen haben. Einer zweijährigen Unterrichtstätigkeit in der gymnasialen Oberstufe im Umfang von durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden wöchentlich steht eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Leiterin oder Leiter oder stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines schulpraktischen Seminars für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien gleich. Die Befähigung für das Lehramt nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgestellt.“

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Bildungslaufbahnverordnung**

In § 12 Absatz 2 der Bildungslaufbahnverordnung vom 18. Dezember 2012 (GVBl. S. 546), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 740) geändert worden ist, wird die Angabe „18“ durch die Angabe „24“ ersetzt.

## **Artikel 8**

### **Änderung der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin**

Die Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Lehrkräfte mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, erwerben die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien bei Vorliegen der in § 18 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Voraussetzungen, wenn die Qualifizierung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mindestens 22 Stunden zu je 45 Minuten umfasst.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§ 4“ werden die Wörter „oder auf Grund einer Qualifizierung gemäß § 6 Absatz 2“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall der Zertifikatserteilung gemäß § 6 Absatz 2 wird die Befähigung für das weitere Lehramt nur dann festgestellt, wenn die in § 18 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten weiteren Voraussetzungen für den Erwerb des Lehramts an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien vorliegen.“

## **Artikel 9**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft.

#### A. Begründung:

##### a) Allgemeines

Das Gesetz zielt auf eine Verbesserung der Unterrichtsversorgung im Land Berlin ab und soll dem Mangel an Lehrkräften sowohl an allgemeinbildenden Schulen als auch an den beruflichen Schulen entgegenwirken. Mit dem Gesetz bekennt sich das Land Berlin zur Verbeamtung von Lehrkräften und regelt dies nun ausdrücklich im Schulgesetz des Landes Berlin. Die Verbeamtung der neu ausgebildeten Lehrkräfte wird bereits zum Schuljahr 2022/2023 umgesetzt. Die Verbeamtung der Bestandslehrkräfte erfolgt auf der Grundlage des vorliegenden Gesetzes. Ausgebildete Lehrkräfte brauchen nun nicht mehr in ein anderes Bundesland abzuwandern, um dort verbeamtet zu werden. Zukünftig finden die Lehrkräfte diese attraktive Möglichkeit zur Sicherung ihrer Beschäftigung auch im Land Berlin vor. Mit der Verbeamtung von Lehrkräften wirbt das Land Berlin zukünftig mit allen Ländern in gleicher Weise auf dem eingeschränkten Arbeitsmarkt für Lehrkräfte, um auch für das Land Berlin gute ausgebildete Lehrkräfte an sich zu binden und weitere Abwanderungen von Lehrkräften zu verhindern.

Damit die aktuellen Probleme bei der Unterrichtsversorgung noch schneller gelöst werden, soll mit dem Gesetz auch die Verbeamtung von angestellten Lehrkräften aus anderen Bundesländern zu grundsätzlich gleichen Bedingungen befristet zugelassen werden. Das Land Berlin schafft damit weitere Anreize, um noch mehr Lehrkräfte zu gewinnen. Die Lücke an Lehrkräften im Land Berlin, die durch die Abwanderung der Lehrkräfte in andere Bundesländer in den vergangenen Jahren entstanden ist, soll

auch dadurch geschlossen werden. Darüber hinaus wird mit dem Gesetz ein finanzieller Anreiz geschaffen, damit pensionierte Lehrkräfte, die vollausgebildet sind und über eine große Berufserfahrung verfügen, mit einem noch größeren Stundenvolumen als bisher in den Schuldienst des Landes Berlin zurückkehren und insoweit zur Abdeckung des Regelunterrichts beitragen.

Mit der Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wird einerseits gewährleistet, dass bei beamteten Dienstkräften, die die rentenrechtliche Wartezeit nicht erfüllt haben, die Beschäftigungszeiten in ihrer Alterssicherungsbiographie berücksichtigt werden. Demgegenüber werden mit der Begrenzung der anrechenbaren Vordienstzeiten nach den §§ 10 und 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes mögliche Doppelversorgungen vermieden, die daraus resultieren, dass Beschäftigungszeiten sowohl bei den Renten der Deutschen Rentenversicherung und der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder einerseits sowie bei der Beamtenversorgung andererseits berücksichtigt werden. Doppelversorgungen werden von den Ruhensvorschriften nicht immer in vollem Umfang aufgefangen. Insbesondere wird so die Möglichkeit eingeschränkt, dass der Dienstherr Zeiten, für die er bereits die hälftigen Rentenversicherungsbeiträge getragen hat, nochmals in vollem Umfang in der Beamtenversorgung berücksichtigen muss, ohne einen vollständigen Ausgleich zu erhalten. Der Senat von Berlin hat in seiner Sitzung am 22. März 2022 die Wiedereinführung der Verbeamtung von Lehrkräften beschlossen. Nach den Richtlinien der Regierungspolitik 2021 - 2026 soll der durch die Option der Verbeamtung einhergehende Systemwechsel im Sinne der Generationengerechtigkeit durch die Einrichtung eines Pensionsfonds ergänzt werden. Die Einrichtung eines Pensionsfonds wird mit der Fortführung und der Weiterentwicklung des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ umgesetzt. Dies stellt einen Paradigmenwechsel dar, denn abweichend von der bisherigen Zielsetzung des Versorgungsrücklagegesetzes soll das Sondervermögen nicht nur - wie ursprünglich in § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin vorgesehen - in einem begrenzten Zeitraum Spitzen bei den Versorgungsausgaben abfedern. Vielmehr soll mit der Weiterentwicklung des Versorgungsrücklagegesetzes eine nachhaltige Absicherung des beamtenrechtlichen Versorgungssystems für das Land Berlin erreicht werden. Zu diesem Zweck werden die für den Bereich des Landes Berlin nach dem bisherigen § 7 des Versorgungsrücklagegesetzes vorgesehenen Beträge weiterhin dem Sondervermögen zugeführt. Darüber hinaus erfolgen sowohl für die in das Beamtenverhältnis übernommenen Bestandslehrkräfte, als auch für die im Beamtenverhältnis neu eingestellten Lehrkräfte weitere Zuführungen nach Maßgabe des neuen § 6 Absatz 2. Die Versorgungsrücklage sichert das gesamte beamtenrechtliche Versorgungssystem des Landes Berlin



und ist im Sinne einer größeren Flexibilität im Hinblick auf künftige Entnahmen nicht auf die Lehrkräfte des Landes Berlin beschränkt.

Mit der Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes wird die Möglichkeit geschaffen, Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern, die in anderen Bundesländern qualifiziert wurden ohne eine Staatsprüfung abgelegt zu haben, eine Laufbahnbefähigung anzuerkennen und ihnen damit eine weitere berufliche Entwicklung zu ermöglichen. Auch mit dieser Maßgabe werden Lehrkräfte an das Land Berlin gebunden. Dies gilt gleichermaßen für Lehrkräfte mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, denen mit dem Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen ein Wechsel in den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats ermöglicht wird. Damit wird die personelle Entwicklung im Berliner Schuldienst weiter verbessert und stellt gleichermaßen einen wichtigen Beitrag für die Unterrichtsversorgung dar.

#### b) Einzelbegründung

##### Zu Artikel 1 - Änderung des Schulgesetzes

In welchem Status Lehrkräfte in der Regel zu beschäftigen sind, sollte dem Gesetzgeber vorbehalten sein.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 12. Juni 2018 (BVerfG Urteil vom 12. Juni 2018 - BvR 173/12) festgestellt, dass Lehrkräfte „als Angehörige der Staatsverwaltung im Sinne von Art. 11 Absatz 2 Satz 2 EMRK anzusehen sind“. Für den „Bereich der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen ergibt sich zudem ein besonderes Interesse des Staates an der Aufgabenerfüllung durch Beamtinnen und Beamte. Schulwesen und staatlicher Erziehungs- und Bildungsauftrag nehmen im Grundgesetz (Artikel 7 GG) und den Verfassungen der Länder einen hohen Stellenwert ein“. Aus Sicht des Bundesverfassungsgerichtes üben Lehrkräfte eine so bedeutende Aufgabe aus, „dass die Entscheidung über die Verbeamtung dem Staat vorbehalten bleiben muss“.

In der Regel haben die Länder der Bundesrepublik Deutschland die Frage des Beschäftigungsstatus der Lehrkräfte gesetzlich geregelt, entweder in den Landesbeamtengesetzen oder in den Schulgesetzen. Auch in Berlin war bis zum Jahr 2004 der Beschäftigungsstatus der Lehrkräfte gesetzlich geregelt. Mit dem 24. Gesetz zur Änderung des Landesbeamtenrechts vom 9. März 2004 wurde der § 6 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes aus dem Gesetz gestrichen („Zur Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse gehört die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen ...“).

Mit der Aufnahme eines Absatzes 8 in § 67 des Schulgesetzes wird Normenklarheit hergestellt, wie es das Bundesverfassungsgericht in dieser Frage nahelegt. Mit der Formulierung „in der Regel“ in Absatz 8 des § 67 Schulgesetzes ist auch weiterhin

eine Beschäftigung von Lehrkräften als Tarifbeschäftigte möglich. Die Beschäftigung von Lehrkräften als Tarifbeschäftigte ist nicht ihrer Funktion oder den von ihnen wahrgenommenen Aufgaben, sondern insbesondere Sachgründen geschuldet, wie etwa fehlende persönliche oder laufbahnrechtliche Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis. Da sich diese Regelung auf die Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst bezieht, ist eine spezialgesetzliche Regelung im Schulgesetz einer beamtenrechtlichen Regelung im Landesbeamtengesetz vorzuziehen.

Zu Artikel 2 - Gesetz zur Verbeamtung von angestellten Lehrkräften im Berliner Schuldienst und zum Verwendungseinkommen von Lehrkräften im Ruhestand

Zu § 1 - Geltungsbereich

Zu Absatz 1

Mit dem Gesetz werden Sonderregelungen zu verschiedenen beamtenrechtlichen Regelungen des Landes geschaffen, um die Verbeamtung der Bestandslehrkräfte zu ermöglichen und dabei ihre bisherigen beruflichen Zeiten und Leistungen zu berücksichtigen. Außerdem bildet die Einbeziehung der Lehrkräfte anderer Bundesländer eine Möglichkeit dem Lehrkräftemangel zu begegnen.

Zu Absatz 2

Der Begriff „angestellte Lehrkräfte“ bezieht sich im Gesetz auf tariflich beschäftigte Lehrkräfte und auf außertariflich beschäftigte Lehrkräfte.

Das Gesetz findet grundsätzlich für angestellte Lehrkräfte Anwendung, die über eine Befähigung für einen der in der Laufbahnfachrichtung Bildung eingerichteten Laufbahnzweige des Schuldienstes nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 bis 6 der Bildungslaufbahnverordnung verfügen und im Schuljahr 2022/2023 unbefristet sowie ungekündigt im Berliner Schuldienst beschäftigt waren. Das Gesetz findet auch auf Lehrkräfte Anwendung, die als Hauptseminarleiterin oder Hauptseminarleiter sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter oder als Seminarleiterin und Seminarleiter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter tätig waren. Vom Anwendungsbereich des Gesetzes sind zudem gemäß § 28 TV-L angestellte Lehrkräfte erfasst, die beurlaubt sind sowie Lehrkräfte, die nach einer gesetzlichen Regelung, wie z.B. nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz freigestellt wurden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt im Weiteren klar, dass von der Gruppe der angestellten Lehrkräfte des öffentlichen Schuldienstes des Landes Berlin auch die Lehrkräfte der Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes Berlin, Pestalozzi-Fröbel-Haus und Lette-Verein, erfasst sind. Die genannten Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes Berlin dürfen

gemäß § 1 Absatz 2 des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein die Beamtenverhältnisse eigenständig begründen.

#### Zu Absatz 4

Für angestellte Lehrkräfte anderer Bundesländer, die über eine Befähigung für einen der in der Laufbahnfachrichtung Bildung eingerichteten Laufbahnzweige des Schuldienstes nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 2 Nummer 1 bis 6 der Bildungslaufbahnverordnung verfügen und sich als Lehrkraft für den Schuldienst des Landes Berlin erfolgreich bewerben, findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist. Damit wird deutlich, dass neben der Verbeamtung der Bestandslehrkräfte des Berliner Schuldienstes auch angestellte Lehrkräfte aus anderen Bundesländern die Möglichkeit haben, nach Maßgabe dieses Gesetzes im Land Berlin verbeamtet zu werden. Die Anwendung ist zum Schuljahresende 2023/2024 auf den 31. Juli 2024 befristet. Damit wird die Verbeamtung von Lehrkräften aus anderen Bundesländern unter den vereinfachten Bedingungen nur in einem engen Zeitrahmen ermöglicht. Die Frist ist für den Entscheidungsprozess der Lehrkräfte, in ein anderes Bundesland zu wechseln, ausreichend. Im Rahmen dieser Frist können von den Lehrkräften alle notwendigen Schritte für einen dauerhaften Wechsel nach Berlin vollzogen werden, so dass die Tätigkeit im Rahmen eines Beamtenverhältnisses spätestens zum Schuljahresbeginn 2024/2025 aufgenommen werden kann. Damit setzt das Land Berlin zumindest für eine kurze Dauer einen erheblichen Anreiz für einen Wechsel zum Land Berlin.

Für Lehrkräfte, die im öffentlichen Schuldienst eines anderen Bundeslandes tätig sind und bereits verbeamtet sind, kommt in dem genannten Zeitrahmen nur § 2 Absatz 1 dieses Gesetzes zur Anwendung. Damit können verbeamtete Lehrkräfte eines anderen Bundeslandes bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres zum Land Berlin versetzt werden. Insoweit erfolgt der Dienstherrwechsel abweichend von § 8a Absatz 1 Satz 4 und 5 des Landesbeamtengesetzes. Damit wird ebenfalls der besonderen schwierigen personellen Lage im Schulbereich des Landes Berlin Rechnung getragen und demgemäß für einen begrenzten Zeitraum auch die Übernahme von lebensälteren verbeamteten Lehrkräften aus anderen Bundesländern zugelassen. Ein besonderes dienstliches Interesse ist insoweit begründet.

#### Zu Absatz 5

Zur Verbesserung der Personalsituation in den öffentlichen Schulen gilt für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten ausschließlich § 9 dieses Gesetzes.

#### Zu § 2 - Höchstaltersgrenze

##### Zu Absatz 1

Das Einstellungshöchstalter für die Einstellung in das Beamtenverhältnis wird auf die Vollendung des 52. Lebensjahres festgelegt. Damit erhalten grundsätzlich die angestellten Lehrkräfte, die auf Grund des Beschlusses des Senats aus dem Jahr 2004 nicht mehr verbeamtet wurden, die Möglichkeit auf Grund dieses Gesetzes verbeamtet zu werden. Die Vollendung des 52. Lebensjahres als Einstellungshöchstalter ist begründet und nicht willkürlich. Es entspricht dem Lebenszeit- und Alimentationsprinzip. Die Festsetzung des Einstellungshöchstalters auf die Vollendung des 52. Lebensjahres ist durch besondere Gründe gerechtfertigt und gefährdet die Funktionsfähigkeit des Versorgungssystems nicht. Es handelt sich um eine temporäre und einmalige Veränderung des Einstellungshöchstalters, da Artikel 2 am 31. Dezember 2026 wieder außer Kraft tritt (siehe Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung dienstrechtlicher Einstellungshöchstaltersgrenzen (GVBl. 2020, S. 1482 f.) hat das Land Berlin der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entsprechend eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen, bis zu welchem Alter eine Einstellung als Beamtin oder Beamter zulässig ist. Danach soll nach der Einstellung als Beamtin oder Beamter mindestens ein Zeitraum von 20 Jahren bis zum Erreichen der Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand gegeben sein. Unter dieser Voraussetzung wird vermieden, dass das Land nach dem Erreichen des Ruhestands eine im Verhältnis zur Dienstzeit der Beamtin oder des Beamten unverhältnismäßig hohe Versorgungslast zu tragen hat. Zu Grunde gelegt wurde dabei ein Eintritt in den Ruhestand mit 65 Jahren. Daraus leitet sich im Land Berlin ein Einstellungshöchstalter von 45 Jahren ab. Diese Bedingung ist grundsätzlich sachgerecht. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes können bei der Festlegung des Einstellungshöchstalters aber auch besondere Verhältnisse berücksichtigt werden, die u.a. bestehen, wenn Beschäftigte aufgrund einer längeren Tätigkeit als Tarifbeschäftigte bereits Rentenansprüche erworben haben.

„Neben dem Mindestruhegehalt ist die Anrechnung von anderen Versorgungsansprüchen zu berücksichtigen. Gemäß § 14 Abs. 5, § 55 Landesbeamtenversorgungsgesetz werden Rentenansprüche der Ruhestandsbeamten, die diese gegebenenfalls aus einer früheren Tätigkeit erworben haben, in gewissem Umfang auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Unter diesen Umständen kann, abhängig von der Höhe der Versorgungsbezüge und der anrechenbaren Rente, ein Unterschied zwischen der Mindestversorgung und dem verdienten Ruhegehalt ausgeglichen werden. Der Dienstherr wird insoweit von seiner Alimentationspflicht gegenüber dem Versorgungsberechtigten entlastet und dieser auf Einkünfte aus einer anderen öffentlichen Kasse verwiesen (vgl. BVerfGE 76, 256 <298>).“

Für die angestellten Lehrkräfte, insbesondere für die Lehrkräfte zwischen dem 45. Lebensjahr und dem vollendeten 52. Lebensjahr, kann in der Regel angenommen werden, dass diese bereits im Berliner Schuldienst beschäftigt waren oder eine andere Erwerbsbiographie mit anrechenbaren Rentenanwartschaften nachweisen können. Eine Mindestversorgung ist bei diesen Lehrkräften insoweit bereits durch ihre Rentenanwartschaften gesichert. Auf Grund des Zusammentreffens von Versorgung und Rente haben die Lehrkräfte regelmäßig keinen Anspruch auf eine Mindestversorgung, sondern nur auf die erdiente Versorgung. Die geleisteten Erwerbsjahre als angestellte Lehrkraft entlasten den Dienstherrn damit von seiner Alimentationspflicht.

Im Weiteren ist die Festlegung des Einstellungshöchstalters auf die Vollendung des 52. Lebensjahres bei den Lehrkräften auch davon bestimmt, dass bei den Lehrkräften atypische Erwerbsbiographien zu berücksichtigen sind. Für Lehrkräfte, die nun das 52. Lebensjahr vollenden, erfolgte die Einschulung regelmäßig erst mit sieben Jahren und es galt eine dreizehnjährige Schulbesuchszeit. Darüber hinaus musste von den männlichen Lehrkräften der Zivil- oder Wehrdienst absolviert werden. Hinzu kamen Wartezeiten wegen des Numerus Clausus und ein zweijähriges Referendariat.

Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass die in § 8a Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vorgesehenen Tatbestände der Anrechnung von sozial anerkennungswürdigen außerberuflichen Tätigkeiten wie Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen ebenfalls pauschal berücksichtigt werden, so dass zur Begründung des Einstellungshöchstalters - Vollendung des 52. Lebensjahres - unter Beachtung des § 8a Absatz 2 Landesbeamtengesetzes grundsätzlich drei weitere Jahre pauschal als Zuschlag veranschlagt werden konnten.

Unter Berücksichtigung des Amortisationsgedankens, wonach die aktive Dienstzeit und die Ruhestandszeit ins Verhältnis zu setzen sind, wird auch berücksichtigt, dass das Land Berlin den Eintritt in den Ruhestand absehbar auf das 67. Lebensjahr festlegen will. Für die Lehrkräfte, die die Möglichkeit erhalten, bis zur Vollendung des 52. Lebensjahres in ein Beamtenverhältnis eingestellt zu werden, verlängert sich insoweit die aktive Dienstzeit, so dass dies eine weitere Amortisation nahelegt.

Zudem ist die Festsetzung des Einstellungshöchstalters - Vollendung des 52. Lebensjahres - im Weiteren durch die besonderen Gründe wie sie im Hochschulbereich gelten gleichermaßen begründet. Die außergewöhnlichen Umstände der eingeschränkten Personalgewinnung und des späten Einstiegs in den Beruf von Hochschullehrkräften rechtfertigt in diesem Bereich bereits ein Einstellungshöchstalter von 50 Jahren. Diese besonderen Gründe gelten für den Schulbereich in gleicher Weise. Da im Schuljahr 2021/2022 nur noch 37 Prozent vollausgebildete Lehrkräfte im Berliner Schuldienst eingestellt werden konnten, ist der Mangel an ausgebildeten Lehrkräften

signifikant. Das späte Einstiegsalter ist besonders bei den quereinsteigenden Lehrkräften von Bedeutung und begründet ebenfalls ein temporäres höheres Einstellungshöchstalter für die Lehrkräfte im Berliner Schuldienst.

Da das Land Berlin mit der Verbeamtung von Lehrkräften erst wieder im Jahr 2022 begonnen hat, würde das Aussetzen für die Jahrgänge, die ab 2004 nicht mehr verbeamtet werden konnten, auch eine Altersdiskriminierung bedeuten. Diese Lehrkräfte hätten bei Vorliegen der maßgebenden Voraussetzungen in ein Beamtenverhältnis übernommen werden können. Sie haben zudem als Tarifbeschäftigte Rentenansprüche erworben. Eine unverhältnismäßige Belastung für den Landeshaushalt durch ihre Versorgungsansprüche nach Erreichen der Altersgrenze ist nicht zu erwarten, da die Versorgung beim Zusammentreffen mit Renten gemindert wird. Insoweit wäre ein Ausschluss von der Möglichkeit der Verbeamtung auf Grund ihres Alters nicht gerechtfertigt.

Die Heraufsetzung des Einstellungshöchstalters auf die Vollendung des 52. Lebensjahres bei den Bestandslehrkräften stellt auch keine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Laufbahnbewerbern dar. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwGE vom 19.02.2009, 2 C 18.07) sind laufbahnrechtliche Altersgrenzen für die Einstellung und Übernahme in das Beamtenverhältnis durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz - AGG - nicht ausgeschlossen. Die Ungleichbehandlung ist durch § 10 Absatz 1 AGG gerechtfertigt, da sie objektiv und angemessen und durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist. Die Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind zudem angemessen und erforderlich. Es besteht in Anbetracht des großen Personalmangels ein erhebliches dienstliches Interesse an der Gewinnung oder Bindung von Lehrkräften. Das Land Berlin ist darauf angewiesen, Lehrkräfte zu gewinnen und an sich zu binden, um den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Bildung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Die Aussetzung der Verbeamtung im Lehrkräftebereich hat zu einem enormen Standortnachteil geführt, der die Unterrichtsversorgung gefährdet. Dieser Nachteil muss mit der temporären Anhebung der Altersgrenze bei Lehrkräften, die nicht verbeamtet werden konnten, kompensiert werden. Es besteht ein erhebliches Interesse darin, den Betriebsfrieden in den Schulen zu erhalten, weshalb auch die lebensälteren Kollegen - die bislang nicht verbeamtet werden konnten - verbeamtet werden sollen. Anders als in anderen Berufsgruppen in der Berliner Verwaltung gibt es bei den Lehrkräften keine Möglichkeit, der mit dem unterschiedlichen Status einhergehenden Ungleichbehandlung durch Weggang zu einer anderen Behörde auszuweichen. Lehrkräfte verbleiben im Schulbereich in durchweg vergleichbaren Arbeitsverhältnissen und haben zudem auch überwiegend nicht die Möglichkeit aufzusteigen.

gen. Gerade dies stellt eine erhebliche Abweichung gegenüber anderen tarifbeschäftigten Berufsgruppen dar, die regelmäßig zumindest die Möglichkeit haben, höhergruppiert zu werden. Diese Sonderposition stellt ein Alleinstellungsmerkmal dar, das andere Gruppen nicht für sich reklamieren können. Im Hinblick auf die Sicherung des Betriebsfriedens ist es daher unbedingt notwendig nach Möglichkeit vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen. Eine entsprechende Situation ist in anderen Behörden nicht gegeben, so dass dort auch nicht die Notwendigkeit besteht, die Altersgrenze anzupassen bzw. einem geltend gemachten Anspruch auf Verbeamtung nach den für Lehrkräfte geltenden Altersregeln nachzugeben. Der Gesetzgeber hat bei der Wahl der Mittel zur Erreichung eines legitimen Ziels einen Gestaltungsspielraum für einen gerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen. Dabei können politische, wirtschaftliche, soziale, demografische als auch haushaltsbezogene Erwägungen Berücksichtigung finden. Um auch die lebensälteren Lehrkräfte an das Land Berlin zu binden und auch für den überwiegenden Anteil der Lehrkräfte in den Kollegien dieselben statusrechtlichen Bedingungen zur Beibehaltung des Betriebsfriedens zu schaffen, ist die Heraufsetzung des Einstellungsalters bei den Bestandslehrkräften auf die Vollendung des 52. Lebensjahres ein angemessenes Mittel.

#### Zu Absatz 2

Lehrkräfte treten anders als andere Beamtinnen und Beamte des Landes gemäß § 38 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes nicht mit dem Ende des Monats, in dem die Altersgrenze erreicht ist, in den Ruhestand, sondern erst mit Ablauf des Schuljahres. Daher wird ausnahmsweise Lehrkräften, die im Schuljahr 2022/2023 das 52. Lebensjahr vollenden, eine Einstellung in das Beamtenverhältnis bis zum Ende des Schuljahres ermöglicht. Dies gilt nur für Lehrkräfte, die im Berliner Schuldienst beschäftigt sind.

#### Zu § 3 - Probezeit

Mit dieser Regelung wird § 12 Absatz 2 der Bildungslaufbahnverordnung nicht ersetzt, sondern ergänzt. Eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit als angestellte Lehrkraft vor der Einstellung in ein Beamtenverhältnis wird auf die Probezeit vollumfänglich angerechnet, soweit die Tätigkeit nach Art und Schwere mindestens der Tätigkeit in einem Amt eines Laufbahnzweiges der Laufbahnfachrichtung Bildung entsprochen hat. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn sie mindestens oberhäufig zur regulären Arbeitszeit ausgeübt wird. Die Bewährung ist von der Vorgesetzten oder dem Vorgesetzten festzustellen. Der Zeitraum ist hinreichend, um sich ein Bild von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu machen. Insoweit bezieht sich die Feststellung der Bewährung auf die ausgeübte Tätigkeit als Lehrkraft im öffentlichen Schuldienst. Lehrkräfte, die drei Jahre im öffentlichen Schuldienst tätig waren, haben

unabhängig von dem Rechtsverhältnis, in dem sie beschäftigt waren oder sind, ihre Arbeitsleistungen zu erbringen und ihre dienstlichen Pflichten zu erfüllen.

Da die Bestandslehrkräfte nicht schlechter gestellt werden sollen als neu zu verbeamtende Lehrkräfte ohne Vorbeschäftigung beim Land Berlin, ist es notwendig, auch Zeiten unterhalb der Mindestprobezeit auf diese anzurechnen. Durch die Wartezeit während der operativen Umsetzung der Verbeamtung würde insbesondere die Gruppe junger Lehrkräfte mit weniger als drei Jahren aber mehr als zwei Jahren Berufserfahrung schlechter stehen als vergleichbare Lehrkräfte von außen, die bereits nach einem Jahr Mindestprobezeit die Lebenszeitverbeamtung erlangen können. Die Maßgaben gelten zeitlich befristet auch für Lehrkräfte aus anderen Bundesländern. Es müssen auch bei diesen Lehrkräften grundsätzlich die laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, jedoch soll auch bei diesen Lehrkräften die bisherige Tätigkeit im Angestelltenverhältnis auf die Probezeit angerechnet werden. Der Schuldienst in den Ländern, insbesondere die dienstlichen Anforderungen an die Lehrkräfte, sind in allen Bundesländern grundsätzlich gleich, so dass es vertretbar ist, eine entsprechend lange unbeanstandete Tätigkeit in dem jeweils anderen Bundesland auch auf die Probezeit im Land Berlin anzurechnen.

#### Zu § 4 - Einstellung in ein Beförderungsamt

Für die Einstellung in ein Beförderungsamt soll es wie bei der Probezeit keine zusätzlichen Voraussetzungen geben, soweit die beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

In dem Abschnitt 1 Absatz 1 Satz 2 der Entgeltordnung Lehrkräfte heißt es: „Sind in dem beim Arbeitgeber geltenden Besoldungsgesetz Beförderungsämter in einer höheren Besoldungsgruppe als dem Eingangsamt ausgebracht, erfolgt eine Höhergruppierung unter denselben Voraussetzungen wie eine Beförderung bei einer vergleichbaren beamteten Lehrkraft.“

Durch die Anlehnung an die beamtenrechtlichen Bestimmungen kommt eine höhere Höhergruppierung für tarifbeschäftigte Lehrkräfte somit in Betracht, wenn hierfür alle erforderlichen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Für die Übertragung eines Beförderungsamtes gehören zu den beamtenrechtlichen Voraussetzungen, dass

- das Amt auf Dauer übertragen wird,
- die Lehrkraft aufgrund ihrer bisherigen Leistungen für das Beförderungsamt geeignet ist,
- die beamten- und laufbahnrechtlichen Grundsätze eingehalten werden und
- die haushaltsrechtlichen Grundsätze eingehalten werden.

Für eine beförderungsgleiche Höhergruppierung ist ein „fiktiver Beamtenlebenslauf“ nachzuzeichnen. Soweit im Beamtenrecht Ämter regelmäßig zu durchlaufen sind, gilt



dies auch für tarifbeschäftigte Lehrkräfte. Für die Höhergruppierung sind Probe-, Dienst-, Beförderungs-(mindest-)warte- oder ähnliche Zeiten zu beachten, soweit diese auch für die Beförderung einer beamteten Lehrkraft zu beachten wären. Die fiktive Laufbahnnachzeichnung ist der Regelfall. Sie ist vorzunehmen, wenn der Ausgangspunkt für die tarifbeschäftigten und beamteten Lehrkräfte vergleichbar ist, wie z. B. bei einer Beförderung aus einem vorher von der Lehrkraft ausgeübten niedrigeren Amt. Etwas anderes gilt nur ausnahmsweise, wenn ein bestimmtes Funktionsamt unter Einweisung in die entsprechende Planstelle gleichzeitig mit der Einstellung als tarifbeschäftigte Lehrkraft übertragen wird. Dann handelt es sich bei der besoldungsrechtlichen Zuordnung um eine der „Ersteingruppierung“ des Beschäftigten vergleichbare Situation und es ist von der Erfüllung der erforderlichen beamtenrechtlichen, insbesondere laufbahnrechtlichen Voraussetzungen auszugehen (vgl. Urteil des BAG vom 20. Juni 2012 - 4 AZR 304/10 -). Im Ausnahmefall werden insoweit auch Lehrkräfte, die erfolgreich in dem Beförderungsamt erprobt wurden, auch in dem ausgeübten Beförderungsamt verbeamtet, obwohl sie nicht die erforderlichen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Zu § 5 - Einstellung im Beförderungsamt als Leiterinnen und Leiter von Schulen und ihrer ständigen Vertreterinnen und Vertreter

Grundsätzlich gelten die Ausführungen entsprechend § 4.

Zu Absatz 1

Gemäß Absatz 1 können Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt der Verbeamtung eine Funktionsstelle als Schulleiterin oder Schulleiter oder als deren oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter bereits innehaben und als angestellte Lehrkraft die erforderliche Probezeit, die der Probezeit des § 97 des Landesbeamtengesetzes entspricht, durchlaufen haben, in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 97 des Landesbeamtengesetzes sieht anders als § 11 des Laufbahngesetzes keine Anrechnung von Zeiten im Angestelltenverhältnis auf die Probezeit vor. Daher wird für die Lehrkräfte, die sich bereits in einer arbeitsvertraglich vereinbarten Probezeit befanden, unter Berücksichtigung der besonderen Situation bei der Überleitung angestellter Lehrkräfte in das Beamtenverhältnis geregelt, dass die absolvierte Zeit auf die Probezeit gemäß § 97 des Landesbeamtengesetzes angerechnet wird.

Dies gilt gleichermaßen in den wenigen Ausnahmefällen, in denen die Lehrkräfte die Probezeit, die der Probezeit des § 97 des Landesbeamtengesetzes entspricht, erfolgreich abgeleistet haben, aber bei denen zuvor die erforderlichen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen bei Übertragung der Funktionsstelle nicht vollständig vorlagen. Hier

handelt es sich nur um ganz wenige Fälle von Funktionsstelleninhaberinnen und -inhabern, die sich von außen beworben haben und ausgewählt wurden.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält Regelungen für die Lehrkräfte, die sich zum Zeitpunkt der Verbeamtung in einem laufenden Arbeitsverhältnis zur Erprobung für eine Funktionsstelle als Leiterin oder Leiter einer Schule oder als deren oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter befinden.

#### Zu Absatz 2 Nummer 1

Hier gilt, dass bei Vorliegen aller laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Verleihung des Einstiegsamtes oder des fiktiv erreichten Beförderungsamtes erfolgt.

Ausnahmsweise kann das Einstiegsamt auch verliehen werden, wenn diese Lehrkräfte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt haben.

#### Zu Absatz 2 Nummer 2

Darüber hinaus kann ein Beamtenverhältnis auf Probe unter Verleihung des entsprechenden innegehabten Funktionsamtes begründet werden, soweit die laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Die bereits abgeleistete Probezeit in dem Funktionsamt als angestellte Lehrkraft wird auf die Probezeit gemäß § 97 des Landesbeamtengesetzes angerechnet.

Ausnahmsweise kann das Beförderungsamtsamt auch verliehen werden, wenn diese Lehrkräfte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt haben, sofern es sich um Außenbewerberinnen und -bewerber handelte, die direkt in dem Funktionsamt beschäftigt wurden.

#### Zu § 6 - Ärztliche Untersuchung

##### Zu Absatz 1

Grundsätzlich gilt, dass Beamtinnen und Beamte auf Probe vor der Lebenszeitverbeamtung erneut ärztlich zu untersuchen sind, damit die gesundheitliche Eignung festgestellt werden kann. Auf eine erneute Untersuchung vor der Verbeamtung auf Lebenszeit kann verzichtet werden, wenn sich während des Beamtenverhältnisses auf Probe keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben haben und die ärztliche Begutachtung vor der bevorstehenden Verbeamtung auf Probe nicht länger als achtzehn Monate zurückliegt.

Zweifel an der gesundheitlichen Eignung können insbesondere bestehen, wenn auffällig viele Fehlzeiten bestehen.

### Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass für Lehrkräfte, deren Verbeamtung wegen gesundheitlicher Nichteignung abgelehnt wurde, die Maßgaben dieses Gesetzes auch nach dem Außerkrafttreten weiter gelten, soweit innerhalb von zwei Jahren nach der Ablehnung ein Antrag auf erneute Überprüfung gestellt wird.

### Zu § 7- Ruhen des privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses

Das Angestelltenverhältnis ruht während der Probezeit, damit insbesondere Lehrkräfte, die die Probezeit wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung nicht bestehen, ihre Tätigkeit als Tarifbeschäftigte ohne finanzielle Verluste fortsetzen können. Die Lehrkräfte, die gesundheitlich nicht geeignet sind und insoweit nicht auf Lebenszeit verbeamtet werden können, sollen in das Angestelltenverhältnis zurückfallen können und damit wieder ihr bisheriges Erwerbseinkommen unter Berücksichtigung der Nebenabrede zur Erfahrungsstufe 5 erhalten. Die Entscheidung, in ein Beamtenverhältnis auf Probe einzutreten, soll den Lehrkräften, die später gesundheitlich nicht geeignet sind, keine Nachteile bringen. Eine Einkommenseinbuße bei einer möglichen späteren gesundheitlichen Nichteignung soll kein Aspekt sein, um sich gegen eine Verbeamtung auf Probe zu entscheiden. Insoweit wird eine lückenlose Beschäftigung dieser Lehrkräfte sichergestellt. Der Unterricht kann somit kontinuierlich mit diesem Personal weiter geplant werden, so dass sich die Personallage nicht weiter verschlechtert. Außerdem müsste ansonsten mit einer nicht vorhersehbaren Zahl an Lehrkräften ein neues Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden. Der damit einhergehende administrative Aufwand wäre neben den zahlreichen Verbeamtungsvorgängen und in Anbetracht der personellen Ressource schwerlich oder kaum zeitnah zu bewältigen. Die temporäre Abweichung zu § 13 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes liegt somit im dringenden Interesse des Landes Berlin.

Das Angestelltenverhältnis erlischt mit der Verbeamtung auf Lebenszeit.

### Zu § 8 - Ausschreibung

Auf Grund der einmaligen Maßnahme der Wiederverbeamtung im Bereich der Lehrkräfte kann in Abweichung von der Verpflichtung zur Stellenausschreibung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes, § 6 Absatz 1 des Laufbahngesetzes und § 5 Absatz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes ausnahmsweise eine Ausschreibung der Stellen unterbleiben, sofern es sich um Stellen handelt, die bisher als Stellen für tarifbeschäftigte Lehrkräfte ausgewiesen waren und als Folge der Richtlinien der Regierungspolitik in Planstellen für Beamte und Beamtinnen umgewandelt wurden. In Anbetracht der langjährigen Tätigkeit der Lehrkräfte kann ausnahmsweise von einer Stel-

lenausschreibung abgesehen werden. Es werden insoweit keine neuen Stellen ausgebracht, sondern die Stellen, die bereits mit ausgewählten Lehrkräften besetzt sind, werden in Beamtenstellen umgewandelt.

#### Zu § 9 - Anrechnung von Verwendungseinkommen

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass ein Verwendungseinkommen, das pensionierte Lehrkräfte nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie die Regelaltersgrenze gemäß § 38 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes erreichen, aus einer Tätigkeit, die zur Deckung des Personalbedarfs für die Unterrichtsversorgung an Berliner Schulen erforderlich ist, befristet bis zum 31. Dezember 2026 nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet wird. Sie werden damit so gestellt wie im Falle einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes. Die Situation an den Schulen ist geprägt von einem erheblichen Mangel an vollausgebildeten Lehrkräften. Um diesem Mangel vorübergehend entgegen zu wirken zu können, sollen pensionierte Lehrkräfte mit dieser attraktiven Hinzuverdienstmöglichkeit motiviert werden, eine Tätigkeit im Berliner Schuldienst aufzunehmen.

#### Zu § 10 - Sonderbestimmung

Die Laufbahn des Lehrers (Besoldungsgruppe A 11) nach § 5a der Schullaufbahnverordnung mit dem Beförderungsamt A 12 ist geschlossen. Damit ist eine Verbeamtung in diesem Laufbahnzweig nicht mehr möglich. Um Lehrkräfte mit der Ausbildung als Lehrer für untere Klasse verbeamten zu können, bedarf es einer Sonderregelung.

Die Sonderbestimmung ermöglicht die (Wieder-)Verbeamtung von Lehrkräften mit der Ausbildung der Lehrer für untere Klassen. Der frühere Laufbahnzweig ist durch § 41 Absatz 1 Nummer 3 der Bildungslaufbahnverordnung geschlossen worden. Wegen der geringen Anzahl der Betroffenen soll auch kein neuer Laufbahnzweig geöffnet werden. Die Voraussetzungen für das Erreichen des Einstiegsamts entsprechen hinsichtlich der Ausbildung § 18b der außer Kraft getretenen Schullaufbahnverordnung. In Bezug auf die Beförderungsvoraussetzungen ist § 40 Absatz 3 der Bildungslaufbahnverordnung inhaltlich nachgebildet worden.

#### Zu Artikel 3 - Änderung des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein

Die Änderung des § 67 des Schulgesetzes sieht die Verbeamtung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen als Regelfall vor, soweit die laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Pestalozzi-Fröbel-Haus sowie der Lette-Verein sind Stiftungen des öffentlichen Rechts und von dem Anwendungsbereich der Bildungslaufbahnverordnung erfasst. Gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c und d der Bildungslaufbahnverordnung gehört zu der Laufbahnfachrichtung Bildung der Dienst am Pestalozzi-Fröbel-Haus sowie am Lette-Verein. Mit der Neufassung des Absatzes 1

wird der Beschäftigtenstatus der Lehrkräfte an den Schulen der Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend des Beschäftigtenstatus der Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes Berlin, wie er in § 67 Absatz 8 des Schulgesetzes festgelegt ist, gleichlautend bestimmt. Danach gilt die Einstellung der Lehrkräfte am Pestalozzi-Fröbel-Haus sowie am Lette-Verein in ein Beamtenverhältnis als Regelfall, soweit die laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wobei die Beschäftigung von Lehrkräften als tarifbeschäftigte Lehrkräfte nicht ausgeschlossen ist.

Zu Artikel 4 - Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung der Inhaltsübersicht aus Anlass der Einfügung des § 89.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Die Ruhegehaltfähigkeit von Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst sowie sonstiger Zeiten nach den §§ 10 und 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes wird auf insgesamt fünf Jahre begrenzt. Damit wird einerseits gewährleistet, dass bei beamteten Dienstkräften, die zuvor in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis standen und dort die rentenrechtliche Wartezeit (§ 50 Absatz 1 SGB VI) nicht erfüllt haben, diese Zeiten in der Alterssicherungsbiographie berücksichtigt werden. Andererseits werden hiermit Doppelversorgungen für Zeiten eingeschränkt, für die sowohl die Renten als auch ein Ruhegehalt zustehen. Doppelversorgungen werden von den Ruhensvorschriften nicht immer in vollem Umfang aufgefangen. Insbesondere wird so die Möglichkeit eingeschränkt, dass der Dienstherr Zeiten, für die er die hälftigen Rentenversicherungsbeiträge getragen hat, nochmals in vollem Umfang in der Beamtenversorgung tragen muss, ohne dass es zu einer vollständigen Verrechnung mit dem für den gleichen Zeitraum gezahlten Ruhegehalt kommt.

Zu Nummer 3 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient der Klarstellung. Sie entspricht der bereits geltenden Rechtslage und der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Nummer 4 (§ 89)

Die bisherigen Möglichkeiten der Anerkennung von Vordienstzeiten nach den §§ 10 und 11 bleiben für die am Tag vor Inkrafttreten der Regelung vorhandenen beamteten Dienstkräfte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger bestehen.

## Zu Artikel 5 - Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes

### Zu Nummer 1 (§ 1)

§ 1 regelt den Geltungsbereich des Versorgungsrücklagegesetzes Berlin. Das Gesetz gilt für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherrn an Beamtinnen und Beamte Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, mit Ausnahme der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger. Für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden seit dem Jahr 2018 keine Zuführungen in das Sondervermögen mehr geleistet. Es sind jedoch weiterhin Regelungen zur Auszahlung der jeweiligen Anteile erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 4) Der neue Satz 3 bestimmt, dass die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung das Sondervermögen in gerichtlichen Verfahren vertritt, also als prozessführende Behörde des Sondervermögens konkret benannt wird. Der bisherige § 4 des Versorgungsrücklagegesetzes wurde um die Vertretungsbefugnis ergänzt und schließt so die bisher bestehende Regelungslücke hinsichtlich der Frage, welche Behörde das nicht rechtsfähige Sondervermögen nach außen vertritt.

### Zu Nummer 3 (§ 5)

§ 5 regelt weiterhin die Verwaltung des Sondervermögens und die für das Vermögen zulässigen Anlageformen.

#### Zu Nummer 3 Buchstabe a

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

#### Zu Nummer 3 Buchstabe b

Die Vorgabe, die Mittel des Sondervermögens bei möglichst hoher Sicherheit und Rentabilität sowie bei ausreichender Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung anzulegen, verhindert die Mittelanlage in risikoreiche und spekulative Anlageformen. Die Ausgestaltung der Mischung und Streuung wird in den Anlagerichtlinien in der aktuellen Fassung vom 25. Februar 2020 definiert und unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Das im Koalitionsvertrag 2021 - 2026 formulierte Ziel, die Mittelanlage noch stärker an ethischen und ökologischen Kriterien auszurichten, findet Eingang in das Versorgungsrücklagegesetz. Der Nachhaltigkeitsansatz wird in den Anlagerichtlinien für die Versorgungsrücklage des Landes näher konkretisiert und bei der Aktienauswahl umgesetzt.

Die bisher in § 5 Absatz 2 definierten Anlageformen erfahren eine redaktionelle Änderung und werden um die Möglichkeit erweitert, neben der Anlage in einzelne Wertpapiere auch in Investmentvermögen im Sinne von § 1 des Kapitalanlagegesetzbuches

von Kapitalverwaltungsgesellschaften im Sinne von § 17 des Kapitalanlagegesetzbuches zu investieren.

Das Kapitalanlagegesetzbuch gibt den rechtlichen Rahmen für Investmentvermögen vor und reguliert alle Kapitalanlagen, die als solche eingeordnet werden können. Es ersetzt das bis 2013 geltende Investmentgesetz. Zulässige Vermögensgegenstände werden in den §§ 193 bis 198 des Kapitalanlagegesetzbuches definiert.

#### Zu Nummer 3 Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die bisher in § 5 Absatz 2 Satz 3 und 4 getroffenen Regelungen werden redaktionell angepasst in den neuen Absatz 3 übernommen.

#### Zu Nummer 4 (§ 6)

§ 6 wird neu gefasst. Zum einen weil der Bezug zu § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nicht mehr besteht. Die Zuführungen nach § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin waren bis zum Jahr 2017 befristet. Die Zuführungen des Landes Berlin in das Sondervermögen werden seit dem 1. Januar 2018 durch § 7 des Versorgungsrücklagegesetzes geregelt, der vorsieht, dass ab diesem Zeitpunkt die Zuführungen jährlich mindestens in Höhe der im Jahre 2017 erreichten Zuführungsbeträge erfolgen sollen. Zum anderen erfolgt mit § 6 Absatz 2 eine weitere Zuführung in die Versorgungsrücklage für die neu verbeamteten Lehrkräfte des Landes Berlin.

#### Zu Absatz 1

Der derzeit maßgebende § 7 Satz 1 des Versorgungsrücklagegesetzes regelt, dass über die Zuführungen gemäß § 14a Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin hinaus für den Bereich des Landes Berlin ab dem 1. Januar 2018 bis zum Beginn der ersten Entnahme weitere Zuführungen zum Sondervermögen erfolgen. Die Beträge dieser Zuführungen sollen jährlich mindestens in Höhe der im Jahre 2017 erreichten Zuführungsbeträge erfolgen. Absatz 1 übernimmt diese Regelung, ohne jedoch weiterhin auf § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin Bezug zu nehmen. Der im Jahr 2017 erreichte Zuführungsbetrag von 80,5 Mio. Euro wird als Festbetrag bestimmt, der dem Sondervermögen jährlich mindestens zugeführt werden soll.

#### Zu Absatz 2

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung legt die Höhe der Zuführungen jährlich fest und übermittelt diese der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung. Die im Zusammenhang mit der Verbeamtung von Lehrkräften künftig vorgesehenen Zuführungen basieren dabei auf einem regelmäßigen Vergleich der Personaldurchschnittssätze für die Tarifbeschäftigten und die Beamtinnen und Beamten unter Berücksichtigung der

Durchschnittskosten beihilferechtlicher Ansprüche und erfolgen insofern haushaltsneutral. Die Höhe der jährlichen Zuführungen ist abhängig von der tatsächlichen Anzahl und dem Zeitpunkt der Verbeamtungen. Die entsprechenden Basisdaten werden der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung von der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung bis spätestens zum 15. November eines Jahres zugeliefert.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass die von dem Sondervermögen erwirtschafteten Erträge im Vermögen des Sondervermögens verbleiben und nicht anderweitig genutzt werden.

#### Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit, dass über die Zuführungen nach den Absätzen 1 und 2 hinaus weitere Zuführungen zu dem Sondervermögen zulässig sind. Mit den weiteren Zuführungen können die Zuführungsbeträge der Folgejahre vermindert werden. Damit können in Zeiten, in denen hohe Haushaltsüberschüsse erzielt werden, höhere Zahlungen geleistet werden. In der Folge können dem Sondervermögen entsprechend geringere Beträge, als in den Absätzen 1 und 2 vorgesehen, zugeführt werden.

#### Zu Nummer 5 (§ 7)

##### Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass das Sondervermögen ausschließlich zu dem in § 3 genannten Zweck, der Entlastung von Versorgungsaufwendungen, verwendet werden darf.

##### Zu Absatz 2

Abweichend von § 7 Satz 4 des Versorgungsrücklagegesetzes, der vorsah, dass die Entnahme der Mittel nicht vor dem Jahr 2022 erfolgen soll, sollen Entnahmen aus dem Sondervermögen nunmehr frühestens im Jahr 2031 erfolgen. Nach einer Prognose des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg wird es voraussichtlich im Jahr 2031 einen Höchststand bei der Zahl der Versorgungsberechtigten im Land Berlin geben, so dass es sachgerecht ist, die frühestmögliche Entnahme auf diesen Zeitpunkt zu verschieben. Weiterhin ist vorgesehen, dass die Entnahme aus dem Sondervermögen gesetzlich zu regeln ist. Dies entspricht der bisherigen Regelung des § 7 Satz 5.

#### Zu Nummer 6 (§ 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Nummer 7 (§ 10)

##### Zu Nummer 7 Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

##### Zu Nummer 7 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Nummer 8 (§ 11)

##### Zu Nummer 8 Buchstabe a



Künftig soll auf Grund der besonderen Zuführungen für die neu verbeamteten Lehrkräfte des Landes Berlin auch die für Bildung zuständige Senatsverwaltung ein Beiratsmitglied stellen. Die Mitgliedschaft der Vertreterin oder des Vertreters der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung wurde bis zum 31. Dezember 2027 befristet, da nach § 7a Absatz 2 die Entnahme der Mittel im Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ablauf des Jahres 2027 abgeschlossen sein wird.

#### Zu Nummer 8 Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

#### Zu Artikel 6 - Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

##### Zu Nummer 1 (§ 14)

Aufgrund der aktuellen Fassung des § 14 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes ist es nicht möglich, Lehrkräfte aus anderen Bundesländern, die nicht über ein Staatsexamen verfügen, unter Anerkennung einer Laufbahnbefähigung zu übernehmen. Dies ergibt sich aus dem Beschluss des Obergerichtes Berlin-Brandenburg vom 28.01.2021 (4 S 50/20). Zum Teil werden in anderen Bundesländern Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger als Lehrkräfte qualifiziert, ohne dass diese Qualifizierung mit einem Staatsexamen abschließt. Mit der Regelung in § 14 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes ist es fortan möglich, für in anderen Bundesländern als Lehrkräfte qualifizierte Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger eine Laufbahnbefähigung anzuerkennen und ihnen damit eine Übernahme als Beamtin oder Beamter zu ermöglichen oder bei Übernahme als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter eine bessere Vergütung zu gewährleisten. Der Anwendungsbereich des § 14 des Lehrkräftebildungsgesetzes soll um die Einbeziehung der allgemeinen laufbahnrechtlichen Anerkennungsmöglichkeiten des § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Laufbahngesetzes und dem darin vorgesehenen dienstlichen Bedürfnis erweitert werden, aber nur unter der Bedingung, dass die Voraussetzungen unter 1. oder 2. vorliegen.

##### Zu Nummer 2 (§ 18)

Mit der Regelung werden die Voraussetzungen für einen Wechsel von Lehrkräften mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern in den Laufbahnzweig der Studienrätin oder des Studienrats geschaffen. Hierdurch wird beamteten Lehrkräften mit der Ausbildung für das Amt der Lehrerin oder des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern ermöglicht, Funktionsstellen an Gymnasien und beruflichen Schulen zu übernehmen und allen Lehrkräften mit dieser Ausbildung wird die Möglichkeit eröffnet, in der Abiturprüfung den Prüfungsvorsitz und den Vorsitz von Fachausschüssen wahrzunehmen.

Durch den Erwerb des Lehramts an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien und damit der Befähigung für das Amt der Studienrätin und des Studienrats wird zudem die Situation der Lehrkräfte mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern verbessert, die an den Integrierten Sekundarschulen Funktionsstellen wahrnehmen oder wahrnehmen möchten. Denn Lehrkräfte mit der Befähigung als Studienrätin und Studienrat bekleiden an Integrierten Sekundarschulen als Funktionsstelleninhaberin oder Funktionsstelleninhaber bei gleicher Tätigkeit ein höheres Amt bzw. nehmen als Tarifbeschäftigte die Aufgaben eines höheren Amtes wahr, so dass bei einem Laufbahnzweigwechsel einerseits die Besoldung bzw. Vergütung steigt und andererseits auch die Position in Bewerbungssituationen verbessert wird.

Der Erwerb des Lehramts an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien erfordert neben der Teilnahme an einer Qualifizierung auch eine Tätigkeit von mindestens zwei Schuljahren im Umfang von durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden wöchentlich in der gymnasialen Oberstufe eine Bewährung in dieser Tätigkeit.

#### Zu Artikel 7 - Änderung der Bildungslaufbahnverordnung

Um auch für Lehrkräfte eine Anrechnung von 24 Monaten auf die Probezeit zu ermöglichen, wird § 12 Absatz 2 der Bildungslaufbahnverordnung an die Regelung des § 11 Absatz 4 Satz 2 des Laufbahngesetzes angepasst.

#### Zu Artikel 8 - Änderung der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin

##### Zu Nummer 1 (§ 6)

Die erforderlichen Qualifizierungen für den Laufbahnzweigwechsel in das Amt der Studienrätin oder des Studienrats für die Lehrkräfte mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern werden konkret in der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin ausgewiesen.

##### Zu Nummer 2 (§ 7)

Mit der vorgenommenen Ergänzung wird geregelt, dass nach erfolgreichem Abschluss der Qualifizierung gemäß § 6 Absatz 2 und Erteilung eines entsprechenden Zertifikats die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien auf Antrag durch Bescheid festgestellt wird. Durch den neuen Satz 2 wird klargestellt, dass der Erwerb der Befähigung für dieses Lehramt nicht nur von der Teilnahme an der Qualifizierung abhängt, sondern die in § 18 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten weiteren Voraussetzungen hinzukommen müssen.

#### Zu Artikel 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

##### Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

## Zu Absatz 2

Artikel 2 des Gesetzes tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Das Gesetz des Artikels 2 ist zeitlich begrenzt, da die Maßgaben des Gesetzes nur temporär benötigt werden, um die Unterrichtsversorgung des Berliner Schuldienstes zu verbessern. Insbesondere die Verbeamtung des Bestandspersonals wird in diesem Zeitraum vollzogen worden sein.

### c) Beteiligungen

Es hat eine umfängliche Anhörung stattgefunden. Gelegenheit zur Stellungnahme hatten verschiedene Gewerkschaften, Vereinigungen, der Deutsche Beamtenbund, Schulleiterverbände, Stiftungen, Fachverbände, Hauptpersonalrat, Schwerbehindertenvertretung, Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung, Hauptvertrauenspersonen, Gesamtfrauenvertreterin und der Landesschulbeirat.

Stellung genommen haben die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin (GEW), der Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin (HPR), der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) die Vereinigung der Leitungen der Beruflichen Schulen (BBB), die Vereinigung Berliner ISS Schulleiterinnen und Schulleiter (BISS), die Vereinigung der Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V. (VOB), die Gesamtfrauenvertreterin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (GFV), der Landesschulbeirat (LSB) und die Arbeitsgemeinschaft der Schulen in freier Trägerschaft (AGFS).

## **Allgemein**

### **Zu Artikel 1 - Änderung des Schulgesetzes**

#### **Zu Artikel 2 - Lehrkräfteverbeamtungsgesetz**

Die BISS, die VOB und die BBB weisen auf die besondere Bedeutung des Artikel 2 - Lehrkräfteverbeamtungsgesetz- für die angespannte Personalsituation im Lehrkräftebereich des Landes Berlin hin. Positive Anzeichen seien bereits jetzt zu erkennen. Eine großflächige Abwanderung, auch von Bestandslehrkräften werde durch die Entscheidung in Berlin wieder zu verbeamten, verhindert.

Die GEW, der HPR und der DGB bewerten die Regelungen des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes positiv, da die Zeiten der Tarifbeschäftigung weitestgehend bei der Verbeamtung berücksichtigt werden sollen. Kritisiert wird hingegen, dass das Lehrkräfteverbeamtungsgesetz keine Möglichkeit der Verbeamtung von Pädagogischen Unterrichtshilfen, Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sowie Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis vorsieht. Die BBB regt in ihrer Stellungnahme ebenfalls an, die Möglichkeit der Verbeamtung auch für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis zu ermöglichen.

Nach Ansicht der GEW und des DGB fehlt in dem Artikelgesetz zudem eine Regelung zur Kompensation für Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden. Dies wird ebenfalls vom BBB angemerkt.

Darüber hinaus halten die GEW und der DGB es für erforderlich, in einem Unterrichtsversorgungsgesetz auch Regelungen zur Arbeitsentlastung von Lehrkräften aufzunehmen.

Der HPR und der DGB erheben die Forderung, auch angestellte Lehrkräfte der Polizeiakademie der Polizei Berlin, insbesondere die angestellten Sportlehrerinnen und Sportlehrer in den Anwendungsbereich des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes einzu beziehen, um eine Konkurrenzsituation zu dem öffentlichen Schuldienst des Landes Berlin und des Landes Brandenburg zu vermeiden.

Zudem moniert der HPR und der DGB, dass entsprechende Regelungen, wie sie in Artikel 2 vorgesehen sind, für andere Bereiche des öffentlichen Dienstes nicht angedacht sind.

Der DGB begrüßt es ausdrücklich, dass in die notwendige ärztliche Begutachtung der zu verbeamteten Lehrkräfte nunmehr auch niedergelassene Ärzte des Landes Berlin eingebunden werden.

Die AGFS weist im Wesentlichen darauf hin, dass im Hinblick auf den allgemeinen Lehrkräftemangel auch Verbesserungen für die Schulen in freier Trägerschaft geschaffen werden müssen, um so eine Abwanderung von Lehrkräften aus dem Bereich der Schulen in freier Trägerschaft zu verhindern. Die guten Bedingungen, die für die Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst mit dem Lehrkräfteverbeamtungsgesetz geschaffen werden, erfordern insoweit auch Ausgleichsmaßnahmen für die Schulen in freier Trägerschaft.

**Der Senat antwortet darauf:**

Die Schaffung einer Regelung zur Kompensation für Lehrkräfte, die nicht verbeamtet werden, wird im parlamentarischen Verfahren durch die Regierungsfractionen entschieden.

Eine Verbeamtung von Pädagogischen Unterrichtshilfen oder Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern ist in dem Gesetz nicht vorgesehen, da für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis nach dem Lehrkräfteverbeamtungsgesetz grundsätzlich die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Dies trifft bei den Pädagogischen Unterrichtshilfen und den Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern nicht zu. Bei den Lehrerinnen und Lehrern für Fachpraxis ist von einer sehr geringen Anzahl von Lehrerinnen und Lehrern auszugehen, die von einer Verbeamtung ausgeschlossen

sind. Nach den Richtlinien der Regierungspolitik sollen für bestimmte Gruppen Weiterqualifizierungen angeboten werden, damit eine bessere Eingruppierung erfolgen kann.

Regelungen zur Arbeitsentlastung müssen nicht zwingend Gegenstand des Artikelgesetzes zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung sein. Hierzu besteht gegenwärtig keine Handlungsoption.

Die Forderung des HPR und des DGB auch Lehrkräfte der Polizeiakademie in das Lehrkräfteverbeamtungsgesetz einzubeziehen, entspricht nicht dem Senatsbeschluss vom 17. März 2022. Gegenstand des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes sind Bestandslehrkräfte des öffentlichen Schuldienstes. Anders als im Bereich der Lehrkräfte war die Verbeamtung von Lehrkräften an der Polizeiakademie nicht explizit seit 2004 auf Grund eines Senatsbeschlusses ausgeschlossen.

Die allgemeine Forderung des HPR und des DGB Regelungen wie sie im Lehrkräfteverbeamtungsgesetz vorgesehen sind, auch für andere Bereiche des öffentlichen Diensts vorzusehen, berührt das Artikelgesetz nicht. Für den Schulbereich sind diese Regelungen zur Erfüllung des verfassungsrechtlich garantierten Bildungsanspruchs und in Anbetracht des hohen Personalabgangs geboten und erforderlich.

Eine Veränderung der Privatschulfinanzierung ist kein Gegenstand des Artikelgesetzes.

### **Im Einzelnen**

#### **Zu Artikel 1 - Änderung des Schulgesetzes**

Die GEW, der HPR und der DGB vertreten die Auffassung, dass die Regelform des Beamtenstatus von Lehrkräften im Landesbeamtengesetz geregelt werden sollte und nicht im Schulgesetz des Landes Berlin.

#### **Der Senat antwortet darauf:**

Dies ist rechtlich nicht zwingend. Die Regelung kann sowohl im Landesbeamtengesetz-als auch im Schulgesetz aufgenommen werden. Dies spiegelt sich auch in den Regelungen der anderen Länder wieder.

#### **Zu Artikel 2 - Lehrkräfteverbeamtungsgesetz**

Unklar erscheint nach Ansicht der GEW, des HPR und des DGB der Geltungsbereich des Artikel 2, da in § 1 Absatz 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes nicht klar formuliert sei, dass die quereinsteigenden Lehrkräfte auch dann noch in den Geltungsbereich des Lehrkräfteverbeamtungsgesetz fallen, wenn die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erst nach dem Schuljahr 2022/2023 erfüllt werden.

Es wird bei § 1 Absatz 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes zudem die Notwendigkeit gesehen, den Geltungsbereich des Gesetzes weiter zu schärfen, da unklar sei, inwieweit beurlaubte und erkrankte Lehrkräfte einbezogen werden. Ebenso sei nicht eindeutig, ob die Formulierung auch die Verbeamtung von Schulrätinnen und Schulräte zulässt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Formulierung in § 1 Absatz 2 des Artikel 2 „...unbefristet ....tätig waren“ unbefristete Beschäftigte ohne sachlichen Grund ausgeschlossen werden. Dies könnte ein Verstoß gegen die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge bedeuten.

Nicht nachvollzogen werden kann, dass eine Übernahme von Lehrkräften aus anderen Bundesländern bis zur Vollendung des 52. Lebensjahr geregelt wird, obwohl § 8a des Landesbeamtengesetzes eine Versetzung von Lehrkräften über das 52. Lebensjahr hinaus bereits ermöglicht.

Es wird die Forderung erhoben, dass bei einem Beamtenverhältnis auf Probe auch Zeiten der Tarifbeschäftigung als nicht vollausgebildete Lehrkraft berücksichtigt werden müssen. Dies erscheine bei der Verbeamtung von Quereinsteigern in Anbetracht ihrer bereits geleisteten Unterrichtstätigkeit angemessen.

Zudem sei unklar, wie gemäß § 3 die anteilige Berechnung der Mindestprobezeit erfolgt.

In § 5 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes würde die Formulierung des Zusatzes nach dem Komma systematisch nicht zu den Fällen des § 13 Absatz 2 und 4 der Bildungslaufbahnverordnung („Sprungbeförderung“) passen. Außerdem stelle sich die Frage, wie man in den Fällen verfährt, in denen das nach § 4 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes erreichte Beförderungsniveau nicht unter dem „derzeit innegehabten Funktionsamt“ gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 liegt. Zu § 5 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes wird geltend gemacht, dass hierauf bezogen auch eine Ausnahme von § 13 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Laufbahngesetzes zu regeln sei, was bedeuten würde, dass von einer Beförderungssperre ein Jahr nach Vollendung der Probezeit abgesehen werden könnte. GEW und DGB fordern zudem, den Zeitraum der Geltung eines ärztlichen Gutachtens gemäß § 6 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes auf 3 Jahre zu verlängern. Der LSB sieht es als problematisch an, dass die Feststellung der gesundheitlichen Eignung nicht altersangemessen erfolgen wird. Bei der gesundheitlichen Überprüfung

sollte die jahrelange Unterrichtstätigkeit berücksichtigt werden. Es wird insoweit empfohlen, in Zweifelsfällen eine zweite Begutachtung durch einen weiteren Arzt anzufordern.

Zu § 7 schlagen die GEW und der DGB eine Ergänzung dahingehend vor, dass der Arbeitgeber die Zeit des Ruhens des Arbeitsverhältnisses für den Fall des Satzes 1 vor der Ernennung ins Beamtenverhältnis auf Probe schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse an der Beurlaubung im Sinne von § 17 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d) TV-L anerkennt. Anderenfalls würden die Zeiten der Tätigkeit im Beamtenverhältnis auf Probe möglicherweise nicht als Erfahrungszeit beim weiteren Stufenaufstieg als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer berücksichtigt.

Der Wegfall der Hinzuverdienstgrenze wie er in § 9 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes geregelt ist, sollte nach Auffassung der GEW, des HPR und des DGB auch gelten, wenn weniger als die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl unterrichtet wird. Die VOB bittet ebenfalls darum, in § 9 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes auch den unbegrenzten Hinzuverdienst bei einer überwiegenden Schulleitertätigkeit zu ermöglichen. Da auch Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern oftmals nicht nachbesetzt werden können, sei es notwendig, auch für pensionierte Schulleiterinnen und Schulleiter einen Anreiz für eine weitere Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter zu schaffen. Insoweit soll die Regelung des § 9 dahingehend verändert werden, dass die Hinzuverdienstgrenze auch dann nicht zur Anwendung kommt, wenn die Lehrtätigkeit weniger als die Hälfte sei.

Letztlich sollen auch Sonderbestimmungen für die Verbeamtung von Lehrkräften mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR, die noch keine in der ehemaligen DDR erworbene Ergänzungsausbildung nach § 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes haben, geschaffen werden. Es sollte eine Einzelfallprüfung wie im Land Brandenburg ermöglicht werden.

#### **Der Senat antwortet darauf:**

Der Geltungsbereich des § 1 Absatz 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes ist in Bezug auf die quereinsteigenden Lehrkräfte eindeutig formuliert. Die Regelung ermöglicht auch die Verbeamtung nach dem Lehrkräfteverbeamtungsgesetz soweit quereinsteigende Lehrkräfte die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erst nach dem Schuljahr 2022/2023 erfüllen. Im Hinblick auf die Einbeziehung von Schulschwestern und Schulschwägern in den Geltungsbereich des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes ist die Formulierung ebenso eindeutig. Ein Verweis auf § 2 Nummer 7 der Bildungslaufbahnverordnung ist nicht ersichtlich. Schulschwestern und Schulschwäger sind zudem deshalb nicht erfasst, da in § 1 Absatz 2 Satz 1 die Anwendung auf angestellte Seminarleiterinnen und Seminarleiter sowie für Lehrkräfte angeordnet wird, diese Voraussetzung für die

Schulrätinnen und Schulräte nicht zutrifft. Es handelt sich bei Schulrätinnen und Schulräte nicht um Lehrkräfte, da sie nicht an einer Schule unterrichten (vgl. Protokollerklärung zu § 44 Nummer 1 TV-L). Zudem war eine Verbeamtung von Schulrätinnen und Schulräten in der Vergangenheit nicht ausgeschlossen. Insoweit ist eine Verbeamtung von Schulrätinnen und Schulräten von Artikel 2 nicht intendiert.

Der Forderung der GEW, des HPR und des DGB eindeutiger in § 1 Absatz 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes auszuweisen, dass auch Lehrkräfte, die beurlaubt oder in Elternzeit sind sowie erkrankte Lehrkräfte in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen, ist teilweise gefolgt worden. Mit der Formulierung „beschäftigt waren“ wird der Geltungsbereich nun eindeutiger gefasst. Ergänzend dazu wird in der Begründung zu § 1 Absatz 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes darauf verwiesen, dass hierunter auch Lehrkräfte fallen, die gemäß § 28 TV-L beurlaubt sind oder nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz freigestellt sind.

Eine explizite Regelung für Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens arbeitsunfähig erkrankt sind, bedarf es jedoch nicht, da eine Erkrankung keinen grundsätzlichen Ausschluss von der Einstellung in ein Beamtenverhältnis rechtlich begründen könnte. Inwieweit die Erkrankung zu einer gesundheitlichen Nichteignung im Rahmen der ärztlichen Untersuchung führt, ist davon unabhängig zu betrachten.

Die Eingrenzung in § 1 Absatz 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes auf Lehrkräfte, die unbefristet beschäftigt sind, stellt keinen Verstoß gegen die Richtlinie 1999/70/EG dar, da hier weder ein Zusammenhang zum Missbrauch von befristeten Arbeitsverträgen hergestellt werden kann, noch eine Diskriminierung. Mit der Regelung wird das Recht des Dienstherrn, wen er nach den Maßgaben des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes verbeamtet kann, bestimmt.

Es mag Personal geben, das aus unterschiedlichen Gründen für eine Weiterbeschäftigung nicht geeignet ist; bei Befristungen oder Eigenkündigungen, kann für die Verbeamtung der reguläre Weg beschriftet werden.

Zeiten, die quereinsteigende Lehrkräfte vor dem Ablegen ihres Staatsexamens bereits im Rahmen einer Tarifbeschäftigung im Schulbereich erbracht haben, werden bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Probe nicht berücksichtigt. Diese Zeiten sind bei quereinsteigenden Lehrkräften keine Zeiten, die sie als Lehrkräfte mit einer entsprechenden Laufbahnbefähigung erbracht haben. Dies unterscheidet die quereinsteigenden Lehrkräfte von den Lehrkräften, die bereits seit Jahren als Laufbahnerfüllerinnen- und erfüllter im Berliner Schuldienst tätig sind. Insoweit kann keine Anrechnung auf die Probezeit erfolgen.

Die Übernahme von Lehrkräften aus anderen Bundesländern nach den Regelungen des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes erfolgt nur befristet bis zum 31.07.2024. Mit



dieser Regelung wird die zuständige Senatsverwaltung für Bildung in die Lage versetzt, auch ohne Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen Lehrkräfte aus anderen Bundesländern zu übernehmen, die älter als 45 Jahre sind. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit gemäß § 8a Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes Lehrkräfte zu übernehmen, die älter als 52 Jahre sind. Hier bedarf es allerdings der Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen. Die Regelung ist befristet, um möglichst kurzfristig Lehrkräfte aus anderen Bundesländern mit einer unkomplizierten Übernahme direkt durch die Anstellungsbehörde zu werben.

Aus der Gesetzesbegründung des § 3 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes ergibt sich, dass es hier um die Anrechnung von Zeiten geht, die zwar weniger als drei aber mehr als zwei Jahre umfassen und dann dennoch zu einer Anrechnung (auch) auf die Mindestprobezeit führen sollen. Dies wäre ohne eine solche Regelung ausgeschlossen. Eine weitere Privilegierung ergibt sich aus dem Wortlaut der Norm nicht.

Zu § 5 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 geht der Hinweis fehl. Wenn fiktiv noch kein Beförderungssamt erreicht wurde (weil es sich um die Wahrnehmung einer Führungsaufgabe unter Nutzung der Möglichkeit „Sprungbeförderung“ handelt), erfolgt die Verbeamtung auf Lebenszeit im Eingangsamt.

Der weitere Hinweis der GEW, des HPR und des DGB zu § 5 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes wurde aufgegriffen. Geregelt wird nunmehr, dass die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bei Lehrkräften, die sich zum Zeitpunkt der Verbeamtung in einer Erprobung für ein Funktionsamt befinden – bei Vorliegen aller laufbahn- und beamtenrechtlichen Voraussetzungen – im Einstiegsamt oder im jeweils fiktiv erreichten Beförderungssamt erfolgt.

Der Hinweis zu § 5 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes wird nicht berücksichtigt. Es erfolgt bereits eine großzügige Ausnahme von laufbahn- und statusrechtlichen Regelungen, so dass zusätzlich keine weitere Verkürzung einer ggf. späteren Beförderungsmöglichkeit erforderlich ist.

Die Geltung des ärztlichen Gutachtens zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung auf 3 Jahre festzulegen, kann nicht gefolgt werden. Ein solcher Zeitraum ist zu lang, um durchgehend eine gesundheitliche Eignung anzunehmen.

Eine altersangemessene Modifikation der für die Prüfung der gesundheitlichen Eignung anzuwendenden und durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vorgegebenen Kriterien ist rechtlich nicht zulässig. Maßstab für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung ist (allein) der durch die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelte Prognosemaßstab, nach dem die gesundheitliche Eignung fehlt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Eintritt einer dauernden Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze auszugehen ist oder die Person zwar voraussichtlich die gesetzliche Altersgrenze erreichen wird, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bis zum Erreichen der Altersgrenze über Jahre hinweg regelmäßig krankheitsbedingt ausfällt und deshalb eine geringere Lebensdienstzeit aufweisen wird. Abweichungen hinsichtlich des Prognosezeitraums sind nur bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung schwerbehinderter Menschen zulässig.

Zum Einwand zu § 7 ist auszuführen, dass § 17 Absatz 3 TV-L die Rechtsfolgen und Ausnahmen von Unterbrechungen der Tätigkeit innerhalb des Arbeitsverhältnisses auf die in § 16 Absatz 3 TV-L genannten Stufenlaufzeiten regelt. Erforderlich für den regulären Stufenaufstieg ist eine ununterbrochene Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe beim selben Arbeitgeber. § 17 Absatz 3 Satz 1 TV-L bestimmt Zeiten, die einer ununterbrochenen Tätigkeit gleichstehen. Diese Zeiten werden vollumfänglich auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Die Stufenlaufzeit wird dadurch nicht beeinträchtigt (anwartschaftssteigernde Unterbrechung). Nach dem Wortlaut des § 17 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d) TV-L stehen Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat, Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit gleich.

Das Gesetz ordnet jedoch ein Ruhen des Arbeitsverhältnisses und nicht eine Beurlaubung im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe d) TV-L an. Das Ruhen des Arbeitsverhältnisses stellt bis zu einer Dauer von drei Jahren eine unschädliche Unterbrechung im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 2 TV-L dar. Die vor der Unterbrechung erreichte Stufenlaufzeit wird angehalten und läuft bei Wiederaufleben des Arbeitsverhältnisses weiter. Die Stufenlaufzeit wird um den Zeitraum der Ruhendstellung hinausgeschoben (anwartschaftserhaltende Unterbrechung). Die im Beamtenverhältnis auf Probe zurückgelegte Zeit wirkt sich bei Wiederaufleben des Arbeitsverhältnisses nicht anwartschaftssteigernd auf die Stufenlaufzeit aus.

Der Hinweis der GEW, des HPR, des DGB und des VOB, dass der Wegfall der Hinzuverdienstgrenze auch gelten sollte, wenn weniger als die Hälfte der Pflichtstundenzahl unterrichtet wird, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Zunächst ist anzumerken, dass sich die Regelung auf § 53 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzesinkommen) und nicht auf § 55 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten) bezieht. Darüber hinaus stellt die Regelung nicht auf die Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab. Eine Tätigkeit im Sinne der vorgesehenen Regelung liegt vor, „wenn das wahrzunehmende Aufgabengebiet zu mindestens der Hälfte der Arbeitszeit Aufgaben im Sinne des Satzes 1 beinhaltet.“ Maßgebend für die Beurteilung, ob das aus der Tätigkeit erzielte Einkommen anrechnungsfrei bleibt, ist die individuell vereinbarte Arbeitszeit. Hiervon muss die Hälfte eine Lehrtätigkeit sein, die zur Deckung des Personalbedarfs für die Unterrichtsversorgung an Berliner Schulen erforderlich ist.

§ 9 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes regelt insoweit, dass die Tätigkeit einer pensionierten Lehrkraft an einer Schule mindestens zur Hälfte eine Lehrtätigkeit sein muss, damit die Hinzuverdienstgrenze entfällt. Die Privilegierung, die durch den Wegfall der Hinzuverdienstgrenze entsteht, ist nur begründet, soweit das Beschäftigungsverhältnis überwiegend eine Lehr- resp. Unterrichtstätigkeit ist und keine überwiegend andere Tätigkeit, wie z.B. Schulleitertätigkeit, Stundenplanplanung, Erledigung von administrativen Aufgaben etc. Die Bestimmung des § 9 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes stellt insoweit eine weitgehende Regelung zum Hinzuverdienst für eine Lehrtätigkeit an den Berliner Schulen dar, die nur deshalb gerechtfertigt ist, weil ein außergewöhnlich hoher Bedarf an Lehrkräften, insbesondere von grundständig ausgebildeten Lehrkräften für den regelhaften Unterricht besteht. Nur vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, dass im Unterschied zu anderen Bereichen des öffentlichen Dienstes die Hinzuverdienstgrenze vollständig entfällt. Die Probleme bei der

Nachbesetzung von Stellen für Schulleiterinnen und Schulleitern stehen dazu in keinem Verhältnis, so dass in diesem Bereich eine Privilegierung nicht gerechtfertigt wäre.

Für Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der DDR als Freundschaftspionierleiterin oder Freundschaftspionierleiter oder Erzieherin oder Erzieher mit Lehrbefähigung ohne in der DDR erworbener Ergänzungsausbildung, werden zwar keine Sonderbestimmungen geschaffen, die eine Verbeamtung ermöglichen. Jedoch wird derzeit ein weiteres Gesetz vorbereitet, durch das für bestimmte Personengruppen in Verbindung mit der Entgeltordnung Lehrkräfte nach einer Qualifizierung eine höhere Eingruppierung erreicht werden soll.

#### **Zu Artikel 4 - Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Die GEW, der DGB, der HPR und die GFV erheben Einwände zu § 10 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Artikel 4 Nummer 2). Diese vorgesehene Beschränkung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit auf fünf Jahre wird von der GEW, dem DGB, dem HPR und der GFV abgelehnt. Darüber hinaus umfasst die Beanstandung der GFV die vorgesehene Beschränkung von § 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (Artikel 4 Nummer 3). Nach Ihrer Auffassung würde dies eine deutliche Verschlechterung gegenüber den Beschäftigten bewirken, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ernannt wurden. Die Regelung benachteiligt im Übrigen die Frauen, die 2021 wegen der Geburt von Kindern den Vorbereitungsdienst nicht vor Inkrafttreten des Gesetzes abschließen konnten und deshalb nicht vorher verbeamtet wurden. Auch sind Tarifbeschäftigte, die in den letzten fünf Jahren in Teilzeit gearbeitet haben, gegenüber solchen Kolleginnen benachteiligt, die vor der haushalterisch begründeten Fünfjahresgrenze in Teilzeit gearbeitet haben. Auch hier sind überproportional Frauen betroffen. Die vorgesehene Beschränkung würde außerdem die vor der Ernennung seit vielen Jahren im Land Berlin im Arbeitsverhältnis tätigen Lehrkräfte gegenüber den Lehrkräften dauerhaft benachteiligen, die seit 2004 aus anderen Bundesländern im Beamtenverhältnis übernommen oder die bereits ab Sommer 2022 in Berlin verbeamtet wurden.

Es handele sich zudem auch nicht um einen „Ausschluss von Doppelversorgungen“, wie es in der Gesetzesbegründung behauptet wird, weil die in der gesetzlichen Rentenversicherung und der VBL (im erheblichen Umfang durch Eigenbeiträge) erworbenen Ansprüche in der Regel geringer sind als Versorgungsansprüche für dieselben Zeiträume. Das wird besonders deutlich, wenn man die Regelung des § 14 Absatz 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zur Anrechnung von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Mindestversorgung betrachtet. Hier würde es we-

gen der Reduzierung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten gemäß § 10 in viel höherem Maß als bisher zur Anrechnung von vor dem Eintritt in den Dienst des Landes Berlin erworbenen Rentenansprüchen kommen und sich der Dienstherr insoweit seiner Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation entledigen.

**Der Senat antwortet darauf:**

Der Zeitraum einer maximal anrechenbaren Zeit von 5 Jahren wurde nicht willkürlich, sondern mit dem Ziel festgelegt, für beamtete Dienstkräfte, die zuvor in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis standen und dort die allgemeine rentenrechtliche Wartezeit von fünf Jahren nach § 50 Absatz 1 SGB VI nicht erfüllt haben sicherzustellen, dass diese Zeiten in der Alterssicherungsbiographie berücksichtigt werden. Nach dem Wortlaut der vorgesehenen Regelung sind nach den §§ 10 und 11 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes insgesamt bis zu fünf Jahre als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigungsfähig. Die Angabe „fünf Jahre“ bezieht sich nicht auf die letzten fünf Kalenderjahre vor der Verbeamtung, sondern legt einen maximal anrechenbaren Zeitraum fest, der – soweit die Voraussetzungen vorliegen – nach Einzelfallprüfung anerkennungsfähig ist. Eine Benachteiligung von teilzeitbeschäftigten Dienstkräften ist insofern nicht gegeben. Die Regelung findet gleichermaßen auf alle beamteten Dienstkräfte Anwendung und trägt der individuellen Erwerbsbiografie Rechnung, eine mittelbare Diskriminierung von Frauen ist insofern nicht gegeben. Darüber hinaus gilt, dass beim gleichzeitigen Bezug sowohl einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einer Rente aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes und beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen die Kürzungs- und Ruhensregelungen der §§ 55 und 14 Absatz 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes anzuwenden sind, um Doppelversorgungen zu vermeiden. Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst werden sowohl bei den Renten, als auch bei der Versorgung im vollen Umfang berücksichtigt, was in Fällen, in denen es zu keiner oder keiner vollständigen Rentenanrechnung kommt, zu einer Doppelversorgung führt. Zum Beispiel bei langen Teilzeitbeschäftigungen bleiben große Bestandteile der Renten oder gar die gesamten Renten anrechnungsfrei, wenn die Summe aus Versorgung und Renten die in § 55 Absatz 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes genannte fiktive Höchstgrenze nicht oder nur geringfügig übersteigt. Die fiktive Höchstgrenze berücksichtigt, was eine Person, die ihr gesamtes Berufsleben als vollbeschäftigte Beamtin oder Beamter

an Versorgung hätte erreichen können. Es handelt sich um eine generalisierende Regelung, bei der individuelle Sachverhalte wie lange Teilzeit- und Beurlaubungszeiträume keine Berücksichtigung finden. Mit der Regelung des § 55 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes soll vermieden werden, dass Beschäftigte mit einer Mischbiografie höhere Altersbezüge erhalten als Personen, die ihr gesamtes Berufsleben in einem Beamtenverhältnis standen. Die fiktiv errechnete Höchstgrenze hat jedoch zur Folge, dass die anrechnungsfreien Teile der Renten für Dienstkräfte umso höher sind, je später sie ernannt, je länger sie beurlaubt oder je länger sie teilzeitbeschäftigt waren.

Sofern hier ausgeführt wird, der Dienstherr würde sich seiner Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation entledigen, ist dies nicht zutreffend. Die Anerkennung von Vordienstzeiten ist nicht Bestandteil der amtsangemessenen Alimentation. Der Gesetzgeber ist nicht durch die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums verpflichtet, Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst, die schon bei den Renten berücksichtigt werden, zusätzlich als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen. Auch die Länder Brandenburg, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen haben die Anerkennung von Vordienstzeiten deutlich eingeschränkt. Der DGB bemängelt, durch die Reduzierung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gemäß des § 10 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes käme es in viel höherem Maße als bisher nach § 14 Abs. 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes zu einer Anrechnung von vor dem Eintritt in den Dienst des Landes Berlin erworbenen Rentenansprüchen auf die Mindestversorgung. Hierzu ist grundsätzlich anzumerken, dass die erreichten Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der VBL unverändert weiter bestehen bleiben. Dies ist die Altersversorgung, die für eine Tarifbeschäftigung beim Landes Berlin gewährt wird. Die beamtenrechtliche Mindestversorgung hingegen dient der Sicherung des Existenzminimums bei Alter und Invalidität. Eine derartige Sicherung ausschließlich durch die Mindestversorgung ist aber nur nötig bis zu dem Zeitpunkt, ab dem eine Rente i.S.d. § 55 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes auf Grund einer vorangegangenen Arbeitnehmertätigkeit gewährt wird. Diese Mindestsicherung nach beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen ist jedoch nicht erforderlich, wenn die gewährten Versorgungsbezüge und Renten zusammen die Mindestversorgung übersteigen. Da die Ruhensregelungen des § 55 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes in den Fällen, in denen Renten mit einer Mindestversorgung zusammentreffen, unzureichend sind, sieht § 14 Abs. 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes eine sachgerechte erweiterte Ruhensregelung beim gleichzeitigen Bezug von Mindestversorgung und Rente

vor. In diesen Fällen kann die Mindestversorgung unterschritten werden, weil insgesamt mindestens eine Versorgung in Höhe der Mindestversorgung gewährt wird. Zahlbar bleibt jedoch in jedem Falle das erdiente Ruhegehalt. Die Regelung des § 14 Absatz 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes, die im Übrigen unverändert bleibt, ist insofern sachgerecht und begegnet auch in der Rechtsprechung keinen Bedenken.

Lehrkräfte, die seit 2004 Beiträge für die Rente geleistet haben, haben für die zurückgelegte Zeit auch einen Rentenanspruch erworben.

Die Auffassung, dass eine Schlechterstellung gegenüber Lehrkräften anderer Bundesländer durch die Beschränkung von Doppelversorgungen entsteht, wird nicht geteilt, da auch die Länder Brandenburg, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen und Sachsen Regelungen zur Einschränkung der Anerkennung von Vordienstzeiten getroffen haben.

#### **Zu Artikel 5 - Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes**

Die GEW, der HPR und der DGB haben sich zur Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes in Bezug auf die Neufassung des § 5 (Artikel 5 Nummer 3b) geäußert.

Die GEW und der HPR unterstützen das Anliegen, die Versorgungsrücklage auszubauen. Der DGB nimmt dies zur Kenntnis. Kritisch wird übereinstimmend gesehen, dass der Gesetzgeber keine klareren Vorgaben zur Risikostruktur der Anlagen macht, d. h. zur Risikoverteilung auf die Anlageformen. Ein Erlass von Anlagerichtlinien wird durch die Senatsverwaltung (§ 5 Absatz 3 neu) als nicht ausreichend betrachtet.

Die vorliegenden Änderungen des Versorgungsrücklagegesetzes sollten dazu genutzt werden, den Beirat stärker konsultativ einzubeziehen. So sollte in § 5 Abs. 3 des Versorgungsrücklagegesetzes festgehalten werden, dass die Anlagerichtlinien „in Abstimmung mit dem Beirat“ festgelegt werden. Außerdem sollte der § 5 Abs. 1 des Versorgungsrücklagegesetzes ebenfalls dahingehend geändert werden, dass die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung das Sondervermögen in Abstimmung mit dem Beirat verwaltet.

#### **Der Senat antwortet darauf:**

Durch die Definition eines Katalogs der möglichen Anlageformen gibt der Gesetzgeber den rechtlichen Rahmen für die Mittelanlage vor und trifft zudem in § 5 Abs. 2 eine Aussage zum Risikograd („möglichst hohe Sicherheit“).

Sowohl bei der Verwaltung der Versorgungsrücklagen bzw. Pensionsfonds der deutschen Länder und des Bundes als auch bei der Anlage von Stiftungsvermögen in Deutschland ist es üblich, dass Anlagerichtlinien in einem zweiten Schritt die im Gesetz bzw. in der jeweiligen Satzung getroffenen Festlegungen konkretisieren, indem

u. a. die Ziele der Kapitalanlage benannt und Ober- und Untergrenzen für die einzelnen Anlageklassen festgelegt werden, innerhalb derer die mit der Mittelanlage Betrauten ihre Anlageentscheidungen treffen können.

Im konkreten Falle Berlins wurde die Senatsverwaltung für Finanzen mit der Erstellung der Anlagerichtlinien betraut, weil hier die notwendigen Kenntnisse in Bezug auf die internationalen Finanzmärkte vorhanden sind. Der Gesetzgeber sieht jedoch in § 11 Abs. 1 vor, dass der beim Sondervermögen zu bildende Beirat bei der Erstellung der Anlagerichtlinien mitwirkt. Im Beirat sind die Arbeitnehmer durch den DGB, den dbb und den Deutschen Richterbund vertreten.

Eine explizite Regelung in § 5 Absatz 1 des Versorgungsrücklagegesetzes, nach der die Verwaltung des Sondervermögens „in Abstimmung mit dem Beirat“ erfolgen sollte, ist nicht notwendig. Die in § 11 Absatz 1 vorgesehene Mitwirkung des Beirats „bei allen wichtigen Fragen...“ stellt die konsultative Einbeziehung des Beirats bei der Verwaltung des Sondervermögens in ausreichendem Umfang sicher.

#### **Zu Artikel 6 - Änderung des Lehrkräftebildungsgesetz**

Die GEW, der HPR und der DGB sprechen sich zu § 14 Absatz 2 des Lehrkräftebildungsgesetzes dafür aus, dass die in anderen Bundesländern anerkannten Laufbahnbefähigungen grundsätzlich im Land Berlin anerkannt werden. Es bedürfe insoweit keiner Kann-Regelung.

§ 18 des Lehrkräftebildungsgesetzes sollte die Möglichkeit der Nachqualifizierung unabhängig vom Unterrichtseinsatz in der gymnasialen Oberstufe ermöglichen.

#### **Der Senat antwortet darauf:**

Nach der derzeitigen Regelung wird die Lehramtsbefähigung eines anderen Bundeslandes nur anerkannt, wenn sie aufgrund einer Staatsprüfung erworben wurde. Die Änderung sieht bereits eine sehr weitgehende Regelung vor. Die Anerkennung einer Lehramtsbefähigung ist nur gerechtfertigt, wenn eine lehramtsbezogene Qualifizierung und eine lehramtsbezogene Prüfung vorliegen oder zumindest eine Überprüfung der Qualifikation durch die zuständige Bildungsverwaltung stattgefunden hat.

Dem Änderungshinweis zu § 18 des Lehrkräftebildungsgesetzes kann nicht gefolgt werden. Auf einen Unterrichtseinsatz in der gymnasialen Oberstufe als Voraussetzung für den Erwerb des Lehramts an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien durch Lehrkräfte mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern kann nicht verzichtet werden, da Lehrkräften mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern eine Ausbildung in der gymnasialen Oberstufe fehlt.



### **Zu Artikel 7 - Änderung der Bildungslaufbahnverordnung**

Zu § 12 Absatz 2 der Bildungslaufbahnverordnung trägt die GEW vor, dass eine Regelung getroffen werden sollte, wonach die laufbahnrechtliche Probezeit auf 12 Monate verkürzt werden kann, wenn die Laufbahnprüfung mit überdurchschnittlichem Ergebnis abgelegt wurde, d. h. mit der Note 1 oder 2.

#### **Der Senat antwortet darauf:**

Das Laufbahngesetz sieht eine Verkürzung der laufbahnrechtlichen Probezeit nur bei Anrechnung anderer Tätigkeiten vor. Da das Laufbahngesetz keine Verkürzung bei überdurchschnittlichen Leistungen gestattet, kann in der Bildungslaufbahnverordnung keine entsprechende Änderung erfolgen.

### **Zu Artikel 8 - Änderung der Weiterbildungsverordnung**

In § 7 der Weiterbildungsverordnung für Lehrkräfte fehlt nach Ansicht der GEW eine Regelung zur Erteilung eines Zertifikats zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem weiteren Fach nach Erweiterungsstudien gemäß § 5 der Weiterbildungsverordnung für Lehrkräfte.

Die AGFS fordert, dass die Lehrkräfte der freien Schulen Zugang zu den Fort- und Weiterbildungsangeboten des Landes Berlin erhalten. Insoweit wird Ergänzungsbedarf bei Artikel 8 - Weiterbildungsverordnung - gesehen, damit ein entsprechender Zugang für die Lehrkräfte zu den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des öffentlichen Schulbereichs gewährleistet wird.

#### **Der Senat antwortet darauf:**

Eine Regelung zur Erteilung eines Zertifikats zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach ist nicht erforderlich, da der Unterrichtseinsatz durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter nicht von den im Zeugnis oder einem Zertifikat vermerkten Fach abhängen.

Der Bitte, in die Fortbildungsverordnung und die Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin aufzunehmen, dass Lehrkräfte an staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Ersatzschulen gleichberechtigt zu den Lehrkräften der öffentlichen Schulen des Landes Berlin an den Angeboten teilnehmen können, kann nicht entsprochen werden. Die personellen und finanziellen Ressourcen der Lehrkräftebildung sind begrenzt. Einer Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen (diese sind für längere Zeiträume konzipiert) steht außerdem entgegen, dass bei Lehrkräften von

Ersatzschulen keine Sanktionsmöglichkeiten im Fall der Nichtteilnahme bestehen, so dass diese Lehrkräfte Kurse eventuell nicht beenden würden und damit Kapazitäten ungenutzt blieben.

Die Beteiligten im Sinne des Lobbyregistergesetzes und ihre jeweilige Zusammenfassung der wesentlichen Ansichten zum Gesetzesvorhaben können Abschnitt III der Anlage entnommen werden.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin.

C. Gesamtkosten

Zu Artikel 1 und Artikel 2 - Änderung des Schulgesetzes und Verabschiedung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes

Die Wiedereinführung der Verbeamtung der Lehrkräfte soll haushaltsneutral erfolgen. Die Ausgaben für verbeamtete Lehrkräfte sind gegenüber den Ausgaben für tarifbeschäftigte Lehrkräfte in der aktiven Arbeitsphase geringer. Diese geringeren Ausgaben werden insbesondere als Ausgleich für höhere Beihilfeleistungen (Titel 44100 in den Kapiteln 1015 bis 1024) und als Rücklagen für spätere Versorgungsleistungen für die Einrichtung einer Versorgungsrücklage benötigt. Zuführungen an die Versorgungsrücklage sind aus dem Titel 42401 im Kapitel 2940 vorgesehen, unter Deckung durch Minderausgaben bei den Personalausgabentiteln der Lehrkräfte des EPL. 10, Titel 42805 und 42815 in den Kapiteln 1015 bis 1024.

Im Haushaltsplan für 2022/2023 sind die stellenplanmäßigen Voraussetzungen für die Verbeamtung von Lehrkräften getroffen, indem für das Haushaltsjahr 2022 im Stellenplan des Einzelplans 10, Kapitel 1015 bis 1024, Titel 42805 insgesamt 16.482,939 Stellen für planmäßige Tarifbeschäftigte-Lehrkräfte der Entgeltgruppen E 8 bis E 13 in entsprechende Planstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte (Titel 42201) der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 umgewandelt wurden. Für das Haushaltsjahr 2023 wurde die Umwandlung weiterer 363,578 Stellen berücksichtigt.

Für die administrative Umsetzung der Verbeamtung der Lehrkräfte sind im Haushaltsplan für 2022/2023 im Kapitel 1000, Titel 42811 - Entgelte der nichtplanmäßigen Tarifbeschäftigten - 34 Beschäftigungspositionen und im Kapitel 1000, Titel 42201 - Bezüge der planmäßigen Beamten - eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 etatisiert.

Die Beschäftigungspositionen sind bis 31.12.2026 befristet, mit folgender Aufteilung im Stellenplan ausgewiesen:

- Ab dem Jahr 2022:
  - 5,0 BePos der Entgeltgruppe 11,
  - 5,0 BePos der Entgeltgruppe 10 und
  - 7,0 BePos der Entgeltgruppe 9b
  
- Ab dem Jahr 2023 weitere 17,0 BePos der Entgeltgruppe 9b.

Für das Jahr 2022 werden dadurch Ausgaben in Höhe von ca. 250.000 Euro erwartet.

Ab dem Jahr 2023 sind für alle 35 Beschäftigten jährliche Ausgaben in Höhe von ca. 2.100.000 Euro zu erwarten.

Zu Artikel 3 - Änderung des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein

Keine.

Zu Artikel 4 - Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Die vorgesehene Regelung zur Beschränkung der anrechenbaren Vordienstzeiten hat nicht näher bezifferbare Minderausgaben zur Folge, die sich ausschließlich aus der jeweiligen individuellen Erwerbsbiografie ergeben.

Artikel 5 - Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes

Für jede neu verbeamtete Lehrkraft erfolgen Zuführungen in die Versorgungsrücklage. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuführungen ist der Unterschiedsbetrag, der jeweils festgelegten Personaldurchschnittssätze für die Tarifbeschäftigten einerseits und die Beamtinnen und Beamten andererseits, der unter Abzug der Durchschnittskosten beihilferechtlicher Ansprüche ermittelt wird. Insofern sind die weitergehenden Zuführungen in die Versorgungsrücklage haushaltsneutral.

Artikel 6 - Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Keine

Zu Artikel 7 - Änderung der Bildungslaufbahnverordnung

Keine

Zu Artikel 8 - Änderung der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin

#### a) Personalkosten

Sofern keine Funktionsstelle übertragen worden ist, verursacht der Wechsel in den Laufbahnzweig gemäß § 11 der Bildungslaufbahnverordnung für Tarifbeschäftigte keine zusätzlichen Kosten. An Beamtinnen und Beamte ist nach erfolgtem Wechsel in

den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats die allgemeine Stellenzulage gemäß Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin, Vorbemerkungen zu Besoldungsordnungen A und B Nr. 27 Abs. 1 d) zu gewähren. Bei der Wahrnehmung von Funktionsstellen an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen wird Lehrkräften im Laufbahnzweig gemäß § 9 der Bildungslaufbahnverordnung eine geringere Besoldung bzw. Vergütung gewährt als Lehrkräften des Laufbahnzweigs gemäß § 11 der Bildungslaufbahnverordnung. So werden Fachleiterinnen und Fachleiter des Laufbahnzweiges gemäß § 9 der Bildungslaufbahnverordnung nach A 13 mit Amtszulage besoldet bzw. nach E 13 mit Zulage vergütet, während Fachleiterinnen und Fachleiter des Laufbahnzweiges gemäß § 11 der Bildungslaufbahnverordnung nach A 14 besoldet bzw. nach E 14 vergütet werden. Eine Ausnahme bildet lediglich die Funktionsstelle „Sekundarschulrektorin oder Sekundarschulrektor als Leiterin oder Leiter in der Sekundarstufe I an Integrierten Sekundarschulen mit Oberstufe oder Oberstufe im Verbund“. Für den Haushaltsplan ergeben sich hierdurch keine Auswirkungen, da die Funktionsstellen an den genannten Schularten bereits als Gleitstellen mit „BesGr. A 13 GD-A 14“ jeweils auch mit der höheren Besoldung bzw. Vergütung der Lehrkräfte des Laufbahnzweiges gemäß § 11 der Bildungslaufbahnverordnung ausgewiesen sind. Da derzeit nicht feststeht, wie viele Lehrkräfte den Laufbahnzweigwechsel vornehmen werden und zu welchem Zeitpunkt dies der Fall sein wird, lassen sich keine konkreten Ausgaben darstellen.

Zu den tatsächlich entstehenden Ausgaben wird folgende Schätzung vorgenommen: Es ist geplant, 2023 einen Qualifizierungskurs für 26 Personen anzubieten. Da nicht bekannt ist, in welchen Ämtern sich die Teilnehmer/innen befinden werden, wird folgende Schätzung vorgenommen:

7 L-2-Lehrkräfte im Eingangsamt

6 L-2-Lehrkräfte im Beförderungsamts A 13 (mit Zulage)

6 L-2-Lehrkräfte im Beförderungsamts 14

7 L-2-Lehrkräfte im Beförderungsamts A 15.

Da die Qualifizierung frühestens im Februar 2024 enden soll, käme eine Beförderung/Höhergruppierung aufgrund des Laufbahnzweigwechsels erst zu diesem Zeitpunkt in Betracht.

Die Berechnung der Mehrkosten ab 01.03.2024 für das Jahr 2024 nach den Durchschnittssätzen 2023 ergibt:

Für die erste Gruppe (7 Lehrkräfte im Eingangsamt A 13/E 13) lassen sich auf Basis der Durchschnittssätze keine Mehrkosten berechnen, da im Bereich Bildung nur ein Durchschnittssatz für die BesGr. A 13 ausgewiesen ist.

6 Lehrkräfte Fachleiter A 13 im Beförderungsamt gem. § 9 (A 13 mit Zulage; Sekundarschulrektor) → A 14 :  $6 \times 7.180 \text{ Euro} = 43.080 \text{ Euro}$ ; davon  $10/12 = 35.900 \text{ Euro}$

6 Lehrkräfte Fachbereichsleiter A 14 (Sekundarschulrektor) → A 15 :  $6 \times 9.980 \text{ Euro} = 59.880 \text{ Euro}$ ; davon  $10/12 = 49.900 \text{ Euro}$

7 Schulleiter/innen (Direktor einer ISS A 15) → A 16 :  $7 \times 9.730 \text{ Euro} = 68.110 \text{ Euro}$ ; davon  $10/12 = 56.759 \text{ Euro}$

Summe = 142.559 Euro

Hinzu kommt die o.g. allgemeine Stellenzulage ab Laufbahnzweigwechsel. Dies bedeutet für das Jahr 2024 einen Betrag von 98,78 Euro monatlich  $\times 10 = 987,80 \text{ Euro}$  pro Person, für 26 Personen sind 25.682,80 Euro zu veranschlagen.

Die Mehrkosten in den Folgejahren ab 2025 betragen dann jeweils 171.070 Euro (nach Durchschnittssätzen 2023) zuzüglich der allgemeinen Stellenzulage für 26 Personen.

b) Kosten für die Qualifizierungsmaßnahme

Es entstehen einmalige Ausgaben (im aktuellen Haushalt für 2022/2023) in Höhe von 25.000 Euro für die Konzeptentwicklung durch ein beauftragtes Konzeptteam und die digitale Aufzeichnung der Lehreinheiten sowie für Evaluation und Nachsteuerung nach dem ersten Durchlauf. Bei Teilnahme von je 26 Lehrkräften an einem Qualifizierungsdurchlauf entstehen im Jahr 2023 und 2024 Ausgaben für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme und die Ergebnissichtung sowie die erforderliche Rückmeldung inklusive Nacharbeiten in Höhe von max. 14.000 Euro. Diese Ausgaben werden aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Weiterbildung getragen (Kapitel 1010, Titel 52501, Teilansatz 1 sowie Kapitel 1010, Titel 42701, Teilansatz 5). Zusätzlich entsteht ein Verwaltungsaufwand von ca. 10 Stunden wöchentlich für die Administration, Begleitung und Beratung der Teilnehmenden, Ausstellen von Bescheinigungen, ggf. Durchführung von Widerspruchsverfahren etc. Diese Ausgaben sind im Doppelhaushalt 2022/2023 veranschlagt. Sofern mehr als 26 Lehrkräfte Interesse an der Qualifizierungsmaßnahme zeigen und dementsprechend weitere Maßnahmen angeboten werden, entstehen in den Folgejahren entsprechend weitere Ausgaben für die Durchführung dieser Maßnahmen, die im Rahmen der im Einzelplan 10 vorgesehenen Ausgaben finanziert werden.

D. Auswirkung auf die Gleichstellung der Geschlechter

Keine

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Die in Artikel 2 vorgesehene Verbeamtung der Bestandslehrkräfte der angestellten Lehrkräfte des Berliner Schuldienstes wird keine unmittelbaren signifikanten Auswirkungen auf den Lehrkräftebedarf des Landes Brandenburg haben. Grundsätzlich anders stellt sich dies dar, soweit das Land Berlin damit begonnen hat, ausgebildete Lehrkräfte, die neu eingestellt werden, wieder regelhaft zu verbeamten. Hiermit hat das Land Berlin bereits zum Schuljahr 2022/2023 begonnen. Dies wird sich auf die Abdeckung des Lehrkräftebedarfs des Landes Brandenburg auswirken.

G. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Keine

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Zu Artikel 1 und Artikel 2 - Änderung des Schulgesetzes und des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes

Die Wiedereinführung der Verbeamtung der Lehrkräfte soll haushaltsneutral erfolgen. Die Ausgaben für verbeamtete Lehrkräfte sind gegenüber den Ausgaben für tarifbeschäftigte Lehrkräfte in der aktiven Arbeitsphase geringer. Diese geringeren Ausgaben werden insbesondere als Ausgleich für höhere Beihilfeleistungen (Titel 44100 in den Kapiteln 1015 bis 1024) und als Rücklagen für spätere Versorgungsleistungen für die Einrichtung eines Pensionsfonds benötigt. Zuführungen an den einzurichtenden Pensionsfonds sind aus dem Titel 42401 im Kapitel 2940 vorgesehen, unter Deckung durch Minderausgaben bei den Personalausgabentiteln der Lehrkräfte des EPL 10, Titel 42805 und 42815 in den Kapiteln 1015 bis 1024.

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Ausgaben für verbeamtete Lehrkräfte sind gegenüber den Ausgaben für tarifbeschäftigte Lehrkräfte in der aktiven Arbeitsphase geringer.

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Im Haushaltsplan für 2022/2023 sind die stellenplanmäßigen Voraussetzungen für die Verbeamtung von Lehrkräften getroffen, indem für das Haushaltsjahr 2022 im Stellenplan des Einzelplans 10, Kapitel 1015 bis 1024, Titel 42805 insgesamt 16.482,939 Stellen für planmäßige Tarifbeschäftigte-Lehrkräfte der Entgeltgruppen E

8 bis E 13 in entsprechende Planstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte (Titel 42201) der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 umgewandelt wurden. Für das Haushaltsjahr 2023 wird die Umwandlung weiterer 363,578 Stellen berücksichtigt.

Für die administrative Umsetzung der Verbeamtung der Lehrkräfte sind im Haushaltsplan für 2022/23 im Kapitel 1000, Titel 42811 - Entgelte der nichtplanmäßigen Tarifbeschäftigten - 34 Beschäftigungspositionen und im Kapitel 1000, Titel 42201 - Bezüge der planmäßigen Beamten - eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 15 etatisiert.

Die Beschäftigungspositionen sind bis 31.12.2026 befristet, mit folgender Aufteilung im Stellenplan ausgewiesen:

- Ab dem Jahr 2022:
  - 5,0 BePos der Entgeltgruppe 11,
  - 5,0 BePos der Entgeltgruppe 10 und
  - 7,0 BePos der Entgeltgruppe 9b
  
- Ab dem Jahr 2023 weitere 17,0 BePos der Entgeltgruppe 9b.

Für das Jahr 2022 werden dadurch Ausgaben in Höhe von ca. 250.000 Euro erwartet. Ab dem Jahr 2023 sind für alle 35 Beschäftigten jährliche Ausgaben in Höhe von ca. 2.100.000 Euro zu erwarten.

Zu Artikel 3- Änderung des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein

Keine

Zu Artikel 4 - Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Die vorgesehene Regelung zur Beschränkung der anrechenbaren Vordienstzeiten hat nicht näher bezifferbare Minderausgaben zur Folge, die sich ausschließlich aus der jeweiligen individuellen Erwerbsbiografie ergeben.

Zu Artikel 5 - Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes

Für jede neu verbeamtete Lehrkraft erfolgen Zuführungen in die Versorgungsrücklage. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuführungen ist der Unterschiedsbetrag, der jeweils festgelegten Personaldurchschnittssätze für die Tarifbeschäftigten einerseits und die Beamtinnen und Beamten andererseits, der unter Abzug der Durchschnittskosten beihilferechtlicher Ansprüche ermittelt wird. Insofern sind die weitergehenden Zuführungen in die Versorgungsrücklage haushaltsneutral.

Zu Artikel 6 - Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes

Keine

Zu Artikel 7 - Änderung der Bildungslaufbahnverordnung

Keine

Zu Artikel 8 - Änderung der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin

## a) Personalkosten

Sofern keine Funktionsstelle übertragen worden ist, verursacht der Wechsel in den Laufbahnzweig gemäß § 11 der Bildungslaufbahnverordnung für Tarifbeschäftigte keine zusätzlichen Kosten. An Beamtinnen und Beamte ist nach erfolgtem Wechsel in den Laufbahnzweig der Studienrätin und des Studienrats die allgemeine Stellenzulage gemäß Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin, Vorbemerkungen zu Besoldungsordnungen A und B Nummer 27 Abs. 1 d) zu gewähren. Bei der Wahrnehmung von Funktionsstellen an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen wird Lehrkräften im Laufbahnzweig gemäß § 9 der Bildungslaufbahnverordnung eine geringere Besoldung bzw. Vergütung gewährt als Lehrkräften des Laufbahnzweiges gemäß § 11 der Bildungslaufbahnverordnung. So werden Fachleiterinnen und Fachleiter des Laufbahnzweiges gemäß § 9 der Bildungslaufbahnverordnung nach A 13 mit Amtszulage besoldet bzw. nach E 13 mit Zulage vergütet, während Fachleiterinnen und Fachleiter des Laufbahnzweiges gemäß § 11 der Bildungslaufbahnverordnung nach A 14 besoldet bzw. nach E 14 vergütet werden. Eine Ausnahme bildet lediglich die Funktionsstelle „Sekundarschulrektorin oder Sekundarschulrektor als Leiterin oder Leiter in der Sekundarstufe I an Integrierten Sekundarschulen mit Oberstufe oder Oberstufe im Verbund“. Für den Haushaltsplan ergeben sich hierdurch keine Auswirkungen, da die Funktionsstellen an den genannten Schularten bereits als Gleitstellen mit „BesGr. A 13 GD-A 14“ jeweils auch mit der höheren Besoldung bzw. Vergütung der Lehrkräfte des Laufbahnzweiges gemäß § 11 der Bildungslaufbahnverordnung ausgewiesen sind. Da derzeit nicht feststeht, wie viele Lehrkräfte den Laufbahnzweigwechsel vornehmen werden und zu welchem Zeitpunkt dies der Fall sein wird, lassen sich keine konkreten Kosten darstellen.

Zu den tatsächlich entstehenden Kosten wird folgende Schätzung vorgenommen:

Es ist geplant, 2023 einen Qualifizierungskurs für 26 Personen anzubieten. Da nicht bekannt ist, in welchen Ämtern sich die Teilnehmer/innen befinden werden, wird folgende Schätzung vorgenommen:

7 L-2-Lehrkräfte im Eingangsamt

6 L-2-Lehrkräfte im Beförderungsamtsamt A 13 (mit Zulage)

6 L-2-Lehrkräfte im Beförderungsamtsamt 14

7 L-2-Lehrkräfte im Beförderungsamtsamt A 15.



Da die Qualifizierung frühestens im Sommer 2023 enden soll, käme eine Beförderung/Höhergruppierung aufgrund des Laufbahnzweigwechsels erst zu diesem Zeitpunkt in Betracht.

Die Berechnung der Mehrkosten ab 01.08.2024 für das Jahr 2024 nach den Durchschnittssätzen 2023 ergibt:

Für die erste Gruppe (6 Lehrkräfte im Eingangsamt A 13/E 13) lassen sich auf Basis der Durchschnittssätze keine Mehrkosten berechnen, da im Bereich Bildung nur ein Durchschnittssatz für die BesGr. A 13 ausgewiesen ist.

6 Lehrkräfte Fachleiter A 13 im Beförderungsamts gem. § 9 (A 13 mit Zulage; Sekundarschulrektor) → A 14 :  $6 \times 7.180 \text{ Euro} = 43.080 \text{ Euro}$ ; davon  $10/12 = 35.900 \text{ Euro}$

6 Lehrkräfte Fachbereichsleiter A 14 (Sekundarschulrektor) → A 15 :  $6 \times 9.980 \text{ Euro} = 59.880 \text{ Euro}$ ; davon  $10/12 = 49.900 \text{ Euro}$

7 Schulleiter/innen (Direktor einer ISS A 15) → A 16 :  $7 \times 9.730 \text{ Euro} = 68.110 \text{ Euro}$ ; davon  $10/12 = 56.759 \text{ Euro}$

Summe = 142.559 Euro

Hinzu kommt die o.g. allgemeine Stellenzulage ab Laufbahnzweigwechsel. Dies bedeutet für das Jahr 2024 einen Betrag von 98,78 Euro monatlich  $\times 10 = 987,80 \text{ Euro}$  pro Person, für 26 Personen sind 25.682,80 Euro zu veranschlagen.

Die Mehrkosten in den Folgejahren ab 2025 betragen dann jeweils 171.070 Euro (nach Durchschnittssätzen 2023) zuzüglich der allgemeinen Stellenzulage für 26 Personen.

#### b) Kosten für die Qualifizierungsmaßnahme

Es entstehen einmalige Kosten (im aktuellen HH für 22/23) in Höhe von 25.000 Euro für die Konzeptentwicklung durch ein beauftragtes Konzeptteam und die digitale Aufzeichnung der Lehreinheiten sowie für Evaluation und Nachsteuerung nach dem ersten Durchlauf. Bei Teilnahme von je 26 Lehrkräften an einem Qualifizierungsdurchlauf entstehen im Jahr 2023 und 2024 Kosten für die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme und die Ergebnissichtung sowie die erforderliche Rückmeldung inklusive Nacharbeiten in Höhe von max. 14.000 Euro. Diese Kosten werden aus dem Budget der Weiterbildung getragen (Kapitel 1010, Titel 52501, Teilansatz 1 sowie Kapitel 1010, Titel 42701, Teilansatz 5). Zusätzlich entsteht ein Verwaltungsaufwand von ca. 10 Stunden wöchentlich für die Administration, Begleitung und Beratung der Teilnehmenden, Ausstellen von Bescheinigungen, ggf. Durchführung von Widerspruchsverfahren etc.

Diese Kosten sind im Doppelhaushalt 2022/2023 veranschlagt. Sofern mehr als 26 Lehrkräfte Interesse an der Qualifizierungsmaßnahme zeigen und dementsprechend weitere Maßnahmen angeboten werden, entstehen in den Folgejahren Kosten für die Durchführung diese Maßnahmen.

Berlin, den 22. November 2022

Der Senat von Berlin

Franziska G i f f e y  
Regierende Bürgermeisterin

Astrid-Sabine B u s s e  
Senatorin für Bildung,  
Jugend und Familie

## Anlage zur Vorlage an das Abgeordnetenhaus

## I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

**Artikel 1**  
**Änderung des Schulgesetzes**

Alte Fassung	Neue Fassung
<b>Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 452)</b>	<b>Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes</b>
Teil VI Schulerfassung Abschnitt I Schulpersonal, Schulleitung	Teil VI Schulerfassung Abschnitt I Schulpersonal, Schulleitung
§ 67 Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte	§ 67 Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte
(1) Lehrerin oder Lehrer (Lehrkraft) ist, wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt.  Als Lehrkraft gilt auch, wer an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ als Pädagogische Unterrichtshilfe selbständig tätig ist; dies gilt auch für die selbständige Tätigkeit im gemeinsamen Unterricht an der allgemeinen Schule.	(1) unverändert
(2) Die Lehrkräfte fördern die persönliche Entwicklung, das eigenständige Lernen und das eigenverantwortliche Handeln der Schülerinnen und Schüler.  Sie unterrichten, erziehen, beurteilen und bewerten, beraten und betreuen in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele	(2) unverändert

<p>und der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der schulischen Gremien.</p> <p>Die unterrichtliche Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Lehrkräfte erfolgt in gemeinsamer Abstimmung mit anderen Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p> <p>Die eigene pädagogische Verantwortung darf durch Konferenzbeschlüsse nicht unzumutbar eingeschränkt werden.</p> <p>(3) Die Lehrkräfte müssen unbeschadet ihres Rechts, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen.</p> <p>Jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig.</p> <p>(4) Die Lehrkräfte arbeiten und gestalten den Unterricht auf der Basis der Werte des Grundgesetzes und entsprechend dem in § 1 dieses Gesetzes formulierten Auftrag und den in den §§ 2 und 3 formulierten Bildungs- und Erziehungszielen der demokratischen Schule.</p> <p>(5) Die Lehrkräfte wirken an der eigenverantwortlichen Organisation und Selbstgestaltung der Schule, an der Erstellung des Schulprogramms und der Qualitätssicherung sowie an der Gestaltung des Schullebens aktiv mit.</p>	<p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>
---	--

<p>Sie kooperieren und stimmen sich in den Erziehungszielen und in der Unterrichtsgestaltung miteinander ab.</p> <p>(6) Die Lehrkräfte nehmen ihre Verantwortung für die Organisation und Gestaltung des Schullebens unter anderem durch ihre stimmberechtigte Mitarbeit an den Lehrerkonferenzen und anderen schulischen Gremien wahr.</p> <p>(7) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden.</p> <p>Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen.</p> <p>Die schulinterne Fortbildung hat dabei Vorrang.</p> <p>Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der Schulbehörden ergänzt.</p>	<p>(6) unverändert</p> <p>(7) unverändert</p> <p>(8) Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen des Landes sind in der Regel Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.“</p>
---	--

### Artikel 3

#### Änderung des Gesetzes über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein

Alte Fassung	Neue Fassung
Gesetz über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Au-	Gesetz über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein in der Fas-

<b>gust 1982 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710)</b>	<b>sung der Bekanntmachung vom 2. August 1982 zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes</b>
Abschnitt I Allgemeines	
<p style="text-align: center;">§ 8 Personal der Stiftungen</p> <p>(1) Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Stiftungen sind nach den für die Beschäftigten Berlins geltenden Bestimmungen zu regeln.</p> <p>(2) Die personellen Entscheidungen obliegen dem Kuratorium. Das Kuratorium ist Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde der Beamten der Stiftungen. Es kann bestimmte personelle Entscheidungen dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dem Direktor der Stiftung oder dem Landesverwaltungsamt übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Personal der Stiftungen</p> <p>(1) Die Lehrkräfte der Schulen der Stiftungen sind in der Regel Beamtinnen und Beamte, wenn sie die für ihre Laufbahn erforderliche Befähigung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>(2) Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Stiftungen sind nach den für die Beschäftigten Berlins geltenden Bestimmungen zu regeln.</p> <p>(3) Die personellen Entscheidungen obliegen dem Kuratorium. Das Kuratorium ist Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde der Beamten der Stiftungen. Es kann bestimmte personelle Entscheidungen dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dem Direktor der Stiftung oder dem Landesverwaltungsamt übertragen.</p>

**Artikel 4**  
**Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamfVG) vom 21. Juni 2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2022 (GVBl. S. 374)</b></p>	<p><b>Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamfVG) vom 21. Juni 2011 zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes</b></p>
Inhaltsübersicht	
<u>Abschnitt XIII</u>	<u>Abschnitt XIII</u>
Übergangsvorschriften neuen Rechts	Übergangsvorschriften neuen Rechts
Ruhegehaltfähige Dienstzeit § 84	§ 84 - § 88 unverändert
Ruhegehaltssätze für am 31. Dezember 1991 vorhandene Beamte § 85	
Erneute Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem 31. Dezember 1991 § 85a	
Hinterbliebenenversorgung § 86	
Unfallfürsorge § 87	
Abfindung § 88	
(weggefallen) § 89	§ 89 Übergangsregelungen für am ... [einsetzen: <i>Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes</i> ] vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger

<p>Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Versorgung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung § 90</p> <p>Hochschullehrer, Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren § 91</p>	<p>§90 - § 91 unverändert</p>
<p>Abschnitt II Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst</p> <p>Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder</li> <li>2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit.</li> </ol> <p>Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. Zeiten mit einer geringeren als der</p>	<p>§ 10</p> <p>Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst</p> <p><b>Bis zu fünf Jahren</b> sollen auch folgende Zeiten als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:</p> <p>Nr. 1-2. Unverändert</p>



<p>regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Sonstige Zeiten</p> <p>Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis</p> <p>1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder  b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder  c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder  d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden</p> <p>tätig gewesen ist oder</p> <p>2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder</p> <p>3. a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Sonstige Zeiten</p> <p>(1) Die Zeit, während der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis</p> <p>1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder  b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder  c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder  d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden</p> <p>tätig gewesen ist oder</p> <p>2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder</p> <p>3. a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder</p>

<p>b) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist,</p> <p>kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nr. 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.</p>	<p>b) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist,</p> <p>kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und <b>Nummer 3</b> jedoch höchstens bis zur Hälfte, <b>soweit zusammen mit Zeiten nach § 10 fünf Jahre nicht überschritten werden.</b></p> <p>(2) Bestehen für nach Absatz 1 ruhegehaltfähige Zeiten Anwartschaften oder Ansprüche auf Renten- oder sonstige vergleichbare Versorgungsleistungen, die nicht der Regelung des § 55 unterliegen, können Zeiten nach Absatz 1 nur insoweit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, als durch die Versorgungsleistungen und das sich unter Berücksichtigung dieser Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit ergebende Ruhegehalt nicht die in § 55 bezeichnete Höchstgrenze überschritten wird. In die Berechnung nach Satz 1 sind die der Ruhensregelung nach § 55 unterliegenden Leistungen einzubeziehen.</p>
<p>§ 89 (weggefallen)</p>	<p>§ 89</p> <p>Übergangsregelung für am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes] vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger</p> <p>Für am ... [einsetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten des Gesetzes] vorhandene Beamte und Versorgungsempfänger finden die §§ 10 und 11 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.</p>

**Artikel 5**  
**Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes**

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535)</b></p>	<p><b>Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 zuletzt geändert durch Artikel 5 dieses Gesetzes</b></p>
<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p>	<p><b>§ 1</b> <b>Geltungsbereich</b></p>
<p>(1) Dieses Gesetz gilt für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherrn an Beamte und Richter Dienstbezüge und an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, mit Ausnahme der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger. Die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger haben, soweit sie nach beamtenrechtlichen Grundsätzen an Angestellte Dienstbezüge und an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, anderweitig Rückstellungen für ihre künftigen Pensionsverpflichtungen mindestens in der nach § 6 bestimmten Höhe zu bilden. Die für die Sozialversicherung zuständige Senatsverwaltung hat die Rücklagenbildung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht auf Dauer sicherzustellen.</p> <p>(2) Das Gesetz gilt entsprechend bei der Zahlung von Amts- und Versorgungsbezügen aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, die an das Bundesbesoldungsgesetz anknüpfen.</p>	<p>(1) Dieses Gesetz gilt für das Land Berlin <del>und</del> sowie für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherrn an Beamtinnen und Beamte <del>und Richter</del> Dienstbezüge und an <b>Versorgungsempfängerinnen und</b> Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, mit Ausnahme der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger. <del>Die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger haben, soweit sie nach beamtenrechtlichen Grundsätzen an Angestellte Dienstbezüge und an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, anderweitig Rückstellungen für ihre künftigen Pensionsverpflichtungen mindestens in der nach § 6 bestimmten Höhe zu bilden. Die für die Sozialversicherung zuständige Senatsverwaltung hat die Rücklagenbildung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht auf Dauer sicherzustellen.</del></p> <p>(2) Das Gesetz gilt entsprechend bei der Zahlung von Amts- und Versorgungsbezügen aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, die an das Bundesbesoldungsgesetz anknüpfen.</p>
<p><b>§ 2</b></p>	<p><b>§ 2</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>Errichtung</b></p> <p>Zur Durchführung von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen ein Sondervermögen gemäß § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung unter dem Namen "Versorgungsrücklage des Landes Berlin" errichtet.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Errichtung</b></p> <p>Zur Durchführung von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen ein Sondervermögen gemäß § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung unter dem Namen "Versorgungsrücklage des Landes Berlin" errichtet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Zweck</b></p> <p>Das Sondervermögen dient der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. Es darf nach Maßgabe der §§ 7 und 7a nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der Einrichtungen im Sinne des § 1 verwendet werden, die Versorgungsbezüge zahlen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Zweck</b></p> <p>Das Sondervermögen dient der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. Es darf nach Maßgabe der §§ 7 und 7a nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der Einrichtungen im Sinne des § 1 verwendet werden, die Versorgungsbezüge zahlen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Rechtsform</b></p> <p>Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Berlin.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4 Rechtsform</b></p> <p>Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. <b>Das Sondervermögen wird durch die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung vertreten.</b> Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Berlin.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Verwaltung, Anlage der Mittel</b></p> <p>(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens kann durch die Senatsverwaltung für Finanzen in Abstimmung mit dem Beirat beim Sondervermögen</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Verwaltung, Anlage der Mittel</b></p> <p>(1) Die <b>für Finanzen zuständige</b> Senatsverwaltung <del>für Finanzen</del> verwaltet das Sondervermögen. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens kann durch die <b>für Finanzen zuständige</b> Senatsverwaltung <del>für Finanzen</del> in Abstimmung mit dem Beirat beim Sondervermögen</p>

<p>1. der Deutschen Bundesbank,</p> <p>2. einer Bank oder</p> <p>3. einer Kapitalanlagegesellschaft</p> <p>übertragen werden.</p> <p>(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind im Falle des Absatzes 1 Satz 1 in handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes und der deutschen Bundesländer oder vergleichbarer Schuldner zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 können die Mittel darüber hinaus auch in folgenden Anlageformen angelegt werden:</p> <p>1. in sonstigen vom Bund oder den Ländern verbürgten oder gewährleisteten Schuldverschreibungen,</p> <p>2. in Schuldverschreibungen und Darlehen der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedstaaten der Europäischen</p>	<p>1. der Deutschen Bundesbank,</p> <p>2. einer Bank oder</p> <p>3. einer Kapitalanlagegesellschaft</p> <p>übertragen werden.</p> <p>(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind <del>im Falle des Absatzes 1 Satz 1 in handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes und der deutschen Bundesländer oder vergleichbarer Schuldner zu marktüblichen Bedingungen anzulegen.</del> <b>so anzulegen, dass möglichst hohe Sicherheit und Rentabilität bei ausreichender Liquidität des Sondervermögens unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Bei der Beurteilung von Sicherheit und Rentabilität der Anlage sind auch ökologische und soziale Kriterien sowie Aspekte der ordentlichen Unternehmensführung zu berücksichtigen.</b> Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 hat die Mittelanlage in handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes und der deutschen Bundesländer oder vergleichbarer Schuldner zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 können die Mittel darüber hinaus auch in folgenden Anlageformen angelegt werden:</p> <p>1. in sonstigen vom Bund oder von den Ländern verbürgten oder gewährleisteten Schuldverschreibungen,</p> <p>2. in Schuldverschreibungen und Darlehen der Europäischen <b>Union</b> <del>Gemeinschaften</del> und der Mitgliedstaaten der</p>
--	--

<p>Gemeinschaften oder ihrer Regionalregierungen,</p> <p>3. in Pfandbriefen und Kommunalobligationen,</p> <p>4. in in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (organisierter Markt),</p> <p>5. in Schuldverschreibungen und sonstigen Gläubigerrechte verbriefenden Wertpapieren von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht,</p> <p>6. in Aktien, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind.</p>	<p>Europäischen <b>Union</b> Gemeinschaften oder ihrer Regionalregierungen,</p> <p>3. <b>in deutschen öffentlichen und Hypothekendarlehen sowie vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen aus Ländern der Europäischen Union</b> Pfandbriefen und Kommunalobligationen,</p> <p>4. in in einem Mitgliedstaat der Europäischen <b>Union</b> Gemeinschaften ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen <b>Union</b> Gemeinschaften an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (organisierter Markt),</p> <p>5. in Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbriefenden Wertpapieren von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen <b>Union</b> Gemeinschaften, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht,</p> <p>6. in Aktien, die an einer Börse <del>in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften</del> zum <del>amtlichen</del> Handel zugelassen <b>sind</b> oder in einem anderen organisierten Markt <b>zugelassen oder in diesen</b> einbezogen sind.</p>
--	--

<p>Die Senatsverwaltung für Finanzen erlässt Anlagerichtlinien. Der Anteil der in Satz 2 genannten Anlageformen am Gesamtportfolio wird in den Anlagerichtlinien festgelegt.</p>	<p><b>7. in Investmentvermögen und Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist.</b></p> <p>Die Senatsverwaltung für Finanzen erlässt Anlagerichtlinien. Der Anteil der in Satz 2 genannten Anlageformen am Gesamtportfolio wird in den Anlagerichtlinien festgelegt.</p> <p><b>(3) Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung erlässt Anlagerichtlinien. Der Anteil der in Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 bis 7 genannten Anlageformen am Gesamtportfolio wird in den Anlagerichtlinien festgelegt.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Zuführung der Mittel</b></p> <p>(1) Die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 genannten Einrichtungen nachträglich zum ersten Quartal des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem Sondervermögen zuzuführen. Beträge, die nicht aus dem Landeshaushalt zugeführt werden, sind bei dem Sondervermögen auf Sonderkonten gesondert auszuweisen. Die Höhe der Beträge wird nach einer von der Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der für das Beamtenver-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Zuführung der Mittel für den Bereich des Landes Berlin</b></p> <p>(1) <b>Dem Sondervermögen wird für den Bereich des Landes Berlin jährlich ein Betrag zugeführt, der 80.500.000 Euro nicht unterschreiten soll.</b> <del>Die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 genannten Einrichtungen nachträglich zum ersten Quartal des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem Sondervermögen zuzuführen. Beträge, die nicht aus dem Landeshaushalt zugeführt werden, sind bei dem Sondervermögen auf Sonderkonten</del></p>

sorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

(2) Auf die Zuführungen nach Absatz 1 ist im laufenden Jahr ein Abschlag zu zahlen, der mit der Zuführung zu verrechnen ist. Näheres regeln die Anlagerichtlinien.

~~gesondert auszuweisen. Die Höhe der Beiträge wird nach einer von der Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.~~

**(2) Bei der Verbeamtung von Lehrkräften erfolgen weitere Zuführungen. Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung legt die Höhe der Zuführungen jährlich fest und übermittelt diese der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung. Grundlage für die Berechnung der Höhe der Zuführungen ist der Unterschiedsbetrag der für das jeweilige Jahr von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Personaldurchschnittssätze für die Tarifbeschäftigten und die Beamtinnen und Beamten, der unter Abzug der Durchschnittskosten beihilferechtlicher Ansprüche ermittelt wird. Die Berechnung und Zuführung erfolgt für jeden Einzelfall der tatsächlich erfolgten Verbeamtung und wird dem Sondervermögen jährlich fortlaufend zugeführt. Auf die Zuführungen nach Absatz 1 ist im laufenden Jahr ein Abschlag zu zahlen, der mit der Zuführung zu verrechnen ist. Näheres regeln die Anlagerichtlinien.**

**(3) Die von dem Sondervermögen erwirtschafteten Erträge werden Teil des Sondervermögens.**

**(4) Weitere Zuführungen zu dem Sondervermögen sind zulässig. Sie können die Zuführungsbeträge der Folgejahre mindern.**



<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verwendung des Sondervermögens für den Bereich des Landes Berlin</b></p> <p>Über die Zuführungen gemäß § 14a Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin hinaus erfolgen für den Bereich des Landes Berlin ab dem 1. Januar 2018 bis zum Beginn der ersten Entnahme weitere Zuführungen zum Sondervermögen. Die Beträge dieser Zuführungen sollen jährlich mindestens in Höhe der im Jahre 2017 erreichten Zuführungsbeträge erfolgen. Abweichend von Satz 1 erfolgen in den Jahren 2020 und 2021 keine Zuführungen zum Sondervermögen. Die Entnahme der Mittel soll nicht vor dem Jahr 2022 erfolgen. Die Einzelheiten der Entnahmen sind durch Gesetz zu regeln.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verwendung des Sondervermögens für den Bereich des Landes Berlin</b></p> <p><b>(1) Das Sondervermögen darf ausschließlich zu dem in § 3 genannten Zweck verwendet werden.</b></p> <p><b>(2) Entnahmen aus dem Sondervermögen erfolgen frühestens im Jahr 2031. Die Einzelheiten der Entnahmen sind durch Gesetz zu regeln.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verwendung des Sondervermögens für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</b></p> <p>(1) Das Sondervermögen ist nach Abschluss der Zuführung der Mittel bis zum 31. Dezember 2017 (§ 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherren an Beamte und Richter Dienstbezüge und an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, ab dem Jahr 2018 zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen für den Bereich dieser Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzusetzen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verwendung des Sondervermögens für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</b></p> <p>(1) Das Sondervermögen ist nach Abschluss der Zuführung der Mittel bis zum 31. Dezember 2017 (§ 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherren an Beamte und Richter Dienstbezüge und an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, ab dem Jahr 2018 zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen für den Bereich dieser Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzusetzen.</p>

<p>(2) Für den Bereich der in Absatz 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfolgt die Entnahme der Mittel in den Jahren 2018 bis 2027 grundsätzlich zu jährlich gleichmäßig hohen Teilbeträgen.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 kann für die in Absatz 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Anteil am Sondervermögen insgesamt unter dem Betrag von 50.000 Euro liegt, die Entnahme in einer Summe erfolgen.</p>	<p>(2) Für den Bereich der in Absatz 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfolgt die Entnahme der Mittel in den Jahren 2018 bis 2027 grundsätzlich zu jährlich gleichmäßig hohen Teilbeträgen.</p> <p>(3) Abweichend von Absatz 2 kann für die in Absatz 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Anteil am Sondervermögen insgesamt unter dem Betrag von 50.000 Euro liegt, die Entnahme in einer Summe erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Vermögensstrennung</b></p> <p>Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Vermögensstrennung</b></p> <p>Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Wirtschaftsplan</b></p> <p>Die Senatsverwaltung für Finanzen stellt ab dem 1. Januar 1999 für jedes Wirtschaftsjahr mit Zustimmung der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung einen Wirtschaftsplan auf.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b> <b>Wirtschaftsplan</b></p> <p>Die <b>für Finanzen zuständige</b> Senatsverwaltung <del>für Finanzen</del> stellt ab dem 1. Januar 1999 für jedes Wirtschaftsjahr mit Zustimmung der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung einen Wirtschaftsplan auf.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Jahresrechnung</b></p> <p>(1) Der mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens gemäß § 5 Beauftragte legt der Senatsverwaltung für Finanzen jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. Auf dessen Grundlage stellt die Senatsverwaltung für Finanzen am Ende jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b> <b>Jahresrechnung</b></p> <p>(1) Der mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens gemäß § 5 Beauftragte legt der <b>für Finanzen zuständigen</b> Senatsverwaltung <del>für Finanzen</del> jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. Auf dessen Grundlage stellt die <b>für Finanzen zuständige</b> Senatsverwaltung <del>für Finanzen</del> am Ende jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.</p>

<p>(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.</p>	<p>(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Beirat</b></p> <p>(1) Bei dem Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit, insbesondere bei den Anlage-richtlinien und dem Wirtschaftsplan. Zur Jahresrechnung ist seine Stellungnahme einzuholen.</p> <p>(2) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Senatsverwaltung für Finanzen für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Beirat gehören ein Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen als Vorsitzender sowie je ein Vertreter der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung, der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, des DBB - Beamtenbund und Tarifunion - Berlin, des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Landesbezirk Berlin-Brandenburg und des Deutschen Richterbundes - Bund der Richter und Staatsanwälte - Landesverband Berlin e. V. an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Beirat</b></p> <p>(1) Bei dem Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit, insbesondere bei den Anlage-richtlinien und dem Wirtschaftsplan. Zur Jahresrechnung ist seine Stellungnahme einzuholen.</p> <p>(2) <del>Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Senatsverwaltung für Finanzen für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Beirat gehören je eine</del> <b>Vertreterin oder ein Vertreter der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung für Finanzen als Vorsitzender sowie je ein Vertreter und der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung, eine oder einer hiervon als Vorsitzende oder Vorsitzender, sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung,</li> <li>2. <b>der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung,</b></li> <li>3. des dbb - beamtenbund und tarifunion - Berlin, <del>DBB - Beamtenbund und Tarifunion - Berlin,</del></li> <li>4. des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Landesbezirk Berlin-Brandenburg und</li> <li>5. des Deutschen Richterbundes - Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte - Landesverband Berlin e. V.</li> </ol>

<p>(3) Das Sondervermögen zahlt an die Mitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.</p> <p>(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. <b>Die Mitgliedschaft der Vertreterin oder des Vertreters der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zum Beirat endet mit Ablauf des 31. Dezember 2027.</b> Scheidet ein Mitglied, <b>eine Stellvertreterin</b> oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird für den Rest <b>ihrer oder seiner Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger</b> bestimmt. <b>Die Mitglieder des Beirats sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung für die Dauer von fünf Jahren berufen.</b></p> <p>(3) Das Sondervermögen zahlt an die Mitglieder und ihre <b>Stellvertreterinnen und</b> Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.</p> <p>(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Auflösung</b></p> <p>Das Sondervermögen gilt nach Auszahlung seines Vermögens (§§ 7 und 7a) als aufgelöst.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Auflösung</b></p> <p>Das Sondervermögen gilt nach Auszahlung seines Vermögens (§§ 7 und 7a) als aufgelöst.</p>

**Artikel 6**  
**Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes**

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG) vom 7. Februar 2014 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174)</b></p>	<p><b>Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG) vom 7. Februar 2014 zuletzt geändert durch Artikel 6 dieses Gesetzes</b></p>

<p>Abschnitt 3 Zweite Phase (Vorbereitungsdienst) und Staatsprüfung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Anerkennung von lehramtsbezogenen Ab- schlüssen anderer Länder und von im Ausland erworbenen Abschlüs- sen, muttersprachliche Lehrkräfte</p> <p>(1) Lehramtsbezogene Masterabschlüsse und Erste Staatsprüfungen für ein Lehramt, die in anderen Ländern in der Bundesre- publik Deutschland erworben wurden, sind anerkannt. Sie eröffnen den Zugang zum Vorbereitungsdienst, wenn sie im jeweili- gen Land der Bundesrepublik Deutschland zum Zugang zum Vorbereitungsdienst be- rechtigen und wenn die Fächer und das jeweilige Lehramt in Berlin ausgebildet werden.</p> <p>(2) Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Staatsprüfung im Sinne des § 13 (Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt) wird im Land Berlin als Lehramtsbefähigung aner- kannt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Anerkennung von lehramtsbezogenen Ab- schlüssen anderer Länder und von im Ausland erworbenen Abschlüs- sen, muttersprachliche Lehrkräfte</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland auf andere Weise erworbene Lehramtsbefähigung kann anerkannt werden, soweit die Vo- raussetzungen nach § 22 Absatz 2 in Ver- bindung mit § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten für die Anerkennung einer Lauf- bahnbefähigung vorliegen und darüber hinaus</p> <p>1. die Lehramtsbefähigung in dem an- deren Land der Bundesrepublik Deutschland durch eine lehramtsbezo- gene Qualifizierung und Prüfung er- worben wurde und die abgelegte Prü- fung mindestens eine aus zwei Unter- richtsstunden bestehende unterrichts- praktische Prüfung beinhaltet oder</p>

<p>(3) Ausländische Lehrbefähigungen werden anerkannt, wenn die Ausbildung und Prüfung den Anforderungen des jeweiligen Lehramts nach § 2 Absatz 2 entsprechen. Das Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin vom 17. September 2008 (GVBl. S. 246), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.</p> <p>(4) Zur Deckung des Bedarfs an der Erteilung von muttersprachlichem Unterricht können Lehrkräfte mit ausländischen Lehrbefähigungen eingesetzt werden. Erteilen sie ausschließlich muttersprachlichen Unterricht, so sind sie wie Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung nach § 13 Absatz 1 zu vergüten, wenn sie einen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss und eine nach dem Recht dieses Staates abgeschlossene Lehramtsbefähigung nachweisen, die sie dort unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt.</p> <p>(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p>2. die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung in einer unterrichtspraktischen Prüfung, die zwei Unterrichtsstunden umfasst, die Befähigung der Lehrkraft feststellt.</p> <p>(3) unverändert</p> <p>(4) unverändert</p> <p>(5) unverändert</p>
<p>Abschnitt 5 Dritte Phase der Lehrkräftebildung</p>	
<p>§ 18 Weiterbildung</p>	<p>§ 18 Weiterbildung</p> <p>(1) unverändert</p>

<p>(1) Die Weiterbildung für Lehrkräfte umfasst sowohl berufsbegleitende Ergänzungsstudien für den Wechsel des Lehramts als auch berufsbegleitende Erweiterungsstudien oder Weiterbildungslehrgänge zum Erwerb einer Unterrichtsbefähigung in einem weiteren Fach sowie weitere Qualifizierungen.</p>	
<p>(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung organisiert in Kooperation mit den lehrerbildenden Universitäten berufsbegleitende Studien für Lehrkräfte, die zu einem Wechsel des Lehramts (Ergänzung) oder zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) führen. Die Universitäten erteilen bei erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat, das als Lehrbefähigung im Sinne des Satzes 1 gilt. Daneben bietet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Qualifizierungsmaßnahmen an, die zum Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung führen.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Lehrkräfte mit einer Laufbahnbefähigung nach § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für ein Lehramt nach § 5 Absatz 1 durch die nach Absatz 2 Satz 1 dargestellten Weiterbildungsstudien nach folgenden Maßgaben erwerben:</p>	<p>(3) unverändert</p>
<p>1. Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012</p>	

<p>(GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 sowie die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben und</p> <p>2. Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben.</p> <p>(4) Studienräte an Fachschulen nach § 21 der Bildungslaufbahnverordnung können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben.</p> <p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres zur Weiterbildung, insbesondere zu Zulassungs- und Auswahlkriterien sowie Umfang und Art der zu erbringenden Studienleistungen in einer Rechtsverordnung zu regeln.</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 erwerben, wenn sie mindestens zwei Schuljahre im Umfang von durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden wöchentlich in der gymnasialen Oberstufe tätig waren, sich in ihrer Tätigkeit in der gymnasialen Oberstufe bewährt und an einer Qualifizierung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe teilgenommen</p>
---	---



	<p>haben. Einer zweijährigen Unterrichtstätigkeit in der gymnasialen Oberstufe im Umfang von durchschnittlich mindestens sechs Unterrichtsstunden wöchentlich steht eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Leiterin oder Leiter oder stellvertretende Leiterin oder stellvertretender Leiter eines schulpraktischen Seminars für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien gleich. Die Befähigung für das Lehramt nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung festgestellt.</p> <p>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, Näheres zur Weiterbildung, insbesondere zu Zulassungs- und Auswahlkriterien sowie Umfang und Art der zu erbringenden Studienleistungen in einer Rechtsverordnung zu regeln.</p>
--	---

### Artikel 7

#### Änderung der Bildungslaufbahnverordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
<b>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung (Bildungslaufbahnverordnung - BLVO) vom 18. Dezember 2012 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 740)</b>	<b>Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung (Bildungslaufbahnverordnung - BLVO) vom 18. Dezember 2012 zuletzt geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes</b>
Unterabschnitt 1 Schule	
§ 12 Probezeit	§ 12 Probezeit

<p>(1) Auf die Probezeit werden Abwesenheitszeiten nicht angerechnet, die ein Viertel der geforderten Probezeit überschreiten; dies gilt abweichend nicht für die Anrechnung von Freistellungen nach § 11 Absatz 4 des Laufbahngesetzes auf die Probezeit. Bei der Berechnung der Abwesenheitszeiten bleiben die Schulferien außer Betracht.</p>	<p>(1) unverändert</p>
<p>(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder an Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen), die nach dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung zurückgelegt sind, bis zu 18 Monaten angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des jeweiligen Laufbahnzweiges entsprochen hat.</p>	<p>(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder an Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen), die nach dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung zurückgelegt sind, bis zu 24 Monaten angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des jeweiligen Laufbahnzweiges entsprochen hat.</p>
<p>(3) Die Vorschriften über die Probezeit gelten nicht für Bewerberinnen und Bewerber für die Laufbahnzweige der Lehrerin - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern - und des Lehrers - mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern -, der Lehrerin an Sonderschulen/für Sonderpädagogik und des Lehrers an Sonderschulen/für Sonderpädagogik, der Lehrkraft mit dem Lehramt an Grundschulen sowie der Studienrätin und des Studienrats, die bereits Beamtinnen auf Lebenszeit oder Beamte auf Lebenszeit sind.</p>	<p>(3) unverändert</p>

### Artikel 8

#### Änderung der Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin

Alte Fassung	Neue Fassung
<p><b>Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO) vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 8)</b></p>	<p><b>Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO) vom</b></p>

	<b>26. Januar 2015 (GVBl. S. 8) zuletzt geändert durch Artikel 8 dieses Gesetzes</b>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Weiterbildungslehrgänge und weitere Qualifizierungen</p> <p>(1) Weiterbildungslehrgänge sind Weiterbildungsmaßnahmen, die zu einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder einer weiteren beruflichen oder sonderpädagogischen Fachrichtung führen oder in denen die Lehrkräfte Qualifikationen in einzelnen Unterrichtsfächern erwerben.</p> <p>(2) Weitere Qualifizierungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf bestimmte pädagogische Themen oder für Querschnittsaufgaben in der Schule.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Weiterbildungslehrgänge und weitere Qualifizierungen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Lehrkräfte mit einer Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, erwerben die Befähigung für das Lehramt an integrierten Sekundarschulen und Gymnasien bei Vorliegen der in § 18 Absatz 5 des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten Voraussetzungen, wenn die Qualifizierung der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung mindestens 22 Stunden zu je 45 Minuten umfasst</p> <p>(3) Weitere Qualifizierungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf bestimmte pädagogische Themen oder für Querschnittsaufgaben in der Schule.</p>
<p><b>§ 7</b></p> <p><b>Abschluss, Feststellung und Anerkennung</b></p> <p>(1) Der erfolgreiche Abschluss einer Weiterbildungsmaßnahme wird durch ein Zertifikat, in dem Umfang und Qualität der erbrachten Leistungen bestätigt werden, dokumentiert.</p>	<p><b>§ 7</b></p> <p><b>Abschluss, Feststellung und Anerkennung</b></p> <p>(1) unverändert</p>

(2) Wird auf Grund von Ergänzungsstudien gemäß § 4 ein Zertifikat erteilt, stellt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung auf Antrag durch Bescheid fest, dass die Befähigung für ein weiteres Lehramt erworben wurde.

(3) Verfügen Personen über eine Befähigung gemäß § 3 Absatz 2 und weisen Sie an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nach, die den Anforderungen des § 4 im Wesentlichen entsprechen und den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen ländergemeinsamen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung genügen, kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung auf Antrag diese Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen und durch Bescheid den Erwerb der Befähigung für ein weiteres Lehramt feststellen.

(2) Wird auf Grund von Ergänzungsstudien gemäß § 4 oder auf Grund einer Qualifizierung gemäß § 6 Absatz 2 ein Zertifikat erteilt, stellt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung auf Antrag durch Bescheid fest, dass die Befähigung für ein weiteres Lehramt erworben wurde. Im Fall der Zertifikatserteilung gemäß § 6 Absatz 2 wird die Befähigung für das weitere Lehramt nur dann festgestellt, wenn die in § 18 Absatz 4a des Lehrkräftebildungsgesetzes genannten weiteren Voraussetzungen für den Erwerb des Lehramts an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien vorliegen.

(3) unverändert

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 452)

### § 67

#### Aufgaben und Stellung der Lehrkräfte

(1) Lehrerin oder Lehrer (Lehrkraft) ist, wer an einer Schule selbständig Unterricht erteilt. Als Lehrkraft gilt auch, wer an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ als Pädagogische Unterrichtshilfe selbständig tätig ist; dies gilt auch für die selbständige Tätigkeit im gemeinsamen Unterricht an der allgemeinen Schule.

(2) Die Lehrkräfte fördern die persönliche Entwicklung, das eigenständige Lernen und das eigenverantwortliche Handeln der Schülerinnen und Schüler.

Sie unterrichten, erziehen, beurteilen und bewerten, beraten und betreuen in eigener pädagogischer Verantwortung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele und der sonstigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie der Beschlüsse der schulischen Gremien. Die unterrichtliche Tätigkeit der in Absatz 1 genannten Lehrkräfte erfolgt in gemeinsamer Abstimmung mit anderen Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die eigene pädagogische Verantwortung darf durch Konferenzbeschlüsse nicht unzumutbar eingeschränkt werden.

(3) Die Lehrkräfte müssen unbeschadet ihres Rechts, im Unterricht die eigene Meinung zu äußern, dafür sorgen, dass auch andere Auffassungen, die für den Unterrichtsgegenstand im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule erheblich sind, zur Geltung kommen.

Jede einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler ist unzulässig.

(4) Die Lehrkräfte arbeiten und gestalten den Unterricht auf der Basis der Werte des Grundgesetzes und entsprechend dem in § 1 dieses Gesetzes formulierten Auftrag und den in den §§ 2 und 3 formulierten Bildungs- und Erziehungszielen der demokratischen Schule.

(5) Die Lehrkräfte wirken an der eigenverantwortlichen Organisation und Selbstgestaltung der Schule, an der Erstellung des Schulprogramms und der Qualitätssicherung sowie an der Gestaltung des Schullebens aktiv mit.

Sie kooperieren und stimmen sich in den Erziehungszielen und in der Unterrichtsgestaltung miteinander ab.

(6) Die Lehrkräfte nehmen ihre Verantwortung für die Organisation und Gestaltung des Schullebens unter anderem durch ihre stimmberechtigte Mitarbeit an den Lehrerkonferenzen und anderen schulischen Gremien wahr.

(7) Die Lehrkräfte sind verpflichtet, sich regelmäßig insbesondere in der unterrichtsfreien Zeit fortzubilden.

Gegenstand der Fortbildung sind auch die für die Selbstgestaltung und Eigenverantwortung der Schule erforderlichen Kompetenzen.

Die schulinterne Fortbildung hat dabei Vorrang.

Die Fortbildung wird durch entsprechende Angebote der Schulbehörden ergänzt.

Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.02.2022 (GVBl. S. 54)

### § 53

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,

2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt,

3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie 325 Euro.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Ver-

waltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.

(3) (aufgehoben)

(4) (weggefallen)

(5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend.

(6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. Erwerb ersatzweise Einkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerb ersatzweise Einkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im

Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzurechnen.

(9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet anstelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.

(10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

Gesetz über das Pestalozzi-Fröbel-Haus und den Lette-Verein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1982 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710)

## § 8

### Personal der Stiftungen

(1) Die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Stiftungen sind nach den für die Beschäftigten Berlins geltenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Die personellen Entscheidungen obliegen dem Kuratorium. Das Kuratorium ist Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde der Beamten der Stiftungen. Es kann bestimmte personelle Entscheidungen dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dem Direktor der Stiftung oder dem Landesverwaltungsamt übertragen.



Gesetz über die Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter des Landes Berlin (Landesbeamtenversorgungsgesetz - LBeamtVG) vom 21. Juni 2011 zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2022 (GVBl. S. 374)

## § 10

Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst

Als ruhegehaltfähig sollen auch folgende Zeiten berücksichtigt werden, in denen ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung tätig war, sofern diese Tätigkeit zu seiner Ernennung geführt hat:

1. Zeiten einer hauptberuflichen in der Regel einem Beamten obliegenden oder später einem Beamten übertragenen entgeltlichen Beschäftigung oder
2. Zeiten einer für die Laufbahn des Beamten förderlichen Tätigkeit.

Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn steht die Tätigkeit im Dienst von Einrichtungen gleich, die von mehreren der im Satz 1 bezeichneten Dienstherrn durch Staatsvertrag oder Verwaltungsabkommen zur Erfüllung oder Koordinierung ihnen obliegender hoheitsrechtlicher Aufgaben geschaffen worden sind. Zeiten mit einer geringeren als der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen nur zu dem Teil als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, der dem Verhältnis der tatsächlichen zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

## § 11

### Sonstige Zeiten

Die Zeit, während der ein Beamter nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres vor der Berufung in das Beamtenverhältnis

1. a) als Rechtsanwalt oder Verwaltungsrechtsrat oder als Beamter oder Notar, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht, oder
  - b) hauptberuflich im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände (Artikel 140 des Grundgesetzes) oder im öffentlichen oder nichtöffentlichen Schuldienst oder
  - c) hauptberuflich im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften oder
  - d) hauptberuflich im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden oder ihren Landesverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung oder ihren Landesverbänden tätig gewesen ist oder
2. hauptberuflich im ausländischen öffentlichen Dienst gestanden hat oder

3. a) auf wissenschaftlichem, künstlerischem, technischem oder wirtschaftlichem Gebiet besondere Fachkenntnisse erworben hat, die die notwendige Voraussetzung für die Wahrnehmung seines Amtes bilden, oder

b) als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes tätig gewesen ist, kann als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, die Zeit nach Nummer 1 Buchstabe a und Nr. 3 jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

### § 53

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerb ersatzeinkommen (Absatz 7), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1,

2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergibt,

3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 42 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendem Landesrecht in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, 71,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 sowie 325 Euro.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 gilt bei Ruhestandsbeamten, deren Eintritt in den Ruhestand um die nach § 38 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes höchstens zulässige Frist hinausgeschoben wurde, für Einkommen, das aus einer Tätigkeit in der Berliner Verwaltung (§ 2 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) oder einer landesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts (§ 28 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes) erzielt wird, eine Höchstgrenze von 120 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen

der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1. Satz 2 gilt für Ruhestandsbeamte, die am 30. Juni 2018 Einkünfte aus einer in Satz 2 genannten Tätigkeit beziehen, entsprechend für die ununterbrochene Dauer der Tätigkeit.

(3) (aufgehoben)

(4) (weggefallen)

(5) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 7 Satz 5 entsprechend.

(6) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalles dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

(7) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 42 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechen. Erwerb ersatzweise Einkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerb ersatzweise Einkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen.

(8) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet, gelten die Absätze 1 bis 7 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch

Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das für das Versorgungsrecht zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Stelle. Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzurechnen.

(9) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 8, findet anstelle der Absätze 1 bis 8 § 53 in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.

(10) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen nach Absatz 7, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 8 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um fünfzig vom Hundert des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

## § 55

### Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§ 35) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,
4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, so tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der

Ruhestandsbeamte innerhalb von drei Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Nummer 4 rechnet nicht der Kinderzuschuß. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, jeweils in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, beruhen, sowie übertragene Anrechte nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes und Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden

a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,

b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,

2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1, wenn dieser neben dem Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 14 Abs. 3 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen. Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug der Ruhegehaltssatz nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung gemindert, ist der für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehaltssatz in sinngemäßer Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,

2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Nr. 2) Renten auf Grund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre auf Grund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 53 ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 54 zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) § 53 Abs. 6 gilt entsprechend.

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

(9) Beziehen Versorgungsberechtigte Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld nach dem Altersgeldgesetz oder nach vergleichbarem Landesrecht, ruhen die Versorgungsbezüge in Höhe des jeweiligen Betrages dieser Leistungen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Landes Berlin (Versorgungsrücklagegesetz - VersRücklG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2006 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 535)

## § 1

### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für das Land Berlin und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherren an Beamte und Richter Dienstbezüge und an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, mit Ausnahme der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger. Die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger haben, soweit sie nach beamtenrechtlichen Grundsätzen an Angestellte Dienstbezüge und an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, anderweitig Rückstellungen für ihre künftigen Pensionsverpflichtungen mindestens in der nach § 6 bestimmten Höhe zu bilden. Die für die Sozialversicherung zuständige Senatsverwaltung hat die Rücklagenbildung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht auf Dauer sicherzustellen.

(2) Das Gesetz gilt entsprechend bei der Zahlung von Amts- und Versorgungsbezügen aus öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, die an das Bundesbesoldungsgesetz anknüpfen.

## § 2

### Errichtung

Zur Durchführung von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin wird zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen ein Sondervermögen gemäß § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung unter dem Namen "Versorgungsrücklage des Landes Berlin" errichtet.

## § 3

### Zweck

Das Sondervermögen dient der Sicherung der Versorgungsaufwendungen. Es darf nach Maßgabe der §§ 7 und 7a nur zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen der Einrichtungen im Sinne des § 1 verwendet werden, die Versorgungsbezüge zahlen.

§ 4  
Rechtsform

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Berlin.

§ 5  
Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Die Senatsverwaltung für Finanzen verwaltet das Sondervermögen. Die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens kann durch die Senatsverwaltung für Finanzen in Abstimmung mit dem Beirat beim Sondervermögen

1. der Deutschen Bundesbank,
2. einer Bank oder
3. einer Kapitalanlagegesellschaft

übertragen werden.

(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich der Erträge sind im Falle des Absatzes 1 Satz 1 in handelbaren Schuldverschreibungen des Bundes und der deutschen Bundesländer oder vergleichbarer Schuldner zu marktüblichen Bedingungen anzulegen. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 können die Mittel darüber hinaus auch in folgenden Anlageformen angelegt werden:

1. in sonstigen vom Bund oder den Ländern verbürgten oder gewährleisteteten Schuldverschreibungen,
2. in Schuldverschreibungen und Darlehen der Europäischen Gemeinschaften und Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder ihrer Regionalregierungen,
3. in Pfandbriefen und Kommunalobligationen,
4. in in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften



an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist (organisierter Markt),

5. in Schuldverschreibungen und sonstig Gläubigerrechte verbriefenden Wertpapieren von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, wenn für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht,
6. in Aktien, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt einbezogen sind.

Die Senatsverwaltung für Finanzen erlässt Anlagerichtlinien. Der Anteil der in Satz 2 genannten Anlageformen am Gesamtportfolio wird in den Anlagerichtlinien festgelegt.

## § 6

### Zuführung der Mittel

(1) Die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 genannten Einrichtungen nachträglich zum ersten Quartal des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem Sondervermögen zuzuführen. Beträge, die nicht aus dem Landeshaushalt zugeführt werden, sind bei dem Sondervermögen auf Sonderkonten gesondert auszuweisen. Die Höhe der Beträge wird nach einer von der Senatsverwaltung für Finanzen im Einvernehmen mit der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung festzulegenden Berechnungsformel aus den Ist-Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

(2) Auf die Zuführungen nach Absatz 1 ist im laufenden Jahr ein Abschlag zu zahlen, der mit der Zuführung zu verrechnen ist. Näheres regeln die Anlagerichtlinien.

## § 7

Verwendung des Sondervermögens  
für den Bereich des Landes Berlin

Über die Zuführungen gemäß § 14a Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin hinaus erfolgen für den Bereich des Landes Berlin ab dem 1. Januar 2018 bis zum Beginn der ersten Entnahme weitere Zuführungen zum Sondervermögen. Die Beträge dieser Zuführungen sollen jährlich mindestens in Höhe der im Jahre 2017 erreichten Zuführungsbeträge erfolgen. Abweichend von Satz 1 erfolgen in den Jahren 2020 und 2021 keine Zuführungen zum Sondervermögen. Die Entnahme der Mittel soll nicht vor dem Jahr 2022 erfolgen. Die Einzelheiten der Entnahmen sind durch Gesetz zu regeln.

## § 7a

Verwendung des Sondervermögens für den Bereich  
der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften,  
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Das Sondervermögen ist nach Abschluss der Zuführung der Mittel bis zum 31. Dezember 2017 (§ 14a Absatz 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin) für den Bereich der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die als Dienstherrn an Beamte und Richter Dienstbezüge und an Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen, ab dem Jahr 2018 zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen für den Bereich dieser Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einzusetzen.

(2) Für den Bereich der in Absatz 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erfolgt die Entnahme der Mittel in den Jahren 2018 bis 2027 grundsätzlich zu jährlich gleichmäßig hohen Teilbeträgen.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann für die in Absatz 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, deren Anteil am Sondervermögen insgesamt unter dem Betrag von 50.000 Euro liegt, die Entnahme in einer Summe erfolgen.

## § 8

## Vermögenstrennung

Das Sondervermögen ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

## § 9

## Wirtschaftsplan

Die Senatsverwaltung für Finanzen stellt ab dem 1. Januar 1999 für jedes Wirtschaftsjahr mit Zustimmung der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung einen Wirtschaftsplan auf.

## § 10

## Jahresrechnung

(1) Der mit der Verwaltung der Mittel des Sondervermögens gemäß § 5 Beauftragte legt der Senatsverwaltung für Finanzen jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. Auf dessen Grundlage stellt die Senatsverwaltung für Finanzen am Ende jeden Rechnungsjahres die Jahresrechnung des Sondervermögens auf.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

## § 11

## Beirat

(1) Bei dem Sondervermögen wird ein Beirat gebildet. Er wirkt bei allen wichtigen Fragen mit, insbesondere bei den Anlagerichtlinien und dem Wirtschaftsplan. Zur Jahresrechnung ist seine Stellungnahme einzuholen.

(2) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Senatsverwaltung für Finanzen für die Dauer von fünf Jahren berufen werden. Dem Beirat gehören ein Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen als Vorsitzender sowie je ein Vertreter der für das Beamtenversorgungsrecht zuständigen Senatsverwaltung, der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, des DBB - Beamtenbund und Tarifunion - Berlin, des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Landesbezirk Berlin-Brandenburg und des Deutschen Richterbundes - Bund der Richter und Staatsanwälte - Landesverband Berlin e. V. an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.

(3) Das Sondervermögen zahlt an die Mitglieder und ihre Stellvertreter für ihre Tätigkeit keine zusätzliche Vergütung; Auslagen werden ebenfalls nicht erstattet.

(4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Das Sondervermögen gilt nach Auszahlung seines Vermögens (§§ 7 und 7a) als aufgelöst.

Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039)

## § 5

## Stellen- und Funktionsausschreibungen, öffentliche Bekanntmachungen

(1) Alle Stellen und Funktionen sind intern auszuschreiben. In Bereichen oberhalb der Besoldungsgruppe A 9 bzw. der entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind Stellen und Funktionen öffentlich auszuschreiben.

(2) Zur gezielten Ansprache von Frauen kann zusätzlich in der Tagespresse oder in anderen geeigneten Publikationsorganen ausgeschrieben werden.

(3) Zu besetzende Vorstands- und Geschäftsleitungspositionen der Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind in Form einer Ausschreibung öffentlich bekannt zu machen, sofern eine Unterrepräsentanz von Frauen besteht. Entsprechendes gilt nach § 1a für solche Positionen der juristischen Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften mit Mehrheitsbeteiligungen des Landes Berlin.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung für die in Absatz 3 genannten Positionen erfolgt überregional in der Tages- und Wochenpresse oder in anderen geeigneten Publikationsorganen wie Fachzeitschriften und im Internet. Sie erfolgt auf der Grundlage eines Anforderungsprofils zu den fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die zu besetzenden Positionen.

(5) Bei Stellen- und Funktionsausschreibungen und öffentlichen Bekanntmachungen ist sowohl die männliche als auch die weibliche Sprachform zu verwenden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit. Sofern eine Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 1 oder Dienststelle nach dem Personalvertretungsgesetz verpflichtet ist, den Anteil von Frauen zu erhöhen, ist das in der Ausschreibung oder Bekanntmachung zu erwähnen und darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind.

(6) Von der Verpflichtung zur Bekanntmachung können Wiederbestellungen von Vorständen und Geschäftsleitungen ausgenommen werden. Von der Verpflichtung zur Bekanntmachung oder Ausschreibung werden ebenfalls herausragende künstlerische Positionen

ausgenommen sowie Arbeitsbereiche im Leitungsbereich der Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1, die regelmäßig an die laufende Legislatur oder Bestellung gebunden sind und ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis erfordern, insbesondere persönliche Referentinnen und Referenten sowie Pressesprecherinnen und Pressesprecher.

(7) Ausschreibungspflichten und Ausnahmen hiervon aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Gesetz über die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Land Berlin (Lehrkräftebildungsgesetz - LBiG) vom 7. Februar 2014 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2018 (GVBl. S. 174)

#### § 14

Anerkennung von lehramtsbezogenen Abschlüssen anderer Länder und von im Ausland erworbenen Abschlüssen, muttersprachliche Lehrkräfte

(2) Eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Staatsprüfung im Sinne des § 13 (Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt) wird im Land Berlin als Lehramtsbefähigung anerkannt.

#### § 18

##### Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung für Lehrkräfte umfasst sowohl berufsbegleitende Ergänzungsstudien für den Wechsel des Lehramts als auch berufsbegleitende Erweiterungsstudien oder Weiterbildungslehrgänge zum Erwerb einer Unterrichtsbefähigung in einem weiteren Fach sowie weitere Qualifizierungen.

(2) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung organisiert in Kooperation mit den lehrerbildenden Universitäten berufsbegleitende Studien für Lehrkräfte, die zu einem Wechsel des Lehramts (Ergänzung) oder zum Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach (Erweiterung) führen. Die Universitäten erteilen bei erfolgreichem Abschluss ein Zertifikat, das als Lehrbefähigung im Sinne des Satzes 1 gilt. Daneben bietet die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung weitere Qualifizierungsmaßnahmen an, die zum Erwerb einer zusätzlichen Lehrbefähigung führen.

(3) Lehrkräfte mit einer Laufbahnbefähigung nach § 12 Absatz 2 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für ein Lehramt nach § 5 Absatz 1 durch die nach Absatz 2 Satz 1 dargestellten Weiterbildungsstudien nach folgenden Maßgaben erwerben:

1. Lehrkräfte mit der Befähigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an Integrierten Sekundarschulen und Gymnasien nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 sowie die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben und

2. Lehrkräfte mit der Befähigung für ein Lehramt nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 und 4 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juni 2012 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, können die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 erwerben.

Gesetz über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten (Laufbahngesetz - LfbG) vom 21. Juni 2011 zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)

## § 5

### Einstellung

(2) Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit ist nur in einem Einstiegsamt zulässig. Die Einstiegsämter sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, folgenden Besoldungsgruppen zugeordnet:

das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 5,

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 1 der Besoldungsgruppe A 6,

das erste Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 9 und

das zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 der Besoldungsgruppe A 13.

## § 6

### Ausschreibung und Auswahl

(1) Für Einstellungen sind die Bewerberinnen und Bewerber durch Stellenausschreibungen zu ermitteln, soweit nicht auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz des Landesbeamtengesetzes Ausnahmen zugelassen sind. Entsprechendes gilt für die Besetzung von Beförderungsdienstposten.

(2) Die für eine Einstellung geeigneten Bewerberinnen und Bewerber sind durch eine Auswahl zu ermitteln, die nach dem Grundsatz des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes sowie des § 4 dieses Gesetzes vorzunehmen ist. Das Verfahren ist von der obersten Dienstbehörde (§ 3 des Landesbeamtengesetzes) zu regeln. Diese Regelungen können vorsehen, dass sich Bewerberinnen und Bewerber vor der Einstellung einer Eignungsprüfung, einem Auswahlgespräch oder einem Auswahlverfahren, das auch gruppenbezogen durchgeführt werden kann, zu unterziehen haben. Die Auswahlentscheidung ist schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und 3 ist bei Auswahlentscheidungen für die Übertragung von Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung die Auswahl in strukturierten Auswahlverfahren zu treffen. Führungsaufgaben mit Ergebnisverantwortung im Sinne dieses Gesetzes sind

1. in den Senatsverwaltungen: die Leitung einer Abteilung als Leistungs- und Verantwortungszentrum und die Leitung einer selbstständigen Serviceeinheit,
2. in nachgeordneten Behörden der Hauptverwaltung: die Leitung der Behörde, die Leitung einer Abteilung als Leistungs- und Verantwortungszentrum und die Leitung einer selbstständigen Serviceeinheit,
3. in den Bezirksverwaltungen: die Leitung eines Amtes oder einer nicht rechtsfähigen Anstalt als Leistungs- und Verantwortungszentrum und die Leitung einer selbstständigen Serviceeinheit.

Zur Auswahl in strukturierten Auswahlverfahren gehört ein strukturiertes Auswahlgespräch oder ein gruppenbezogenes Auswahlverfahren; zu diesem ist eine fachkundige Person hinzuzuziehen, die nicht in der auswählenden Dienststelle beschäftigt ist. Die Teilnahme am weiteren Verfahren nach Satz 2 ist nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber bei gleicher Leistungsstufe in der Gesamteinschätzung der dienstlichen Beurteilung im Vergleich zu den Mitbewerberinnen und Mitbewerbern in dem nächstniedrigeren statusrechtlichen Amt befindet. Neben den dienstlichen Beurteilungen ist das Ergebnis des Verfahrens nach Satz 2 bei der Auswahlentscheidung angemessen zu berücksichtigen.

(4) Gesetzliche Vorschriften, nach denen Bewerberinnen und Bewerber bestimmter Gruppen bevorzugt einzustellen sind, sind zu berücksichtigen.

## § 11

### Probezeit

(1) Probezeit ist die Zeit im Beamtenverhältnis auf Probe, während der sich die Beamtinnen und Beamten nach Erwerb der Befähigung für ihre Laufbahn bewähren sollen. Die regelmäßige Probezeit dauert drei Jahre.

(2) Die Beamtinnen und Beamten haben sich in der Probezeit in vollem Umfang bewährt, wenn sie nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wechselnde Anforderungen ihrer Laufbahn erfüllen können.

(3) Die Beamtinnen und Beamten sind während der Probezeit in mindestens zwei Verwendungsbereichen einzusetzen, wenn nicht dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Auf die Probezeit werden die Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder Verwaltung, die nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen haben, angerechnet. Dabei darf eine Mindestprobezeit von zwölf Monaten nicht unterschritten werden. In den Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1 kann eine längere Mindestprobezeit vorgesehen werden.

(5) Inwieweit auf die Probezeit eine andere innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeit angerechnet werden kann, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Absatz 1; die Zeit einer dem übertragenen Amt entsprechenden Tätigkeit soll angerechnet werden. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sofern nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge keine Probezeit.

(6) Auf die Probezeit ist die Zeit einer Freistellung nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung oder nach § 54c Absatz 1 und 2 sowie § 55 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes anzurechnen. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Zeit einer Freistellung nach § 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung gilt als Dienstzeit und führt, unabhängig von Absatz 4 Satz 2 und sofern sich die Beamtin nach Absatz 2 bewährt hat, nicht zu einer Verlängerung der Probezeit oder Mindestprobezeit.

(8) Nicht anzurechnen sind hauptberufliche Tätigkeiten, die

1. im Vorbereitungsdienst angerechnet wurden,
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Laufbahn sind oder
3. nach § 5 Absatz 3 berücksichtigt wurden.

(9) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit noch nicht festgestellt werden kann, kann die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Beamtinnen und Beamte, die sich nicht bewähren, können mit ihrer Zustimmung in das nächst niedrigere Einstiegsamt derselben Laufbahnrichtung übernommen werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Die Entscheidung nach Satz 2 trifft die Dienstbehörde (§ 4 des Landesbeamtengesetzes) im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.



(10) Die Laufbahnordnungsbehörde kann im Einvernehmen mit der für das allgemeine Laufbahnrecht zuständigen Senatsverwaltung auf Antrag der Dienstbehörde Ausnahmen von der Dauer der Probezeit (Absatz 1 Satz 2) und Mindestprobezeit (Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2) zulassen. Eine Ausnahme von der Mindestprobezeit darf nur zugelassen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen und der Mindestprobezeit gleichwertige Bewährungszeiten im öffentlichen Dienst es rechtfertigen.

## § 13

### Beförderung

(2) Befördert werden darf nur, wer neben der Erfüllung der allgemeinen Beamtenpflichten nach den dienstlichen Leistungen und Fähigkeiten sowie nach der Persönlichkeit den Anforderungen des höheren Amtes entspricht und die Eignung für dieses Amt in einer Erprobungszeit nachgewiesen hat. Die Erprobungszeit nach Satz 1 dauert in Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 drei Monate und der Laufbahngruppe 2 sechs Monate. Sie soll in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 1 sechs Monate und in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 ein Jahr nicht überschreiten. Sofern die Erprobungszeit auf Grund einer Freistellung nach § 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit der Mutterschutzverordnung nicht vollständig abgeleistet werden kann, hindert dies bei Vorliegen ausreichend aussagekräftiger Arbeitsergebnisse aus tatsächlicher Wahrnehmung der höherwertigen Tätigkeit die Feststellung der Bewährung nicht. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 kann von einer Erprobungszeit nach Satz 1 abgesehen werden. Sie gilt auch als geleistet, soweit sich die Beamtin oder der Beamte während einer Tätigkeit nach § 11 Absatz 4 Satz 1 bewährt hat und die ausgeübten Tätigkeiten nach Art und Schwierigkeit mindestens den Anforderungen des höher bewerteten Dienstpostens entsprochen haben. Die obersten Dienstbehörden (§ 3 des Landesbeamtengesetzes) können das Auswahlverfahren der für das höhere Amt Geeigneten regeln, das auch gruppenbezogen durchgeführt werden kann.

## § 22

### Beamtinnen und Beamte anderer Dienstherrn

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn unter Voraussetzungen entsprechend § 10 Absatz 2 die Befähigung für eine Laufbahn erworben hat, besitzt die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin. Die abweichend von Satz 1 bei einem anderen Dienstherrn erworbene Befähigung kann von der Laufbahnordnungsbehörde als Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Dienst des Landes Berlin anerkannt werden. Die Anerkennung der Befähigung kann von dem Besuch geeigneter Fortbildungslehrgänge oder dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen abhängig gemacht werden.

Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten der Laufbahnfachrichtung Bildung (Bildungslaufbahnverordnung - BLVO) vom 18. Dezember 2012 zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 740)

§ 12

Probezeit

(2) Auf die Probezeit sollen Zeiten im Angestelltenverhältnis an öffentlichen Schulen oder an Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen), die nach dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung zurückgelegt sind, bis zu 18 Monaten angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Bedeutung und Leistung mindestens der Tätigkeit in einem Amt des jeweiligen Laufbahnzweiges entsprochen hat.

Verordnung über die Weiterbildung für Lehrkräfte im Land Berlin (WBLVO) vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 8)

§ 6

Weiterbildungslehrgänge und weitere Qualifizierungen

(2) Weitere Qualifizierungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf bestimmte pädagogische Themen oder für Querschnittsaufgaben in der Schule.

Landesgleichstellungsgesetz (LGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2010 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039)

§ 5

Stellen- und Funktionsausschreibungen, öffentliche Bekanntmachungen

(1) Alle Stellen und Funktionen sind intern auszuschreiben. In Bereichen oberhalb der Besoldungsgruppe A 9 bzw. der entsprechenden tarifvertraglichen Regelungen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind Stellen und Funktionen öffentlich auszuschreiben.

(2) Zur gezielten Ansprache von Frauen kann zusätzlich in der Tagespresse oder in anderen geeigneten Publikationsorganen ausgeschrieben werden.

(3) Zu besetzende Vorstands- und Geschäftsleitungspositionen der Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind in Form einer Ausschreibung öffentlich bekannt zu machen, sofern eine Unterrepräsentanz von Frauen besteht. Entsprechendes gilt nach § 1a für solche Positionen der juristischen Personen des privaten Rechts und Personengesellschaften mit Mehrheitsbeteiligungen des Landes Berlin.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung für die in Absatz 3 genannten Positionen erfolgt über-regional in der Tages- und Wochenpresse oder in anderen geeigneten Publikationsorga-nen wie Fachzeitschriften und im Internet. Sie erfolgt auf der Grundlage eines Anforde-rungsprofils zu den fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die zu besetzenden Positionen.

(5) Bei Stellen- und Funktionsausschreibungen und öffentlichen Bekanntmachungen ist so-wohl die männliche als auch die weibliche Sprachform zu verwenden, es sei denn, ein be-stimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit. Sofern eine Ein-richtung im Sinne des § 1 Absatz 1 oder Dienststelle nach dem Personalvertretungsgesetz verpflichtet ist, den Anteil von Frauen zu erhöhen, ist das in der Ausschreibung oder Be-kanntmachung zu erwähnen und darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen aus-drücklich erwünscht sind.

(6) Von der Verpflichtung zur Bekanntmachung können Wiederbestellungen von Vorstän-den und Geschäftsleitungen ausgenommen werden. Von der Verpflichtung zur Bekannt-machung oder Ausschreibung werden ebenfalls herausragende künstlerische Positionen ausgenommen sowie Arbeitsbereiche im Leitungsbereich der Einrichtungen gemäß § 1 Absatz 1, die regelmäßig an die laufende Legislatur oder Bestellung gebunden sind und ein besonderes persönliches Vertrauensverhältnis erfordern, insbesondere persönliche Referentinnen und Referenten sowie Pressesprecherinnen und Pressesprecher.

(7) Ausschreibungspflichten und Ausnahmen hiervon aufgrund beamtenrechtlicher Vor-schriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

### **III. Die von den Beteiligten jeweils erstellten Zusammenfassungen der wesentlichen An-sichten nach § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes**

#### **Hauptpersonalrat für die Behörden, Gerichte und nichtrechtsfähigen Anstalten des Lan-des Berlin**

„1 ) irreführende Gesetzesbezeichnung

2) Verbeamtung von Lehrkräften – aber nicht allen Lehrkräften

3) Lehrkräfte an der Berliner Polizeiakademie

4) Angebot der Verbeamtung, um die Arbeitsfähigkeit (hier der Schulen) zu sichern

Zu Artikel 1 - Neufassung von § 67 Absatz 8 Schulgesetz:

Frage nach dem Sinn der Regelung, da diese jederzeit durch ein Haushaltsgesetz eingeschränkt werden kann und sie außerdem einen individuellen Rechtsanspruch nicht begründet.

Zu Artikel 2 - SI Absatz 2 Satz 1 Gesetz zur Verbeamtung von angestellten Lehrkräften im Berliner Schuldienst und zum Verwendungseinkommen von Lehrkräften im Ruhestand (Lehrkräfteverbeamtungsgesetz – LVerbG):

Nach dem reinen Wortlaut der Formulierung ist unklar, ob auch die Lehrkräfte erfasst werden, die im Schuljahr 2022/2023 bereits in einem Arbeitsverhältnis als Lehrkraft standen, aber ihre Laufbahnbefähigung erst nach dem Schuljahr 2022/2023 erwerben

Zu Artikel 2 - § 1 Absatz 2 Satz 2 Lehrkräfteverbeamtungsgesetz:

Frage, ob das Land Berlin in der Vergangenheit bei im Arbeitsverhältnis beschäftigten Lehrkräften überhaupt konsequent und nachweisbar ein dienstliches Interesse an Beurlaubungen geprüft und schriftlich festgestellt hat Nicht hinnehmbar ist außerdem, dass angestellte Lehrkräfte, die zur Betreuung von Kindern oder Angehörigen im Schuljahr 2022/2023 beurlaubt waren, von der Anwendung des Lehrkräfteverbeamtungsgesetz ausgenommen werden sollen.

Zu Artikel 2 - § 3 Lehrkräfteverbeamtungsgesetz:

Vorteilhaft ist die Regelung nach § 3 Artikelgesetz, die Anrechnung von insgesamt 3 Jahren hauptberuflicher Tätigkeit als Lehrkraft auf die Probezeit.

Zu Artikel 2 - § 6 Absatz 1 Lehrkräfteverbeamtungsgesetz:

Die Regelung zum Verzicht auf eine erneute amtsärztliche Untersuchung unter bestimmten Voraussetzungen vor der

Ernennung zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit ist sinnvoll. Wir empfehlen jedoch, den Zeitraum von 18

Monaten auf drei Jahre seit dem ärztlichen Gutachten auszudehnen, sofern sich während des Beamtenverhältnisses auf Probe keine Zweifel an der gesundheitlichen Eignung ergeben haben.

Zu Artikel 2 - § 7 Lehrkräfteverbeamtungsgesetz

In Anbetracht der besonderen Situation ist die von § 13 Absatz 2 Landesbeamtengesetz abweichende Regelung auf jeden Fall sinnvoll und erforderlich, wonach das bestehende

Arbeitsverhältnis zum Land Berlin nicht mit der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Probe erlischt, sondern erst bei der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit.

Zu Artikel 2- S 9 Lehrkräfteverbeamtungsgesetz:

Die Nichtanwendung des § 53 Landesbeamtenversorgungsgesetzes sollte auch für Versorgungsempfänger/innen gelten, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl unterrichten.

Zu Artikel 4 Nummer 2 - Neufassung des § 10 Landesbeamtenversorgungsgesetzes: Tarifbeschäftigte, die in den letzten fünf Jahren in Teilzeit gearbeitet haben, sind gegenüber solchen Kolleginnen und Kollegen benachteiligt, die vor dem Fünfjahreszeitraum in Teilzeit gearbeitet haben. Hier sind überproportional Frauen betroffen.

Zu Artikel 5 Nummer 3b - Neufassung des § 5 Versorgungsrücklagegesetz:

Wir sehen es kritisch, wenn der Gesetzgeber keine klareren Vorgaben zur Risikostruktur der Anlagen macht, d.h. zur Risikoverteilung auf die Anlageformen.

Zu Artikel 6 Nummer 1 - Neufassung des S 14 Absatz 2 Lehrkräftebildungsgesetz:

Es ist sinnvoll, die Möglichkeiten zur Anerkennung von in anderen Bundesländern anerkannten Laufbahnbefähigungen zu erweitern.

Zu Artikel 6 Nummer 2 - Neufassung des § 18 Lehrkräftebildungsgesetz:

Es sollte aber außerdem die Möglichkeit der Nachqualifizierung unabhängig von dem Unterrichtseinsatz in der gymnasialen Oberstufe geschaffen werden.“

### **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin**

„Als GEW Berlin nehmen wir zu dem Referentenentwurf wie folgt Stellung:

Zunächst begrüßen wir aus gewerkschaftlicher Perspektive, dass mit dem Unterrichtsversorgungsgesetz Regelungen beschlossen werden sollen, welche für einen Teil der vorhandenen tarifbeschäftigten Lehrkräfte deutliche Verbesserung bei der Anerkennung von Berufserfahrungen als laufbahnrechtliche Probe-, Erprobungs- und Dienstzeiten vorsehen. Gleichzeitig vermissen wir Bestimmungen, die den Leistungen der Lehrkräfte gerecht werden, welche als Quereinsteiger\*innen bzw. Lehrkräfte im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst seit Jahren einen erheblichen Anteil an der Unterrichtsversorgung tragen.

Nicht akzeptabel ist es aus Sicht der GEW BERLIN, dass der Referentenentwurf für die Lehrkräfte, die nicht zu Beamt\*innen ernannt werden, trotz wiederholter Zusagen und entgegen den Richtlinien der Regierungspolitik keinen angemessenen Ausgleich vorsieht. Hierzu erwarten wir im parlamentarischen Verfahren entscheidende Nachbesserungen

Der Entwurf sieht die Verbeamtung nicht für alle Lehrkräfte der Berliner Schule vor, sondern schließt ganze Gruppen wie Lehrer\*innen für Fachpraxis, Pädagogische Unterrichtshilfen und Seiteneinsteiger\*innen pauschal aus, obwohl es ein Leichtes wäre auch für sie die Tür zur Verbeamtung zu öffnen. Wir schlagen vor, diese Inkonsequenz zu beheben, denn sonst werden weitere Probleme geschaffen und zahlreiche Kolleg\*inne, auf deren Arbeit die Berliner Schule dringend angewiesen ist, vor den Kopf gestoßen.

So kritisieren wir, dass die Laufbahn der Lehrkräfte für Fachpraxis (§ 1 la alte Schullaufbahnverordnung) nicht wieder geöffnet wird und die Kolleg\*innen somit keine Möglichkeit zur Verbeamtung erhalten sollen. Der Entwurf lässt außerdem solche Kolleg\*innen außen vor, die über keinen Abschluss als „Lehrer für untere Klassen/Unterstufenlehrer“ verfügen, aber dennoch seit Jahrzehnten in den Grundschulen als Lehrkräfte arbeiten.

Auch für diese Gruppe, die über Abschlüsse als Freundschaftspionierleiter\*innen, Horterzieher\*innen oder

Erzieher\*innen für Horte und Heime nach Recht der DDR verfügen, müsste eine Laufbahn geschaffen werden

Weiter wäre es folgerichtig, eine Laufbahn für Pädagogische Unterrichtshilfen zu schaffen und, dem Beispiel Brandenburgs folgend, könnten weitere Laufbahnen und Qualifizierungsperspektiven für Lehrkräfte geschaffen werden, die über keine reguläre Lehramtsausbildung und damit kein 2 Staatsexamen verfügen.

Als besonders negativ werten wir es außerdem, dass die Wiedereinführung der Verbeamtung der Lehrkräfte im Land Berlin dafür genutzt werden soll, die Versorgung aller künftigen Beamt\*innen im Land Berlin dauerhaft zu verschlechtern. Die GEW Berlin spricht sich zur Wahrung der Interessen der tarifbeschäftigten Lehrkräfte für eine Überarbeitung des Gesetzentwurfs aus. Wir bitten hierzu um Berücksichtigung unserer elfseitigen Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfes.“

### **Vereinigung der Oberstudiendirektoren des Landes Berlin e.V.**

„Die Schulleitungsverbände in Berlin haben folgenden Text abgestimmt, den die VOB e.V. unterstützt:

Den vorliegenden Referentenentwurf des Artikelgesetzes - Gesetz zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung und Änderung weiterer Vorschriften - unterstützt unsere Vereinigung in allen grundsätzlichen Regelungen.

Die enthaltenen Regelungen erfüllen umfänglich die von den Berliner Schulleitungsverbänden gemeinsam gestellten Forderungen im Bereich der Nachverbeamtung bisher angestellter Lehrkräfte. Die klar formulierte Altersgrenze, die großzügigen Regelungen bei der Anerkennung bisheriger Tätigkeiten als Angestellte und die sofortige Verbeamtung auf Lebenszeit sind notwendig, damit angestellte Lehrkräfte unter 45 Jahren nicht reihenweise kündigen, um sich dann als Beamtin oder Beamter wieder neu - eventuell an einer anderen Schule - einstellen zu lassen.

Die bereits vollzogene Verbeamtung für neu eingestellte Lehrkräfte lässt die Wirksamkeit der Maßnahme "Verbeamtung" erkennen: Absolvent:innen des Berliner Vorbereitungsdienstes können besser an Berlin gebunden werden, Absolvent:innen des Vorbereitungsdienstes in anderen Bundesländern interessieren sich verstärkt für Berlin und Anfragen von Beamte:innen mit einem Wechselwunsch nach Berlin erreichen uns vermehrt.

Eine alleinige Verbeamtung für neu eingestellte Lehrkräfte ohne die Möglichkeit der Nachverbeamtung bereits angestellter Lehrkräfte würde zu einer großflächigen "Abwanderung" von Lehrkräften aus dem Land Berlin führen.

Daher sind wir uns sicher, dass die vorliegenden neuen Regelungen ein wichtiger Beitrag für die Lehrkräftegewinnung und ebenfalls für die Steuerung von Lehrkräften innerhalb unserer Stadt sind.

Eine detaillierte juristische Prüfung ist unserem Verband nicht möglich. Unsere Stellungnahme geben wir als Expert:innen für Personalgewinnung und -führung im schulischen Bereich ab.

Folgende Ergänzung möchte die VOB e.V. zum Artikel I §9 folgende Ergänzungen anbringen:

1. Die Formulierungen schließen die Berufsgruppe der Schulleitungen für eine weitere Tätigkeit aus, da die Lehrtätigkeit in der Regel weniger als die Hälfte der Arbeitszeit beträgt. Im Bereich der Schulleitungen fällt es ebenfalls immer schwerer Personal zu gewinnen. Die Schulleitungen müssen unbedingt ebenfalls von dieser Möglichkeit profitieren. Dazu sollte die Definition der profitierenden Gruppe geändert werden.

2. Die VOB schlägt eine Änderung bei der Regelung des Eintrittes in den Ruhestand bei Lehrkräften und Schulleitungen vor:

Im Sinne der Schüler:innen sollte ein Eintritt in den Ruhestand zu den Schulhalbjahren erfolgen. Dabei schlagen wir folgenden Regelung vor:

Lehrkräfte, die bis Ende Oktober die Altersgrenze erreichen, gehen zum Ende des vorangegangenen Schuljahres (31.7.) in den Ruhestand.

Lehrkräfte, die nach Ende Oktober bis zum 31.1. die Altersgrenze erreichen, gehen zum Ende des ersten Schulhalbjahres (31.1.) in den Ruhestand.

Lehrkräfte, die nach dem 31.1. bis Ende April die Altersgrenze erreichen, gehen zum Ende des vorangegangenen Schulhalbjahres (31.1.) in den Ruhestand.

Lehrkräfte, die nach dem 30.4. bis Ende Juli die Altersgrenze erreichen, gehen zum Ende des Schuljahres (31.7.) in den Ruhestand.

Zu den AZK-Tagen sollten Regelungen getroffen werden, die die Interessen der Schüler:innen berücksichtigt und einen Lehrkräftewechsel mitten im Schulhalbjahr ausschließt“

### **Vereinigung der Leitungen der Beruflichen Schulen**

„Die Verbeamtung wird begrüßt.

Forderung der Erhöhung der Altersgrenze

Ausweitung der Verbeamtung auf Lehrkräfte für Fachpraxis

Ausweitung der Verbeamtung auf LovL

Schaffung eines akzeptablen Nachteilsausgleichs für nicht zu verbeamtende LK“

### **Vereinigung Berliner ISS Schulleiterinnen und Schulleiter**

„Den vorliegenden Referentenentwurf des Artikelgesetzes - Gesetz zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung und Änderung weiterer Vorschriften - unterstützt unsere Vereinigung in allen grundsätzlichen Regelungen.

Die enthaltenen Regelungen erfüllen umfänglich die von den Berliner Schulleitungsverbänden gemeinsam gestellten Forderungen im Bereich der Nachverbeamtung bisher angestellter Lehrkräfte. Die klar formulierte Altersgrenze, die großzügigen Regelungen bei der Anerkennung bisheriger Tätigkeiten als Angestellte und die sofortige Verbeamtung auf Lebenszeit sind notwendig, damit angestellte Lehrkräfte unter 45 Jahren nicht reihenweise kündigen, um sich dann als Beamtin oder Beamter wieder neu - eventuell an einer anderen Schule - einstellen zu lassen.

Die bereits vollzogene Verbeamtung für neu eingestellte Lehrkräfte lässt die Wirksamkeit der Maßnahme "Verbeamtung" erkennen: Absolvent:innen des Berliner Vorbereitungsdienstes können besser an Berlin gebunden werden, Absolvent:innen des Vorbereitungsdienstes in anderen Bundesländern interessieren sich verstärkt für Berlin und Anfragen von Beamt:innen mit einem Wechselwunsch nach Berlin erreichen uns vermehrt.

Eine alleinige Verbeamtung für neu eingestellte Lehrkräfte ohne die Möglichkeit der Nachverbeamtung bereits angestellter Lehrkräfte würde zu einer großflächigen "Abwanderung" von Lehrkräften aus dem Land Berlin führen.



Daher sind wir uns sicher, dass die vorliegenden neuen Regelungen ein wichtiger Beitrag für die Lehrkräftegewinnung und ebenfalls für die Steuerung von Lehrkräften innerhalb unserer Stadt sind.

Eine detaillierte juristische Prüfung ist unserem Verband nicht möglich. Unsere Stellungnahme geben wir als Expert:innen für Personalgewinnung und -führung im schulischen Bereich ab.“

### **Arbeitsgemeinschaft Schulen in freier Trägerschaft**

„Referentenentwurf zum Artikelgesetz – Gesetz zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung und Änderung weiterer Vorschriften – Anhörung gemäß § 39GGGO II“  
Stellungnahme AGFS Berlin (Arbeitsgemeinschaft Schulen in freier Trägerschaft)

Die Berliner AGFS hat die materiellen, arbeits- und beamtenrechtlichen Notmaßnahmen des Landes Berlin zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung zu respektieren. Das Ausbildungsmonopol liegt beim Land. Berlin hat einen Mangel an Schulplätzen.

Berlin ist eine gemeinsame Bildungslandschaft. Die Berliner AGFS erwartet deshalb gleichwertige Maßnahmen für die Schulen in freier Trägerschaft.

Die im Artikelgesetz formulierten materiellen und versorgungsrechtlichen Anreize für ausgebildete Lehrkräfte im Land Berlin sollen hier ausgebildete Lehrkräfte im Land halten und aus anderen Bundesländern nach Berlin zurückholen. Gleichzeitig wird diese Anwerbsstrategie auch Lehrkräfte aus Schulen in freier Trägerschaft zum Wechsel animieren. Gleichwertige Beschäftigungsangebote können Schulen in freier Trägerschaft unter den aktuellen Bedingungen nicht machen. Um die absehbare Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden – und dem Ziel des Gesetzes nicht zu widersprechen, nämlich die Unterrichtsversorgung im Land Berlin und nicht „nur“ in den Schulen des Landes Berlin sicherzustellen – sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen für die Schulen in freier Trägerschaft im Land Berlin unerlässlich.

1. Freier, gleichberechtigter Zugang aller Beschäftigten in den Schulen im Land Berlin zu den Fort- und Weiterbildungsangeboten des Landes.

Bislang ist der Zugang für Beschäftigte von Schulen in freier Trägerschaft nur möglich, wenn nicht genug Interessentinnen bzw. Interessenten aus öffentlichen Schulen angemeldet sind. Umgesetzt werden kann diese Maßnahme durch Ergänzung  
- eines Zusatzes § 2.a in der FBLVO vom 16.12.2022: „§ 2a (1) Lehrkräfte an staatlich genehmigten und an staatlich anerkannten Ersatzschulen können gleichberechtigt zu den Lehrkräften der öffentlichen Schulen des Landes Berlin an den Angeboten nach § 5 Absatz 1 dieser Verordnung teilnehmen.“;

- eines Zusatzes § 3a Lehrkräfte an staatlich genehmigten und an staatlich anerkannten Ersatzschulen: „§3a (1) Lehrkräfte an staatlich genehmigten und an staatlich anerkannten Ersatzschulen können gleichberechtigt zu den Lehrkräften der öffentlichen Schulen des Landes Berlin an den Angeboten nach § 2 Absatz 1 dieser Verordnung teilnehmen.“;

- sowie folglich durch Streichung des zweiten Satzes in § 3 (3) Satz 2: „Im Rahmen freier Kapazitäten können auch Lehrkräfte teilnehmen, die bei einer staatlich anerkannten Ersatzschule unterrichten.“

2. Schaffung eines Fonds „Fort- und Weiterbildung für Beschäftigte an Schulen in freier Trägerschaft.

Insbesondere für die Qualifizierung von Quer- und Seiteneinsteiger wenden die freien Schulträger erhebliche Mittel auf.

3. Beteiligung der Schulen in freier Trägerschaft an der Personalakquise des Landes Berlin.

Bislang ist die „Berlin-Messe“ nur für die staatlichen Schulen zugänglich.

4. Aufwandsfreie Beurlaubung von Beamt:innen für eine Arbeit an einer Schule in freier Trägerschaft.

Anwendung der vorgeschlagenen Änderung des § 9 des Lehrkräfteverbeamtungsgesetzes (LVerbG) auf die Schulen in freier Trägerschaft, sodass pensionierte Lehrkräfte, wenn sie an einer freien Schule tätig werden und z.B. voll unterrichten einerseits ein volles Lehrkräf-tegehalt beziehen und gleichzeitig ihre volle Pension erhalten können.

5. Einbeziehung der pensionsbedingten Mehrkosten des Landes im Zuge der Beschäftigung von beamteten Lehrkräften in die Refinanzierung der Schulen in freier Trägerschaft. Die aktuelle Teil-Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft reflektiert ausschließlich die vergleichbaren Personalkosten. Bei der anstehenden Umrechnung von Bezügen von Beamt:innen auf Angestellte ist sicherzustellen, dass diese Umstellung fair und nicht zu Lasten der Schulen in freier Trägerschaft umgesetzt wird.

6. Faire und auskömmliche Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft.

Eine künftige faire und auskömmliche Finanzierung muss sich an den Gesamtkosten der Schulen orientieren, also auch Bestandteile der Gebäude und sonstigen Sachkosten umfassen. In der aktuellen Vorlage zum Nachtragshaushalt sind auch Zuschüsse für Schule in freier Trägerschaft aufgrund der Energiepreiserhöhungen enthalten.“